

# Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

SECHSTES JAHR

MAI 1955

KLAUS-PETER SCHULZ

## Kampf zwischen Wille und Wirklichkeit

*Gedanken zur deutschen Entwicklung seit der bedingungslosen Kapitulation*

In den letzten zwei Wochen des Krieges, zwischen dem letzten Geburtstag Adolf Hitlers und den Daten der bedingungslosen deutschen Kapitulation am 7. und 8. Mai 1945, vollzog sich weit mehr als der politische und militärische Zusammenbruch eines großen Reiches. Es war in jenen Tagen vielmehr so, als sei Gott nach fast 2000 Jahren abermals handelnd in die Geschichte eingetreten: freilich nicht der Gott der barmherzigen Liebe, sondern der Gott des Alten Testaments, zürnend, rächend und strafend, um nicht nur dem betroffenen Volk, sondern der ganzen Menschheit die Flammenschrift zu verdeutlichen, die einst König Belsazar im tiefsten erschreckt hatte. Tatsächlich gibt es rational kaum noch eine Erklärung für das grausige Phänomen, daß die blutigste Tragödie unseres Geschlechts in den letzten Tagen den Charakter einer gespenstischen Komödie annahm. Der scheinbar absolute und unbezwingliche, einst von Millionen kritiklos angebetete Wille eines einzelnen, der noch wenige Jahre zuvor widerspruchslos über einen Kontinent gebot, der vom Kaukasus bis zum Polarkreis und vom Wolgabogen bis Bordeaux reichte, ja, der davon träumte, eines Tages über Afrika und Ägypten hinweg bis Indien vorzustoßen, mußte sich im letzten Akt mit einem Gebiet von einigen hundert Quadratmetern begnügen. Insofern konnte das Territorium des braunen Diktators im Malepartus seines Führerbunkers nicht einmal mehr mit dem eines Halbwüchsigen konkurrieren, der seine Altersgenossen zum Räuber- und Soldatenspiel ermuntert. Aber Adolf Hitler blieb sich bis zum letzten Atemzug gleich; von der Durchführung „globaler“ Pläne wie von der „Endlösung der Judenfrage“ oder von der „Ausrottung lebensunwerten Lebens“ war selbstverständlich keine Rede mehr. Dafür brachte er kurz vor Toresschluß wenigstens noch seinen Schwager Fegelein um, der plötzlich keine Lust mehr verspürte, an der Liquidierung des Schattenreiches in der Berliner Reichskanzlei verantwortlich teilzunehmen.

Wohl niemals in der Geschichte ist der Menschheit erschütternder und gleichzeitig grotesker offenbart worden, wie geradezu erbärmlich relativ jede Macht ist, sobald sich höhere Kräfte anschicken, den Sterblichen das Szepter angemessener Selbstherrlichkeit aus der Hand zu schlagen. Freilich ist hier nur jene Macht gemeint, die sich im Äußeren erfüllen will, die sich im Prinzip bloßer Gewaltanwendung und Organisation bestäti-

gen möchte. Jene andere Macht, die es mit dem Inneren des Menschen zu tun hat, die Macht des Gedankens oder eines bergeversetzenden Gefühls, ist in ihrer Unwägbarkeit und Unendlichkeit auch durch die Katastrophe von 1945 nicht entwertet worden, im Gegenteil. Doch sei dies hier nur zur Vermeidung von Mißverständnissen angemerkt.

Der Publizist, dem die Aufgabe gestellt wird, sich noch einmal die Situation von 1945 zu vergegenwärtigen, um dann die Entwicklung unseres Volkes in den seither verflossenen zehn Jahren zu beschreiben, sieht sich vor den berühmten zwei Möglichkeiten. Er kann sich damit begnügen, die Rolle eines Chronisten zu übernehmen und seinen Lesern all die markanten Ereignisse in Erinnerung zu rufen, die zwischen 1945 und heute als unumstößliche Realitäten in die Geschichte eingegangen sind. Ein solches Verfahren wäre einfach, würde aber wahrscheinlich zu einem flachen Optimismus verleiten, der niemandem von uns ansteht. Man könnte eine solche Chronik, je nach der persönlichen oder politischen Einstellung, auf das steilkurvige Anschwellen der Produktion, auf die Fortschritte im sozialen Wohnungsbau, auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, auf die systematische Eingliederung der Flüchtlinge oder allenfalls auf den zunehmenden Mitgliederbestand irgendwelcher Organisationen stützen — soweit Organisationen heute überhaupt noch die Tendenz haben, zahlenmäßig zu wachsen. Hinter all diesen nur stichwortartig erwähnten Vorgängen stehen gewaltige Leistungen, darüber besteht kein Zweifel. Nichtsdestoweniger wird der nachdenkliche Mensch bei der Betrachtung alles dessen, was wir summarisch als den Fortschritt der letzten zehn Jahre bezeichnen, von dem Gefühl eines seltsamen Unbehagens ergriffen. Er spürt, nämlich, daß jeder Bilanz, die wir heute aufzustellen in der Lage wären, irgend etwas Entscheidendes fehlt, um uns das Bewußtsein wirklicher Genugtuung zu vermitteln.

Wählen wir also im Rahmen dieser Betrachtung die zweite Möglichkeit, versuchen wir wenigstens eine Analyse des eben erwähnten Unbehagens! Dieser Weg ist natürlich sehr viel schwieriger, weil hier kein einzelner für die Gesamtheit sprechen kann, ja, wenn er es redlich meint, nicht einmal für ein größeres Kollektiv. Täte er es, würde sich sofort die Frage erheben, ob es denn wirklich gemeinsame Leitbilder, gemeinsame Wertvorstellungen oder auch nur eine gemeinsame Erinnerung gibt. An die gemeinsame Erinnerung wäre noch am leichtesten anzuknüpfen: denn wir alle, gleichgültig, wie unsere soziale Position heute beschaffen ist und wieviel Stellen unser Bank- oder Sparkonto erreicht haben mag, sind sicher einmal als Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder Greise stehend freihändig — wie man das damals etwas übertrieben optimistisch nannte — in jenen sagenhaften Zeiten des Hungers und der Kälte irgendwo in Deutschland viele, viele Stunden lang in einem Verkehrsmittel gereist, das sich offiziell D-Zug nannte. Wir alle haben vermutlich das Erlebnis gemeinsam, wie unsäglich erleichtert man sich fühlte, wenn man zum erstenmal seit wieviel (?) Jahren eine Mahlzeit in einem bescheidenen oder weniger bescheidenen Restaurant mit nichts anderem zu bezahlen brauchte als mit Geld.

Es ist aber sehr fraglich, ob auch nur die gemeinsamen Erinnerungen in einem 70-Millionen-Volk tiefer reichen, von der Gemeinsamkeit der Wert- und Zielvorstellungen schon gar nicht zu reden! Darum will dieser Beitrag nicht anders gewertet sein als ein höchst persönliches Bekenntnis, das noch dazu bei der Fülle der auftauchenden Gedanken, Sorgen und Hoffnungen lediglich eine anfechtbare Skizze werden kann. Immerhin mag es für eine kleine Menschengruppe doch repräsentativen Charakter haben. Gedacht ist an alle Deutschen, die in den zwölf Jahren von 1933 bis 1945 bei aller Verschiedenheit der Herkunft, der Klasse, des Glaubens und der politischen Meinungen im. kompromißlosen und fanatischen Widerstand gegen Hitler und sein System geeint waren. Da dieses System die Unfreiheit und Unmenschlichkeit schlechthin verkörperte, hatten wir als einzige, aber unbezwingliche Bundesgenossen in seltener Eindeutigkeit die Freiheit und die Menschlichkeit auf unserer Seite. Wenn also endlich der ersehnte

Tag des Zusammenbruchs der deutschen Schande käme, würden auch Freiheit und Menschlichkeit verwirklicht werden, und zwar durch uns. Diese Idee war so großartig, so bezwingend — und, es sei gleich hinzugefügt, so überwältigend naiv —, daß es in ihrem Banne kaum noch eine Rolle spielte, ob der Verwirklichungsprozeß aus Trümmern und Ruinen heraus erfolgen würde.

Natürlich durfte eine so hohe Aufgabe niemals mit denen geteilt werden, die direkt oder indirekt, aus Überzeugung oder aus Gewissenslahmheit jemals mit dem Dritten Reich paktiert hatten oder seine Profiteure gewesen waren. Als die Stunde des deutschen Zusammenbruchs schlug, wußte wahrscheinlich keiner von uns, wie entsetzlich groß der Personenkreis schon rein quantitativ war, den wir im ersten Enthusiasmus des Neubeginns für immer von der Gestaltung des deutschen Schicksals ausschließen wollten. Was man von den gewesenen PG in der ersten Zeit in der Regel erlebte und erfuhr, war auch nicht gerade dazu angetan, sie als mögliche Partner einer gemeinsamen Zukunft zu betrachten. Aber es gab Gegenbeispiele, die nachdenklich stimmten. Ich erinnere mich noch sehr genau einer Begegnung aus dem Frühsommer 1945, als mir, dem leitenden Angestellten einer schnell und notdürftig zusammengeflückten Berliner Bezirksverwaltung, ein PG von 1932 gegenüber saß, den ich über die Ursachen seines Beitritts zur NSDAP zu befragen hatte. Ich war auf das übliche, kaum noch erträgliche Gestammel gefaßt, das sich in derartigen Fällen auf die gefährdete Stellung, auf die Familie oder allenfalls auf den politischen Irrtum herauszureden pflegte. Der Mann mir gegenüber blieb aber in einer für ihn kritischen Situation ganz ruhig und antwortete in dem damals noch vollständig von den Russen besetzten Berlin auf meine inquisitorische Frage nach dem Warum ohne Besinnen, er sei der NSDAP aus Überzeugung beigetreten. Diese kleine Episode war für mich der erste moralische Tiefschlag gegen die Sicherheit, mit der sich die Gegner des Dritten Reiches in der Zeit ihrer Unterdrückung selbst mit vollem Recht als eine Elite gefühlt hatten, die aber nun unter so völlig veränderten Umständen pharisäerhafte Züge annahm. Gleichzeitig war damit ganz zufällig zwischen zwei Menschen die erste Brücke über den deutschen Abgrund geschlagen. Ich begriff, daß paradoxerweise der Mann vor mir im Augenblick unseres Gespräches, obwohl er vor langen Jahren aus Überzeugung zu einem System der Unfreiheit gestoßen war, mehr innere Freiheit besaß, als sie mir selbst in meiner damaligen Funktion vielleicht zukam. Und hinter der inhaltsreichen Begegnung dämmerte erstmalig die Erkenntnis auf, die jeder Widerstandskämpfer gegen ein tyrannisches System braucht, sobald er aus dem Untergrund zu verantwortlicher Gestaltung berufen wird: daß die Menschlichkeit im Prinzip niemanden ausschließen darf, auch diejenigen nicht, die vorher durch eine bestimmte Geisteshaltung bewußt oder unbewußt gegen die Menschlichkeit gesündigt haben.

Mit dem Wort Berlin ist ein wichtiges Stichwort gefallen. Vielleicht gestattete es die besondere und unvergleichbare Lage dieser Stadt demjenigen, der die ersten Jahre nach dem Kriege in ihren vielfach zerborstenen Mauern verbrachte, sowohl den Zug der Ideen am Horizont der Geschichte wie auch die praktischen Notwendigkeiten des Alltags klarer, nüchterner und schärfer zu sehen, als es den Bewohnern anderer deutscher Landesteile vergönnt war. Während nämlich in den drei Westzonen der Kampf um das tägliche Brot, die Sorge um die physische Existenz und um das nackte Überleben die Gedanken und Empfindungen der Menschen so gut wie ausschließlich bestimmten, wurde in Berlin, wo all diese Probleme wahrlich nicht leichter zu ertragen und auch nicht zu lösen waren als in Westdeutschland, im Winter 1945/46 eine relativ kleine Gruppe von Menschen erneut zu einem Kampf um die Freiheit mit allen Konsequenzen genötigt. Es handelte sich um die Mitglieder der Berliner Sozialdemokratie, die nach dem Willen der Sowjets, ähnlich wie ihre Gesinnungsfreunde in der russischen

Zone, zu einer höchst unfreiwilligen Verschmelzung mit der Kommunistischen Partei gezwungen werden sollten. Die erpresserische Brutalität, mit der die Sowjets hierbei vorgingen, der granitne Gewissenszwang im Blumengewinde pseudodemokratischer Phrasen, die wiederum gemeinsam empfundene Angst vor einer Maschinerie ohne Gewissen und schließlich der gemeinsame, mächtig emporlodernde Wille zum letzten Widerstand auch gegen diese neue Teufelei belehrten die Betroffenen bald darüber, wie erbarmungslos schnell die Illusionen von 1945 abgewelkt waren. Also hatte die Freiheit nicht nur unter Hitler und nicht nur innerhalb der Zuchthausmauern des Dritten Reiches einer Welt von Feinden gegenübergestanden. Noch immer hatte die Stunde für die konstruktive Gestaltung ihrer Möglichkeiten nicht geschlagen, noch immer galt es, sie vor dem plumpen Zugriff neuer Henkersknechte zu schützen.

Es waren denkwürdige Tage, die die zerbombte Riesenstadt zwischen Spree und Havel im Spätwinter und im Frühjahr 1946 erlebte. Abermals sei eine persönliche Erinnerung eingeschaltet: Am 9. März 1946 versammelten sich in meinem noch schwer ramponierten Einfamilienhäuschen im britischen Sektor Berlins etwa 20 Menschen, Funktionäre aus allen Berliner Kreisen der SPD-Organisation, zu einer Art neuen Rüttschwur. Wir berieten, wie wir uns gegen den angekündigten Propagandafeldzug des sowjetischen SPD-Zentralausschusses wehren konnten, der nach den Befehlen von Karlshorst mit der damals unvorstellbaren Menge von 80 Tonnen Papier und 3000 Liter Benzin die von den Berliner Sozialdemokraten geforderte Urabstimmung über die Unabhängigkeit ihrer Organisation zu Fall bringen sollte. Wegen der Kälte des Raumes, den ein schwach angeheizter Ofen nur höchst unzulänglich durchwärmte, konnte kein Teilnehmer an dieser Zusammenkunft auch nur seinen Mantel ausziehen. Natürlich standen ebensowenig die erwünschten Stimulantia, wie Kaffee, Tee oder Tabak, zur Verfügung. Der Hintergrund unserer Besprechung, die der Wahl einer funktionsfähigen Aktionsgruppe nicht nur zum Kampf gegen den eigenen Parteivorstand, sondern gegen eine siegreiche Weltmacht diente, entsprach also durchaus der Realität des deutschen Schicksals knapp ein Jahr nach Beendigung des Krieges. Drei Wochen später, am 31. März, wurde die erste große und bedeutende moralische Schlacht gegen den Bolschewismus auf deutschem Boden siegreich entschieden.

Für alle mit den Einzelheiten einer so verwickelten politischen Arbeit Beauftragten — und hier standen 60jährige neben 30jährigen oder noch jüngeren — waren die Wochen, die dem 31. März vorausgingen, eigentlich nur eine einzige Besprechung, die nicht nur die Stunden des Tages, sondern oft genug auch die Stunden der Nacht so gut wie vollständig in Anspruch nahm. Aber zu dieser Besprechung in Permanenz, die heute hier, morgen dort stattfand, konnte sich selbstverständlich kein Teilnehmer mit einem eigenen oder auch nur gemieteten Kraftwagen begeben, um kostbare Zeit zu sparen. Ja, in den meisten Fällen ließ uns auch das Telefon im Stich, da es in Berlin seinerzeit nur sehr wenige Privatanschlüsse gab und auch diese des öfteren gestört wurden. Was damals für die Freiheit vollbracht wurde, bedeutete insofern nicht nur eine geistige und moralische, sondern auch eine ganz respektable physische Leistung. Von den unmittelbar Beteiligten sind mehrere den Schergen des NKWD zum Opfer gefallen, aber niemand wurde damals trotz allen Kräfteverschleißes und trotz jahrelanger Aus-hungerung ein Opfer der heute so berühmten Managerkrankheit.

Dabei kommen wir nun auf etwas Grundsätzliches, wofür die Berliner Ereignisse im Jahre 1946 nur als sehr markantes Beispiel dienen sollen. Überall regten sich damals in Deutschland neue Menschen und neue Ideen, wenn auch meist unter weniger dramatischen Umständen. Von ihnen allen wurden Verzichtete, Opfer, beträchtliche Leistungen und erhebliche Kraftanstrengungen gefordert. Dennoch ist aus dieser Zeit kein „berühmter“ Fall von plötzlichem Managertod bekannt. Die Sense des Schnitters fing erst

etwa von 1950 an zu mähen, dann allerdings in einem geradezu bestürzenden und beunruhigenden Maße. Viele Männer, die wir heute in unserem öffentlichen Leben aufs schmerzlichste entbehren, sind plötzlich abgerufen worden, und von ihnen haben nur wenige, wie der unvergeßliche *Hans Böckler*, das biblische Alter überschritten. Die meisten fielen aus scheinbar voller Schaffenskraft zwischen 40 und 60.

Nun gibt es für diesen Widerspruch zweifellos eine ganz natürliche medizinische Erklärung. Die ersten Jahre nach dem deutschen Zusammenbruch haben die am Wiederaufbau beteiligten Persönlichkeiten materiell nicht verwöhnt und damit ihre Kräfte eher gestählt als geschwächt. Sowohl der Kalorienmangel wie der Mangel an Kraftfahrzeugen verhinderte die Bildung fauler Fettpolster, die nur den Kreislauf strapazieren. Weil es so gut wie keine Genußmittel gab, konnte auch niemand Mißbrauch damit treiben. All dies ist unbestreitbar richtig, und doch trifft es nach Ansicht des Verfassers nicht den Kernpunkt des Problems. Damit die Managerkrankheit sich ausrasen kann, muß sie nämlich Manager zur Verfügung haben. Ist es demnach nicht durchaus berechtigt, hier einmal die Frage zu stellen, ob sich der Typ des Managers, also des funktionsüberladenen, gehetzten, keiner ruhigen Besinnlichkeit und keiner Konzentration auf echte Werte mehr fähigen Menschen, nicht erst *nach* der Währungsreform und *nach* der wiedergewonnenen Staatlichkeit der Bundesrepublik entwickelt hat? Vielleicht entscheidet erst einmal die Geschichte darüber, ob eine besorgte Untersuchung dieses Tatbestandes nicht viel stärker und wesentlicher in den Rahmen einer Betrachtung hineingehört, die sich um eine wenigstens fragmentarische Bilanz der letzten zehn Jahre deutschen Schicksals bemüht, als langatmige Darstellungen des sogenannten deutschen Wirtschaftswunders oder ähnlicher Phänomene. Denn wir, die wir notgedrungen von einem Tag zum anderen leben und mit unseren Schwierigkeiten viel zu unmittelbar fertig werden müssen, um ihre Ursprünge genau zu analysieren, können wahrscheinlich noch gar nicht ermaßen, was für ein Substanzverlust unserem Volke aus dem Tod von *Schumacher*, *Reuter* und *Ehlers*, um nur einige wenige Namen zu nennen, entstanden ist.

In der ersten Phase der letzten zehn Jahre hatten die Menschen im allgemeinen merkwürdigerweise auch dann füreinander Zeit, wenn sie objektiv keine Zeit hatten. Sie fragten nicht soviel nach ihrem jeweiligen Terminkalender, weil es solche Kalender ja meist gar nicht zu kaufen gab und Verabredungen auf irgendein Stückchen kostbaren Papiers notiert werden mußten. Auch die sprichwörtliche Gewalt der Vorzimmer war damals sehr begrenzt, denn wer hätte sich in dem allgemeinen Trümmermeer schon ein Vorzimmer leisten können? Soweit einem Chef Referenten und Sekretärinnen zur Verfügung standen, fühlten sich diese in einem viel schöneren und fruchtbareren Sinn als seine Mitarbeiter, als Mitbeteiligte an der gleichen großen Aufgabe, die erfolgreich nur durch die ständige Kontaktsuche mit Gleichgesinnten, nicht aber durch die hermetische Abriegelung eines „allgewaltigen“ Nervenbündels zu lösen war.

Gewiß steckt in all dem hier Gesagten eine bestimmte Dosis Vereinfachung, aber vereinfachen muß schließlich jeder, der verhängnisvolle Entwicklungstendenzen mit gebührender Deutlichkeit sichtbar machen will. Wenn man mit den Ansichten des Verfassers im allgemeinen übereinstimmt, wird man schließlich fast automatisch zu der Schlußfolgerung gedrängt, daß die Menschen, die den ersten Zeitabschnitt nach der deutschen Katastrophe bahnbrechend und mit oft nachtwandlerischer Sicherheit zu gestalten trachteten, andere waren als diejenigen, die heute Verantwortung tragen. Dabei brauchen es nicht immer zwei voneinander verschiedene Personen und Personengruppen zu sein, sondern der Entwicklungsbruch kann sich auch in einem Individuum widerspiegeln, das in den letzten Jahren mehr oder minder stark der Versuchung erlegen ist, den Schein mit dem Sein zu vertauschen oder berufliche Positionen mit geistigen Positionen zu verwechseln. Freilich stehen sich Geist und Organisation, Idee und Apparat in ihren typischsten menschlichen Vertretern absolut unversöhnlich gegenüber. Der Ex-

ponent einer geistigen Rangordnung, die ihm mehr gilt als alle Titel und Würden, wird nervös und unduldsam, sobald er nur in die Nähe eines sogenannten Apparatschiks gerät, obwohl er rein objektiv dessen Brauchbarkeit und Nützlichkeit, ja sogar Unentbehrlichkeit innerhalb bestimmter Grenzen anerkennt. Der Apparatschik hingegen hat für den Intellektuellen nur Verachtung übrig, die allerdings nicht souverän genannt werden darf, weil sie aus Minderwertigkeitskomplexen entspringt: Verachtung und dumpfen Haß, weil er, der Apparatschik, zumindest unbewußt noch ahnt, daß der Geist nicht nur wehet, wann und wo er will, sondern unter Umständen auch die Kraft besitzt, starre Schemata, bequeme Denkgewohnheiten oder, besser und boshafter gesagt, Denkfaulheiten in die Luft zu sprengen.

Stünden sich nur solche messerscharfen Gegensätze allein gegenüber, wäre es sinnlos, diesen Artikel zu schreiben, weil niemand sein Anliegen überhaupt verstehen könnte. Dieser Artikel wird aber vielmehr für diejenigen geschrieben, die genau wissen, daß ein gesundes und fruchtbares Funktionieren unseres öffentlichen Lebens an ein vernünftiges und loyales Zusammenwirken jener beiden Gegensätze Geist und Apparat gebunden ist.

Die deutsche Intelligenz aller Schattierungen — auch das ist ein vereinfachendes Schlagwort, aber man möge es in diesem Zusammenhang ohne haarspalterische Definitionen als gegeben hinnehmen — steht augenblicklich vor der Gefahr der völligen Selbstisolierung. Die frühlingsfrische Aufbruchsstimmung der ersten Jahre nach Kriegsende hat sich in einen satten Herbst verkehrt, in dem unzählige Früchte geerntet werden, die aber peinlicherweise in ihrem Aussehen und in ihrer Qualität oft kaum noch mit der Saat zu vergleichen sind, die damals in den Boden gesetzt wurde. Das große Experiment der Entnazifizierung, das durchaus nicht nur seine unangenehme organisatorische und psychologische Seite hatte, sondern dem, recht verstanden, eine große moralische Bedeutung zukam, kann als gescheitert betrachtet werden. Freilich sind die aktiven und unbelehrbaren Anhänger des Hitlerregimes in Deutschland tatsächlich weitgehend ausgestorben, aber dieser Prozeß ist vor allem durch die mürrische Resignation bewirkt worden, nicht durch die Postulate der Vernunft und des Gewissens, wie sie nach 1945 auf der Tagesordnung standen. Nicht Hitlers moralische Skrupellosigkeit, sondern der Umstand, daß er den Krieg verlor, und die daraus für jeden resultierenden handgreiflichen Folgen haben die Zahl seiner fanatischen Partisanen im Deutschland von heute auf ein Bäckerdutzend zusammenschrumpfen lassen. Dies ist sicher eine Realität, aber womöglich eine jederzeit umkehrbare, weil eben die umfassende Katharsis ausgeblieben ist. Daß es so kam, ist übrigens keineswegs nur die Schuld der ehemaligen Nationalsozialisten, die heute größtenteils in stumpfer Gleichgültigkeit zu Mußdemokraten geworden sind, und darf nicht nur auf ihre mangelnde Einsicht zurückgeführt werden. Wer Einsicht erreichen will, braucht Güte, Strenge und vor allem Zeit. Insofern ist auch dem Opportunismus aller demokratischen Parteien und Verbände nach 1945 ein gerüttelt Maß an Schuld dafür zuzuschreiben, daß die Entnazifizierung in einem höheren Sinne mißglückte. Der Konkurrenzkampf um die Wählerstimmen, der mit voller Wucht in den Jahren 1948/49 einsetzte, rangierte vor der unerbittlichen Pflicht geduldiger und gemeinsamer Aufklärung eines großen, ehemals verblendeten Volksteils. Hier vergaß man gründlich, durch redliche und intensive Arbeit ein weites Feld zu bestellen. Hervorgegangen ist aus diesem unbestellten Feld das Unkraut des Ohnemich-Standpunktes, der allen verantwortungsbewußten Demokraten so zu schaffen macht.

Der von der deutschen Intelligenz nach dem Zusammenbruch leidenschaftlich erstrebte Neubau von Staat und Gesellschaft blieb ebenso aus. Wir haben seit fünfeinhalb Jahren einen Bundestag in Bonn, wir haben seit noch längerer Zeit Länderparlamente, die alle mit großem Fleiß und oft wahrlich selbstverleugnerischer Hingabe arbeiten, aber die Gesamtheit unseres Volkes von dem Wert ihrer Arbeit nicht zu überzeugen ver-

mögen. Der Lebensstandard der breiten Masse hat sich trotz vieler Unzulänglichkeiten und Reibereien an der Peripherie in den letzten zehn Jahren beträchtlich gehoben, aber jeder fühlt, daß mit Lohnerhöhungen allein die soziale Frage niemals gelöst sein wird. Mit einer gewaltigen und vorbildlichen Kraftanstrengung erreichten die - deutschen Gewerkschaften im Winter 1951 die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Grundstoffindustrien, und anderthalb Jahre später verabschiedete der Bundestag das Betriebsverfassungsgesetz. Aber noch stehen erst die Fassaden einer neuen Sozialordnung, das eigentliche Leben, orientiert an der mitreißenden Kraft begeisternder Beispiele, fehlt vorläufig an allen Orten. Der stürmische Elan, der die politischen Parteien einst zu edlen und hohen Zielsetzungen befähigte, hat sich in der nüchternen Maschinerie eines Beitrags- und Registraturapparates längst fast unauffindbar verflüchtigt. Welcher CDU-Angehörige erinnert sich noch an das Ahlener Programm seiner Partei im Jahre 1947, wer erinnert sich noch an den bemerkenswerten Augenblick, als *Jakob Kaiser* in Berlin von einem „Sozialismus aus christlicher Verantwortung“ sprach? Und ist für die Sozialdemokratie die so hoffnungsvoll klingende und gläubigen Willen zur Zukunft einschließende Ziegenhainer Erklärung, ebenfalls aus dem Jahre 1947, vielleicht noch wesentlich mehr als eine Jugendsünde, von der man nur noch verschämt zu reden wagt?

Grund genug für die deutsche Intelligenz, die vor weniger als zehn Jahren unbeirrbar den Weg eines nüchternen, der Wirklichkeit des Menschen entsprechenden, aber zielstrebigem Idealismus zu beschreiten gedachte, mehr und mehr auf den Parnaß jener Selbstisolierung zu flüchten, die vorhin bereits als bedenkliches Symptom erwähnt wurde. Dennoch wäre ein solcher Rückzug in aristokratische Verbitterung unendlich verhängnisvoll. Kein Geist, auch der schärfste und erlauchtste nicht, kann allein aus sich selbst heraus und durch sich selbst Gestalt werden. Er bedarf der Folien, um seine Spuren unvergessen und für immer aufzuprägen. Die immer stärker um sich greifende Tendenz, daß sich die Intellektuellen in geschlossene Zirkel flüchten, um untereinander mit ihrer eigenen Ohnmacht zu kokettieren, obwohl sie und gerade sie die gefährlichen Holzwege unserer politischen und gesellschaftlichen Entwicklung scharfsichtig erkennen, ist trotz aller tiefen Enttäuschung, die man ihnen zugute halten muß, ein Unrecht an der Gesamtheit unseres Volkes. Gewiß stand am Anfang das Wort, aber ihm folgte unmittelbar die Tat. Noch so gescheite Worte können den Mangel an Tatkraft nicht ersetzen.

Von Mangel an Tatkraft kann bei jenen nicht gesprochen werden, die wir vorhin, gleichfalls etwas summarisch, als Apparatschiks bezeichnet haben. Sie besorgen im Gegenteil ihre Geschäfte höchst rüstig und energisch, aber sie drehen sich mit ihrer Tatkraft zunehmend im Kreise, weil sie sich nicht inspirieren lassen und oft auch gar nicht inspirieren lassen wollen. Sie beanspruchen den Bereich der Realitäten satt und selbstgenügsam für sich, aber ohne den geringsten Willen, diese Realitäten im ewigen Prozeß des Stirb und Werde zu wandeln und umzugestalten. Von diesen Typen stirbt keiner vor der Zeit, weder an zu schneller Erschöpfung der Kräfte noch — um dieses Wort einmal mit aller Vorsicht einzuführen — an gebrochenem Herzen. Unter ihnen finden sich zweifellos viele emsige und tüchtige Arbeiter, die in einer sekundären, also bloß dienenden und ausführenden Funktion, durchaus am Platze wären. Solange sie aber den Vordergrund unseres öffentlichen Lebens bevölkern, solange sie in erster Linie die Visitenkarte des neuen Deutschland für uns und für die Welt sind, haben wir keinen Grund zu der Feststellung, daß wir es in den letzten zehn Jahren herrlich weit gebracht hätten. Im Gegenteil, bei allen äußeren, der Rechenhaftigkeit unterworfenen und statistisch meßbaren Erfolgen sind wir in vielen wesentlichen Dingen wieder hinter die Zeit von 1945 zurückgeschritten und werden auf einem derartigen Niveau auch verharren, solange sich dieses Bild nicht entscheidend ändert.

Eine echte Aussöhnung zwischen beiden Extremen, die uns wieder einen neuen Aufbruch beschere würd, könnte nur von denjenigen bewirkt werden, die diese Aussöhnung zunächst einmal in sich selbst und vor ihrem eigenen Gewissen vollziehen müßten: und zwar von der Gruppe der Menschen in Deutschland, die bereits vorhin als Manager Erwähnung fanden. Der Manager steht typologisch und soziologisch ziemlich genau in der Mitte, er genießt ebensowenig das Glück reiner Kontemplation und damit der Möglichkeit neuer Erkenntnisse wie das Glück befriedigter Tatkraft in einem Alltag, in dem sozusagen jeder Schaltknopf ein Stückchen Macht verleiht. Er genießt diese beiden Dinge nicht, weil er infolge seiner Lage, seiner dauernden Unruhe und seines verruchten Terminkalenders überhaupt keines echten Genusses mehr fähig ist. Zwei Seelen wohnen, ach!, in seiner Brust: er ist fast stets ein Abtrünniger des Geistes und ein Apparatschik wider Willen und mit schlechtem Gewissen. Seine Struktur macht ihn aber der Intelligenz verwandter als dem Apparat. Er spricht noch ihre Sprache und denkt noch ihre Gedanken, aber leider nicht in bezug auf seine eigene Person und auf die für ihn logisch gegebene Nutzenanwendung. Der typische Manager ist, um es einmal recht hart und deutlich zu formulieren, der Morphinist des öffentlichen Lebens, jede neue Funktion, die ihm angeboten wird, wirkt auf ihn wie ein Narkotikum, und er ist gern bereit, für seine neue Funktion beispielsweise seinen Jahresurlaub von vier auf zwei, von zwei Wochen auf eine zu kürzen oder überhaupt zu streichen. Man muß ihn seiner Funktionsfreudigkeit buchstäblich allmählich, entwöhnen, wie man dem Morphinisten seine Droge behutsam entziehen muß. Denn jede neue Funktion bringt ihm mehr Macht, und jedes Mehr an Macht verleiht ihm gleichzeitig mehr Selbstbestätigung, und doch weiß er, daß jede Macht ohne die Kontrolle des Geistes, des Gewissens und des alles versöhnenden Selbsthumors böse und verderblich ist. Das ist schließlich die erschütterndste und gewaltigste Lehre von 1945, heute zu ihrem und unserem Schaden von vielen, vielen Menschen vergessen, die unseren neuen Staat tragen müßten und ihn doch nicht tragen können, weil sie ihre Kräfte so verzetteln und zersplittern, daß von einer echten wirkenden und ordnenden Kraft nichts mehr übrigbleibt. Wenn zunächst auch nur einige dieser Typen die einfache Fähigkeit wieder erlernen wollten, sich in ihren eigenen vier Wänden als Könige zu fühlen, würden sie den Institutionen unserer jungen Demokratie allein durch solchen Akt der Selbstbesinnung und seine Wirkungen mehr Glaubwürdigkeit verleihen.

1945 und in den ersten Jahren danach lagen viele gesunde und weittragende Ideen in der Luft: Man denke an die Zeitschriftenfülle von damals und vergleiche sie mit der Inflation von illustrierten Blättern heute! Damals gab es in manchen Kreisen und an manchen Orten den tatendurstigen und auch leidenschaftlichen Willen, eine Wirklichkeit zu erfassen, zu formen und zu ordnen, die noch gar nicht vorhanden war. Genau zehn Jahre nach dem ominösen Datum, das unsere Entwicklung noch einmal mitten im 20. Jahrhundert auf den Punkt Null zurückführte, ersticken wir geradezu in Wirklichkeiten: Sie finden ihren Niederschlag in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder. Sie spiegeln sich in dem wachsenden Export, in dem zunehmenden Wohlstand, in dem Wiederaufbau unserer Städte und nicht zuletzt in der selbstbewußten Aktivität mächtiger Verbände und Organisationen. Aber diese vielgestaltige und manchmal großartige Wirklichkeit atmet zuwenig, weil der schöpferische Wille abhanden gekommen ist, die zahlreichen Teile, die mannigfachen Sachverhalte auf den verschiedensten Gebieten unseres Daseins in ein Ganzes zusammenzufassen und aus diesem Ganzen gemeinsame Leitbilder, Rangordnungen und Wertvorstellungen abzuleiten. Die Männer und Frauen, die fähig und berufen wären, eine so bedeutsame Aufgabe zu erfüllen, kennen sich oft nicht oder, was weit schmerzlicher ist, sie kennen sich nicht mehr, sie verkehren untereinander nicht mehr in dem Geist der Zusammengehörigkeit und Brüderlichkeit der ersten unruhigen, notvollen und doch so vielversprechen-



den Jahre nach dem deutschen Zusammenbruch. Häufig stehen sie sogar in Organisationen, die sich als solche gegenseitig befehden. Ihr anonymes Übergewicht bedeutet eine erneute latente Gefährdung der menschlichen Freiheit, der zuliebe wir die Hölle des Dritten Reiches in dem stolzen Bewußtsein unbeugsamen Widerstandes durchschritten haben.

Der Kampf um die einfache menschliche Freiheit, um die Unabhängigkeit der Geister höret nimmer auf, genausowenig wie nach dem berühmten Worte des Apostels die Liebe. Es hängt unauflöslich mit der Tragik unserer irdischen Existenz zusammen, daß Freiheit und Unabhängigkeit immer auch von denen bedroht sind, die sie an sich aufrichtig wollen. Die für die Zukunft unseres Gemeinwesens so wichtigen Manager würgen sogar die beiden großen Prinzipien in sich selbst ab, weil sie den eigenen Wert und die innere Würde nicht mehr unbefangen zu bestimmen vermögen. So steht unsere Epoche unter dem hektischen Zeichen, immer mehr zu erreichen, immer mehr zu schaffen, dabei aber immer weniger Wesentliches zu wollen, von sich selbst und von anderen.

Leider gibt es für die Überwindung eines so ungesunden Zustandes keine Patentrezepte. Hier kann deswegen auch nur auf die gemeinschaftliche Verpflichtung aller derer hingewiesen werden, die es angeht, ohne eine Prognose darüber zu wagen, ob und wann die Erkenntnis dieser Verpflichtung sich zu befreiender Tat verdichtet. Wenn abschließend von der Solidarität des guten Willens und der freien Geister gesprochen wird, so ist damit allerdings mehr gemeint als eine unverbindliche Phrase. Denn die Notwendigkeit, eine solche Solidarität in irgendeiner Form zu verwirklichen, dafür zu sorgen, daß die einzelnen, auf die es ankommt, nicht mehr von den anonymen Kräften eines Apparates mundtot gemacht und ausgeschaltet werden können, wird heute nicht allein in Deutschland empfunden, sondern weit über unsere Grenzen hinaus. Vielleicht handelt es sich sogar um das erste und entscheidende europäische Problem, bei dessen Lösung wir Deutschen jedoch einen besonderen Eifer und eine beispielhafte Aktivität entfalten müssen. Die Herstellung dieser Solidarität in der Welt der Wirklichkeiten ist keineswegs utopisch; im Dritten Reich hat sie existiert und funktioniert, ohne alle feierlichen Verabredungen und ohne eine rational zu bestimmende organisatorische Form. Es ist nur fraglich, ob wir auch heute ohne eine derartige organisatorische Form auskommen können. In der Hitlerzeit lagen die Dinge einfacher: die damalige Wirklichkeit war so grausam, daß sie jeden, der ihre Grausamkeit erkannte, zur sofortigen und letzten Entscheidung zwang. Die Wirklichkeit von 1955 ist nun freilich durch eine so stürmische und bewußte Grausamkeit nicht ausgezeichnet, aber wir müssen doch die Frage stellen, ob wir es aus vorzeitiger Resignation erst wieder soweit kommen lassen wollen. Solange Menschen es mit Menschen zu tun haben, sind die Chancen und die Gefahren für unsere Freiheit potentiell die gleichen. Nutzen wir ihre Chancen, indem wir einiges von der Lässigkeit und Bequemlichkeit der letzten Jahre abstreifen und uns wieder daran gewöhnen, uns selbst, unseren Auffassungen und unserem zielgerichteten Wollen mit größerer Radikalität zu begegnen! Es ist schon richtig, daß die Sicherheit der westlichen Welt nicht allein auf der Stärke der Divisionen beruht, die sie aufstellt und die sie im Ernstfalle zu mobilisieren vermag. Die Sicherheit ist aber ebensowenig gewährleistet, wenn wir weiter in einer Haltung verharren, als ob jedem jeder Wunsch gegen den Nächsten und auf dessen Kosten erfüllt werden müßte, nur damit das eigene Ich scheinbar Probleme von sich abwälzen kann, die in Wirklichkeit alle angehen. Nur wer sich selber die Erfüllung von Wünschen versagt, weil er sich einem größeren überpersönlichen Ganzen verpflichtet weiß, das räumlich wie zeitlich den Rahmen seiner Existenz sprengt, behält den freien Blick für die riesenhaften, noch ungestalteten Aufgaben der Zukunft, vor denen alles bisher Erreichte auf ein gesundes, aber bescheidenes Maß zusammenschumpft.

## Wirtschaftliche Grundsätze in christlicher Schau

*Ende März hat Dr. Viktor Agartz, der Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, im Auftrag der Evangelischen Akademie Westfalen, Arbeitskreis Bochum, einen Vortrag über das Thema „Wirtschaftliche Grundsätze in christlicher Schau“ gehalten. Es war der besondere Wunsch der Veranstalter, das Problem der Selbstverwaltung ausführlich darzustellen. Wir veröffentlichen die Grundgedanken und entscheidenden Formulierungen des Vortrags in nachstehendem Beitrag.*

Man wird dieses Thema im Rahmen eines Vortrages nur andeuten können, ohne jedoch auf konkrete Aussagen verzichten zu müssen.

Wenn ich mich gern bereit erklärt habe, diese Themabehandlung zu übernehmen, so spreche ich meine persönliche Ansicht aus zu einem Stoffgegenstand, der in der heutigen Zeit sicher an Aktualität gewinnt und noch stärker in den Vordergrund des Interesses treten wird. Insoweit kann dieser Beitrag nur bescheiden sein. Es wäre aber mein Wunsch, eine solche Betrachtung nicht abreißen zu lassen.

Will man aus christlicher Schau das wirtschaftliche Handeln, sowohl als System wie in seiner Ordnung betrachten, bedarf es der Offenlegung, wie aus protestantischer Sicht die Kategorie des „Christlichen“ gesehen werden sollte und wie ich sie als Standort bei Überlegungen dieser Art zu wählen mich verpflichtet fühle.

Die Christusgemeinde, die ecclesia des Neuen Testaments, ist nicht, was jede christliche Kirche im historischen Sinne geworden ist, eine Institution. Die Christusgemeinde ist eine Gemeinschaft von Personen, eine Gemeinschaft in Christo. Die Gläubigen dieser Gemeinschaft sind miteinander verbunden durch ihr Anteilhaben an Christus: Als Leib Christi entbehrt diese Gemeinschaft des Organisatorischen und des Institutionellen. Diese Gemeinschaft ist koinonia Christu, koinonia pneumatos auf der einen und ist Gemeinschaft miteinander auf der anderen Seite; diese Gemeinschaft ist Gottverbundenheit und Menschenverbundenheit zugleich. Und ein weiteres scheint mir wesentlich.

Gott hat nicht ein Dogma geoffenbart, das er einer Kirche anvertraut habe, als depositum fidei. Man kann an Gottes Offenbarung nicht Anteil haben, indem man an ein Dogma glaubt. Dieser Anteil gründet sich, indem man mit ihm in Christus Gemeinschaft hat und in dieser Weise aufhört, ein einzelner zu sein.

Die Umwandlung der Personengemeinschaft in die Institution Kirche, so wie sie sich historisch und maximal entwickelt hat, hat die vertikal und horizontal verbundene Gemeinschaft einem Körperschaftsbegriff zugeteilt. Ja, sie wurde in einem Glied einem Kirchenrecht unterstellt in Analogie zum objektiven Recht einer jeden Staatsgewalt.

Es erscheint mir notwendig, zu sehen, daß die historisch gewordenen Kirchen, die den Charakter von Institutionen angenommen haben, nicht mit der Christusgemeinde des Neuen Testaments identifiziert werden sollten. Ohne die Achtung und Ehrfurcht vor der Kirche antasten zu wollen oder in Frage zu stellen, beinhaltet die Kirche als äußere Institution nicht das Heil selbst. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck. Christliche Schau ist daher abzuleiten aus der Gemeinschaft, wie sie durch den Opfertod Christi im Neuen Bund begründet wurde.

### *Zum Begriff des Eigentums*

Die heutige Wirtschaftsordnung sieht eine entscheidende Grundlage ihres sie charakterisierenden Inhaltes im wirtschaftlichen Eigentum, einer Kategorie, die wiederholt in Zweifel gezogen wurde und auch heute in ständiger Aussprache steht.

Im Neuen Testament, besser seit Begründung des Neuen Bundes, den Gott geschlossen hat, findet das wirtschaftliche Eigentum nur einmal Erwähnung in der Apostelgeschichte des Lukas, und zwar gerade bei Begründung der Christusgemeinde. Nach Ausgießung des Heiligen Geistes sagte der Apostel: „Die Menge aber der Gläubigen war *ein* Herz und *eine* Seele; auch keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären, sondern es war *ihnen alles gemein*.“

Über das im griechischen Urtext für „gemein“ benutzte Wort „koinos“ dürfte in seiner Bedeutung kein Zweifel herrschen. Daher heißt es auch in der philologischen Bibelübersetzung *Menges* nach dem Urtext: „Und kein einziger nannte ein Stück seines Besitzes sein ausschließliches Eigentum, sondern sie hatten alles als Gemeingut.“

Wie streng die Urgemeinde den Grundsatz des gemeinsamen Eigentums begriff, bezeugt der Apostel in der Geschichte von Ananias und Saphira, die von Gott mit dem Tode bestraft wurden, weil sie einen Teil ihres Eigentums bei der Ablieferung für sich zurückbehalten hatten.

Es verbietet sich, das Neue Testament auslegen zu wollen, da alle Auslegung in den Lehrbüchern der Schrift erfolgt. Ebenso dürfte ein Hinweis auf den Alten Bund ausgeschlossen sein, soweit der Neue Bund Gesetze ausdrücklich widerrufen hat.

Wir wissen, daß die Rechtsinstitution des Eigentums eine andere Entwicklung genommen hat, als es aus christlicher Schau allein möglich gewesen wäre. Die Rezeption hat den christlichen Eigentumsbegriff verdrängt, aber nicht nur diesen, sondern auch den des germanischen Rechts.

In Frage gestellt wurde das Eigentum beim aufkommenden Kapitalismus von sozialistischer Seite. Vor allem war es *Karl Marx*, der Kapital als werbendes wirtschaftliches Eigentum nicht als Ding an sich, sondern als soziologische Kategorie definierte. In dieser Definition wird der Unterschied von Vermögen und Kapital deutlich, insofern Kapital als wirtschaftliches Eigentum immer eine Verfügungsgewalt über Menschen beinhaltet.

Es ist nicht ohne Reiz, auf den Apostel Jacobus (2, 6) zu verweisen, wenn er sagt: „Sind nicht die Reichen die, die Gewalt an Euch üben und ziehen Euch vor Gericht?“ Im griechischen Urtext heißt es „plusioi“, das heißt jene Reichen mit werbendem wirtschaftlichem Eigentum.

Es ist heute sicherlich ein Anliegen der Kirche, wirtschaftliches Eigentum in seiner Funktion zu überprüfen, wenn es aus seiner wirtschaftlichen Stellung umschlägt in gesellschaftliche Macht. Ich möchte in einem anderen Zusammenhang auf das Verhältnis von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Macht noch einmal zurückkommen.

#### *Zum Begriff der Wirtschaft*

Der Sinn alles Wirtschaftens ist die Befriedigung des menschlichen Bedarfs, so will und so sagt es die Nationalökonomie als Wissenschaft und Lehre. Die moderne wirtschaftliche Ordnung ist aber die einer Markt- oder Verkehrswirtschaft.

Jede Marktwirtschaft ist aber eine Wirtschaft des Erwerbs, ist eine Wirtschaft zur Gewinnerzielung mit der Unterstellung, daß die Ausschöpfung aller Gewinnchancen eine solche Vielfalt von Waren zum Ergebnis habe, um den Bedarf der Menschen aus dem Markt zu decken.

Es war der rationalistische Individualismus, der das Individuum als Höchstes setzte und die Gesellschaft zu einem abgeleiteten Wert machte, lediglich zu einem Mittel, um die Zwecke des persönlichen Wohlstandes zu fördern. Dieser Liberalismus konstituierte die Freiheit einzelner auf Kosten der Gemeinschaft. Es war und konnte aber nur eine Minderheit sein, der diese Freiheit zuteil wurde.

Der Liberalismus schuf eine Wirtschaft, die wir die kapitalistische nennen, dergestalt, daß, wenn jeder auf sein Wohl bedacht sei, notwendigerweise das Wohl der Gesamtheit gesichert sei. Die Wirtschaft führte aber zur wirtschaftlichen Versklavung vieler und zum Despotismus weniger einzelner. Und so denkt eine solche Wirtschaft stets an die Produktion von Waren, nicht aber an den produzierenden Menschen.

Der christliche Gott will jedoch keinen Massenmenschen, der nur noch ein Teilchen, ein Atom in der Maschinerie der Wirtschaft sein kann; er will auch kein Privatmenschen, das nur in der ökonomischen Entfaltung der Person den Zweck des Lebens sieht. Dieser christliche Gott will Freiheit *und* Gemeinschaft. Er fordert die Selbständigkeit des einzelnen *und* seine Gebundenheit an die Gemeinschaft. Er will Freiheit in Gemeinschaft und Gemeinschaft in Freiheit. Aus christlicher Schau ist es daher abzulehnen, das Individuum zum Maß aller Dinge zu machen, wie auch ebenso eine Ordnung abgelehnt werden muß, die den einzelnen untertauchen läßt in einer staatlichen oder wirtschaftlichen Allgemeinheit.

### *Freiheit in Gemeinschaft*

Die moderne Wirtschaft läßt sich ohne institutionelle Voraussetzungen nicht mehr führen. Diese Institutionen sind unpersönlich, sind abstrakt. Manche dieser Institutionen sind in Varianten immer vorhanden gewesen. Die heutige Zeit ist aber charakterisiert durch das Ausmaß, das diese unpersönlichen Mächte im gesellschaftlichen Leben gewonnen haben. Ihre Bedeutung ist so gewaltig, daß Gefahr besteht, das persönliche und gemeinschaftliche Element aus unserem menschlichen Dasein zu verdrängen.

Nun gibt es keine christliche Wirtschaftsordnung. Ebensowenig gibt es einen christlichen Staat, noch christliche Parteien oder Wirtschaftsverbände, noch christliche Gewerkschaften. Weder ein Wirtschaftssystem noch Regierung oder Verbände können aus sich oder in sich christlich sein. Sie alle üben technische Funktionen in der Gesellschaft aus und werden aus der Gesellschaft mit spezifischen Machtfunktionen ausgestattet.

Es gibt aber Forderungen an die Wirtschaftsordnung aus den Grundsätzen der christlichen Gemeinde, aus dem Grundsatz von Freiheit in Gemeinschaft. Die von uns beklagte soziale Unordnung findet ihre Ursache zu einem wesentlichen Teil in der Entwürdigung und Entpersönlichung des Menschen, der zu einem unselbständigen Teil eines unpersönlichen Wirtschaftsapparates geworden ist.

Wahrhafte Persönlichkeit und wahrhafte Gemeinschaft sind aber nach christlicher Auffassung identisch. Man kann weder von den Regierungs- noch von den Wirtschaftsmächten erwarten, daß sie Selbstbeschränkung üben oder vor einem Eingriff in die menschliche Würde zurückschrecken. Diese Mächte finden in sich und von innen heraus keine Begrenzung. Der Staat ist sicherlich die umfassendste Institution. Zwischen den Gesetzen der Christengemeinde und der vergeltenden Gerechtigkeit des Staates besteht ein natürlicher Wesensunterschied. Ist doch seine Gerechtigkeit und seine Ordnung eine äußerliche.

Der heutige Christ ist aber sowohl dem Staate wie der Gemeinde verhaftet.

Unbeschadet der Rolle, die der heutige Staat in der Wechselwirkung zur wirtschaftlichen Ordnung spielt, ist ihm die Aufgabe zugeschrieben, das wirtschaftliche System des Kapitalismus durch seine Intervention auf wirtschaftlichem, steuerlichem oder sozialpolitischem Gebiete zu korrigieren. Ähnliche Modifikationen sind durch die Arbeiten der Gewerkschaften und der Genossenschaften erreicht worden, die für den einfachen Menschen in zäher Kleinarbeit unendlich viel getan haben.

Trotzdem besteht die Gefahr einer staatlich-bürokratischen Überlagerung der menschlichen Bereiche.

Ein totalitärer Staat ist nicht nur in diktatorischer, sondern auch in demokratischer Form denkbar. Gerade eine formale Demokratie, die den Bürger nur zur Stimmabgabe benötigt, ihn im übrigen bei Willens- oder Meinungskundgebungen als „Straße“ bezeichnet, hat diese Gefahr zur Wirklichkeit werden lassen. Durch einen Zug zur Diktatur wird die Mündigkeit des Volkes in Frage gestellt. Schuld trägt nicht die Demokratie, die wir vorbehaltlos bejahen, sondern ein Verhalten, das die höheren Bindungen an die Gemeinschaft leugnet.

Zahlreiche wirtschaftliche Schichten, die zwar politisch eine Marktwirtschaft bejahen, sich aber den Wirkungen einer kapitalistischen Wirtschaft entziehen möchten, rufen nach dem Staat, sie bejahen den starken Staat. Berufsordnungen, Zulassungsbeschränkungen, steuerliche Vergünstigungen aus wirtschaftlichen Gründen, Zölle und vieles andere mehr kennzeichnen die Hilferufe an den Staat. Es gibt noch keine soziologische Untersuchung, inwieweit diese Schichten in ihrem Ruf nach einem starken Staat die ökonomische Quelle des Faschismus gebildet haben.

Wenn wir nicht zulassen wollen, daß auch die Demokratie den Weg zur Verstaatlichung des Menschen weiter beschreitet, so bedarf es der Abhilfe gegen den sich ausbreitenden Legalismus. In diesem Sinne sind viele Forderungen der Gewerkschaften zu verstehen, die unter dem mißverständlichen Wort „Mitbestimmung“ meistens zerredet werden.

Es gibt eine staatliche Planung in vorstaatlicher Verantwortlichkeit, wenn sie in echter Selbstverwaltung geübt wird. Dabei denke ich nicht an eine gleichwie geartete ständische Ordnung, die ich ablehne, sondern an echte Selbstverwaltung durch Delegation staatlicher Hoheitsrechte, wie wir sie in der Kommunalverfassung kennen.

Unbestritten bleibt das Recht des Parlaments, der alleinige Gesetzgeber zu sein. Unbestritten bleibt auch das Recht des Parlaments und der Regierung, die Grundsätze der Wirtschaftspolitik festzulegen. Man sollte aber den Staat als Exekutive mit zwingendem Recht nur dort einsetzen, wo Gemeinden, Verbände und Gewerkschaften nicht in der Lage sind, zu tun, was im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist.

Aus solchen Überlegungen resultiert der Vorschlag nach Umbildung unseres Kammerwesens. Die Kammern waren gebildet worden zur Vertretung der Wirtschaft ihres Bezirkes in der Gesamtheit, nicht zur Vertretung von Unternehmungen. So ist auch heute noch ihre rechtliche Grundlage, und so erklärt sich auch die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Wenn es aber Aufgabe ist, den persönlichen und gemeinschaftlichen Sinn des menschlichen Lebens zu fördern, so kann eine regionale Selbstverwaltung nicht wesentliche Teile der Wirtschaft, und das sind die Arbeitnehmer, ausschließen. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, solche Kammern mit umfassenden Rechten auf dem Gebiete der Wirtschaft auszustatten. In solcher Weise würden die Menschen wieder stärker an Aufgaben des Staates und der Gemeinschaft herangeführt.

Die Industrie- und Handelskammern sind keine Wirtschaftsverbände, die auf Grund des Koalitionsrechtes zustande gekommen sind. Sie sind Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, die vor etwa 150 Jahren aus den damaligen Vorstellungen über Aufgaben der Selbstverwaltung entwickelt wurden und wie sie in gleicher Weise auf Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung fanden. Es ist nicht die Aufgabe der Kammern, die Interessen von Unternehmern zu vertreten. Ihre Aufgabe ist es, innerhalb des regionalen Bezirkes die Interessen der Gesamtwirtschaft dieses Bezirkes zum Ausdruck zu bringen.

Es gab eine Zeit, in der politische Willensbildung im Staate nach Eigentum und Vermögen zustande kam. Diese politische Wertung der Einzelpersönlichkeit ist in Deutschland erst vor etwa 30 Jahren geändert worden. Eine solche klassenmäßige Bewertung besteht aber weiter in der heutigen wirtschaftlichen Ordnung. Den in den Unternehmungen tätigen Menschen wird das Recht, subjektiver Bestandteil der Wirtschaft zu sein, weiterhin vorenthalten. Ihr Wille, ihre Vorstellung über 'bezirkliche Wirtschaftsaufgaben, darf nicht zum Ausdruck gebracht werden.

In einem demokratischen Staat ist es besonders wichtig, daß eine Regierung als geschäftsführende Verwaltung und die ihr nachfolgende Exekutive nicht einseitig informiert werden. Eine Information ist auch über zwei getrennte Kammersysteme nicht möglich, weil es in diesem Falle der Verwaltung überlassen bliebe, sich für eine bestimmte Ansicht zu entscheiden. Ein solches Sonderrecht kann der Verwaltung nicht zuerkannt werden. Möglich allein ist eine einzige Willensbildung, die gemeinsam erarbeitet werden muß.

Die Kammern, wie sie als Selbstverwaltungskörperschaften zukünftig gedacht sind, haben besondere Aufgaben. Über die heutige Organisation der Bundesrepublik, aufgeteilt in 9 Länderverwaltungen, dürfte wenig Meinungsverschiedenheit vorhanden sein. Eine der dringlichsten Aufgaben sollte in einer Rationalisierung der Verwaltung bestehen. Man diskutiert und polemisiert gegen die bestehende steuerliche Belastung, ohne sich jedoch im wesentlichen Gedanken darüber zu machen, wie die Ausgabenseite des Haushaltes durch eine Rationalisierung des Verwaltungsaufbaues vermindert werden kann.

Die Gewerkschaften sind aus Gründen einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik, des Arbeitsrechts, der Lohn- und Steuerpolitik notwendigerweise unitarisch. Sie sehen in einer einheitlichen Verwaltungsorganisation ein wichtiges politisches Ziel. Die Demokratisierung eines Staatswesens besteht nicht darin, Parlamente stufenweise aufeinander zu schichten. Vielmehr kommt es darauf an, den Staatsbürger unmittelbar an die Verwaltung heranzubringen. Die Länderadministrative sollte in eine dezentralisierte Selbstverwaltung umgebaut werden. Nicht die Vielheit und Größe der Behörden prägt eine demokratische Verfassung, sondern die Übergabe von Art und Größe staatlicher Aufgaben in echte Selbstverwaltung.

Eine Entlastung der Verwaltung im Sinne einer Demokratisierung sollte zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine Hauptaufgabe fiel den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu, die bei der Neuordnung der Bundesrepublik zu kurz gekommen sind. In Frage kämen weiter Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Paritätisch besetzte Kammern im Sinne solcher Selbstverwaltungskörperschaften könnten zahlreiche Aufgaben lösen, die heute bei der staatlichen Verwaltung liegen. Auf dem Gebiete der Sparkassenaufsicht, der Wasserwirtschaft und der Energieversorgung liegen Ansätze in dieser Richtung hin vor.

#### *Selbstverwaltung für Großunternehmen*

In den Großunternehmen der Wirtschaft, vorwiegend bei den Grundstoffen, ist der überkommene Eigentumsbegriff ausgelöscht, ja sinnlos geworden. Nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, ebenso sehr aus Gründen der politischen und gesellschaftlichen Macht, sollten diese Gebilde in Selbstverwaltungskörperschaften umgewandelt werden. Der Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in Frankfurt diese Frage angesprochen, ich selbst habe über diese Form der Selbstverwaltung ausführlich geschrieben.

Der juristische Eigentümer, also der Aktionär, ist bei den Großunternehmungen ohne eigentumsmäßige Beziehungen. Aktien werden gekauft und verkauft, ohne daß der Aktionär den Betrieb kennt; er hat ihn in den meisten Fällen niemals gesehen. Kaum wird jemals der Käufer einer Aktie daran denken, daß er durch den Erwerb dieses Wertpapiere Miteigentümer des Betriebes geworden ist. Private Eigentümer, wie sie begrifflich gesehen werden, sind bei den Großgebilden der Wirtschaft nicht mehr vorhanden. So ist auch bei den Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht in den Grundstoffindustrien nicht ein Eigentümer von der Bundesregierung zugezogen worden, sondern die angestellten Unternehmensleiter. In dieser Weise hat die Bundesregierung die soziologische Wandlung in der Repräsentation von Großunternehmungen unterstrichen.

Aus gleichen Überlegungen bedarf es auch einer Reform des vom Liberalismus geschaffenen Gesellschaftsrechts für Großbetriebe.

#### *Persönlichkeit und Gemeinschaft*

Wie schon gesagt, hat die Kirche kein Wirtschaftsprogramm, ein solches läßt sich auch aus der Schrift nicht ableiten. Die Kirche aber sollte die heutige soziale Krise aufdecken. Der Mensch als Ebenbild Gottes darf nie zu einem Mittel werden. Er ist Selbstzweck, begrenzt allein durch die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

Bei einer solchen Betrachtung ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte zwischen Kirche und Gewerkschaften.

Bei den Gewerkschaften ist die Abkehr vom Legalismus, wenn auch langsam, offensichtlich. Ich erwähne nur die vereinbarte tarifliche Schlichtung und in jüngster Zeit die Forderung einer 40-Stunden-Woche durch tarifliche Abmachung. Ferner gehört hierher das Verlangen nach Ablösung einseitig gewährter betrieblicher Vergünstigungen und ihre tarifliche Regelung.

Die Gewerkschaften anerkennen den Einzelmenschen als Selbstzweck, verpflichten ihn aber gleichzeitig zur Solidarität, d. h. zur gegenseitigen Hilfe.

Die vorreformatorische Kirche war eine Kirche des Kultus, die Kirche der Reformation eine Kirche des Wortes. Die heutige Kirche sollte eine Kirche der Gemeinschaft sein.

So gesehen gibt es lange Strecken eines gemeinsamen Weges zwischen Kirche und Gewerkschaften.

Die Gefahren, denen wir täglich begegnen, sind groß, und das christliche Gewissen befindet sich durchaus in der Defensive gegenüber dem modernen Fortschritt. Un erfreulich möchte ich alle Versuche bezeichnen, die soziale Unordnung und viele Zersetzungerscheinungen dadurch zu verdecken, indem man auf christliche Moralreserven zurückgreift, Staat, Parteien, Verbände, Zeitungen und Zeitschriften als christlich firmiert, um eine kapitalistische Wirtschaft, eine Wirtschaft der Gewinnerzielung, erneut zu rechtfertigen.

Christentum wird mit Konkurrenzwirtschaft gleichgesetzt, man lehrt als den höchsten Wert des Neuen Testaments das Individuum, man identifiziert die unkontrollierte Wirtschaft mit einer christlichen Gesellschaft.

In Wahrheit sehen wir jedoch, trotz aller Wertung des Persönlichen, daß die Steigerung der materiellen Produktion wichtiger ist und sich vollzieht auf Kosten der Persönlichkeit und der Gemeinschaft; nicht nur auf Kosten des Menschen, oft bis zu seiner Zerstörung. Normung und Typisierung sind die Ausgangspunkte, die den Menschen normen und ihn zum Bestandteil eines maschinellen Aggregates degradieren und ihn als Bestandteil betrieblicher Kosten „wissenschaftlich“ nachzuweisen versuchen.

Sicherlich hat mancher das Buch *Robert Jungks*: „Die Zukunft hat schon begonnen“ gelesen. Trotzdem dürfte es lohnend sein, noch einmal einige Sätze zu zitieren:

„Nie zuvor ist die Spezies Mensch so systematisch und überlegt Zerreißproben unterworfen worden wie in den Laboratorien der amerikanischen Luftmediziner. Hier wird das ‚sdrwache Fleisch‘ nur als Material gewertet. Man prüft es objektiv und mitleidlos wie eine Textilfaser, wie eine Metallegierung. Man fragt: Welchen Druck halten die Lungen aus? Wie stark dürfen Stöße sein, die der Knochenbau noch verträgt? Wie schnell reagiert das Auge? Wann überflutet Angst die geistigen und moralischen Strukturen? . . .

Die große Frage, die über allen diesen wissenschaftlichen ‚Folterkammern‘ steht, heißt: Wie kann der Mensch befähigt werden, mit seinen neuen, schneller und höher fliegenden Maschinen Schritt zu halten? Wird er, wie der leitende Ingenieur einer großen kalifornischen Flugzeugfirma etwas abschätzig zu mir äußerte, ‚ein Hemmschuh des Fortschritts‘ bleiben?

Ein Instruktor der ‚Airforce‘, dessen Vorlesung in der berühmten Akademie für Flugkadetten in Randolph Field ich besuchte, formulierte das in folgendem kategorischem Satz: ‚Gemessen an seinen bevorstehenden Flugaufgaben ist der Mensch eine Fehlkonstruktion‘.

Und achtzig Kadetten notierten die Vereinfachung noch weiter vereinfachend: ‚Der Mensch . . . eine Fehlkonstruktion‘.“

Hier müssen wir die Frage nach der Reaktion der Kirche stellen. Die moderne Technik und die Rechenhaftigkeit der Betriebe wirken prinzipiell nicht anders. Der Anwendungsbereich ist nur graduell verschieden. In einem Spinnnetz von Wirtschaftlichkeitssystemen wird der Mensch gefangen. Das sich aufbäumende menschliche Bewußtsein wird durch „Soziotechniken“ und durch „human relations“ narkotisiert.

Der Mensch — eine Fehlkonstruktion. Damit ist der Auflösungsprozeß zu Ende geführt.

Ob es möglich sein wird, wirtschaftliche Grundsätze aus christlicher Schau nicht nur zu formulieren, sondern auch zu realisieren, ohne die Prinzipien der Wirtschaft zu ändern, bleibt für manche Menschen noch offen. Diese Feststellung soll nicht Hoffnungslosigkeit bedeuten.

Die Grundlage des kirchlichen Handelns bleibt die Freiheit in Gemeinschaft. Aus ihr ergeben sich

- a) eine Neuordnung des Eigentumsrechts,
- b) die Verhinderung von wirtschaftlicher Macht,
- c) weitgehender Ausbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung,
- d) Subjektwerdung des Menschen aus seiner Objektstellung.

Die veränderte und technisierte Produktion verlangt nicht nur neue Formen des Denkens, sondern auch neue Formen des menschlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Sicherlich wird nach diesen Formen gesucht. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Kirche, diesen Anpassungsprozeß zu beeinflussen, um zwischen den Produktionsformen und der Gesellschaftsform ein Gleichgewicht herbeizuführen.

## BASILIUS DER GROSSE

*Sie erwidern einem: Wem tue ich Unrecht, da ich nur das Meine für mich behalte? Was denn, sage mir, ist denn eigentlich wirklich dein Eigentum? Woher habt ihr's genommen? — Ihr handelt, wie wenn einer im Theater das Zuschauen gepachtet und dann die, welche selber hinzutreten, verdrängen möchte, indem er als eigenstes Eigentum beansprucht, was für alle da ist. So verhält es sich auch mit den Reichen; denn nur dadurch, daß sie das, was Gemeingut ist, vorwegnehmen, kommen sie überhaupt zu Eigentum, denn wenn eben jeder nur für sich in Anspruch nähme, was er nach richtiger Auffassung für seinen Bedarf braucht, das übrige dagegen den Bedürftigen überließe, so gäbe es keine Reichen und keine Armen.*



## Zum Weg der deutschen Gewerkschaften

*In den Gewerkschaften sind verschiedene geistige und politische Strömungen vorhanden. Ihre organisatorische Einigung ist nur möglich auf der Basis der gegenseitigen Achtung, der Toleranz und des Willens aller, der gemeinsamen Sache zuliebe die Sonderinteressen zurückzustellen. Ohne die Freiheit zur Kritik und die Anerkennung des Bemühens der einzelnen Glieder, dem Ganzen zu dienen, auch wenn ihre Vorschläge nicht immer akzeptabel erscheinen, ist eine gedeihliche Zusammenarbeit undenkbar. — Der folgende Beitrag ist das Ergebnis der Beratungen eines kleinen Arbeitskreises der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeiterfragen, deren Geschäftsführer Henry Lillich ist. Wir stellen den Aufsatz hier zur Diskussion, weil er den Standpunkt **einer** die Einheit der Gewerkschaften bejahenden Gruppe evangelischer Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt.*

### *Die Situation des Arbeitnehmers*

Der heutige Mensch nimmt an zahlreichen Organisationen teil, die normalerweise auf einen einzigen Zweck gerichtet sind, so daß sie nicht mehr den Anspruch auf den ganzen Menschen stellen können. Er soll durch seine Mitarbeit aber ständig entscheiden, was richtig ist und getan werden muß. Dadurch ist der heutige Mensch überfordert. Deshalb ziehen sich viele auf ihre private Existenz zurück und interessieren sich für die Organisationen nur so weit, als es ihr persönliches Interesse unbedingt erfordert. Sie stehen den Großorganisationen mit Distanz gegenüber und haben das Gefühl, diese in der Automatik ihres Ablaufes kaum beeinflussen zu können. Hat diese Zwangslage in der Frühzeit der kapitalistischen Entwicklung bei dem sozial völlig ungesicherten Proletariat zu kollektiven Kampfmaßnahmen und Verbänden mit fast lebensgemeinschaftlichen Formen in der sozialistischen Arbeiterbewegung geführt, so zeigt sich, hiermit verglichen, jetzt ein völlig anderes Bild. Die Situation des heutigen Arbeitnehmers ist gekennzeichnet durch eine immer stärker werdende menschliche Vereinsamung und das Schwinden einer gesellschaftlichen Gesamtschau. Der einzelne verschwindet hinter den vielartigen „gesellschaftlichen Notwendigkeiten“ des Betriebes, der Wirtschaft, seiner Gewerkschaft. Die gewerkschaftliche Bewegung, die den Arbeitnehmer bislang trug und die er mit seinen Einsatzmöglichkeiten mitverkörperte, ist zur „Organisation“ geworden, deren Handhabung immer mehr in die Hände hauptamtlicher Kräfte gerät. Als Folgeerscheinung zeichnet sich eine Organisationsmüdigkeit großen Ausmaßes ab. Wie auch in den anderen Organisationen des gesellschaftlichen Lebens und nicht zuletzt in der Kirche nehmen in den Gewerkschaften im günstigsten Falle 8 bis 10 vH der Mitglieder am Leben ihrer Organisation teil. Der seit 1949 zunehmende Drang zur materiellen Sicherung hat die Flucht aus der öffentlichen Verantwortung in die Privatsphäre noch verstärkt. Solidarität, Einsatzbereitschaft und gesellschaftliche Verantwortung sind auch heute für die Arbeitnehmerschaft Verhaltensweisen, die immer unverbindlicher und nicht selten mit innerem Widerstreben gehandhabt werden.

Noch viel eindringlicher stellt sich die Frage nach dem Selbstverständnis der Arbeitnehmer. Konnte sich früher der klassenbewußte Funktionär nicht nur als Manager der Organisation, sondern auch als Träger eines geschichtlichen Sendungsauftrags fühlen, der am Bau einer neuen gesellschaftlichen und staatlichen Gesamtordnung im Sinne seiner Ideologie mitwirkte, so ist auch hier ein grundlegender Wandel eingetreten. Die Existenzberechtigung und Autorität des Funktionärs beruht heute scheinbar nur noch im von ihm immer erneut zu erzielenden Effekt. Er muß ständig die Anerkennung seiner Leistung durch die überwiegend passive Mitgliedschaft erreichen. Diese Notwendigkeit verführt leicht zum Gebrauch propagandistischer Mittel in unsachlichem Ausmaß. Daß man propa-

gandistischer Mittel bei der gewerkschaftlichen Führung ebenso bedarf wie einiger Maßnahmen, die geeignet sind, die Gewerkschaft als demokratisches Element schlagkräftig zu erhalten, ist für jeden Praktiker ersichtlich und klar gerechtfertigt. Aber es gilt, der Versuchung der Massendemokratie zu begegnen, der zufolge nicht mehr die sachliche Notwendigkeit die Parolen bestimmt, sondern nach der Parolen und die Machtausdehnung des Apparates Eigengesetzlichkeit erlangen. Die Arbeitnehmerschaft hat als Ganzes berechnete Gruppeninteressen, die sie gegen die Interessen anderer Gruppen durchsetzen muß. Dieser Kampf muß seine Grenze dort finden, wo der Zusammenhang im Staat durch das Übergewicht einer Gruppe zerrissen oder gefährdet wird. Der Verzicht auf totale Ausnutzung der eigenen Macht, etwa bei Lohnkämpfen, ist von den Gewerkschaften in den vergangenen Jahren immer wieder praktiziert worden. Selbstverständlich erfordert das auch für die Zukunft eine entsprechende Haltung der Tarifpartner.

Nicht unerheblich ist bei der Beurteilung der Situation der Arbeitnehmer das Generationenproblem. Die 12 Jahre des NS-Regimes bedeuten einen Bruch in der Kontinuität einer ständigen Erneuerung echten gewerkschaftlichen Bewußtseins. Mehr als 80 vH der heute gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer waren vor 1933 nicht organisiert, wurden aber vom Nationalsozialismus beeinflusst. Für sie ist das gewerkschaftliche Kampferlebnis der älteren Generation keine Realität. Das hat dazu geführt, daß die jüngere Arbeitnehmerschaft bis heute ohne klares gewerkschaftliches Leitbild geblieben ist. Der Mangel an Begeisterung und Einsatzbereitschaft kann nicht durch radikale Parolen überwunden werden. Eine solche Methode züchtet oft nur unzuverlässige Mitglieder, auf die in entscheidenden Phasen des gewerkschaftlichen Kampfes kaum Verlaß ist.

Erst wenn der sachlich begründete Auftrag der Gruppenvertretung der jungen Generation verständlich gemacht wird, kann auch die innere Anteilnahme der jüngeren Arbeitnehmerschaft am gewerkschaftlichen Leben wachsen. Die bisherigen Aktivierungsversuche durch die Erinnerung an die „Kampfzeit“ der Gewerkschaften verfehlen ihren Sinn, weil es meistens nicht gelingt, die positiven Erfahrungen aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu lösen und für die heutige Situation begreiflich und fruchtbar zu machen. Das wird auch daran deutlich, wie verschieden das Verhältnis der Betriebsräte zu den Gewerkschaften und zu den Unternehmensleitungen beurteilt wird.

Die hier angesprochenen Fragen erschöpfen bei weitem nicht die Gesamtproblematik, doch allein schon ihre Behandlung stößt im gewerkschaftlichen Bereich auf Schwierigkeiten. Entweder erlebt der kritisch Fragende bei traditionell sozialistischen Gewerkschaftern den Rückzug auf das veraltete Vokabular des Marxismus, bei manchen Mitgliedern aus den früheren christlichen Gewerkschaften auf einen kurzschlüssigen „Anti-Sozialistenkomplex“. Eine weitere Versuchung ist ein unechter Anspruch auf Sachlichkeit, hinter dem sich meist nur Taktik und Zweckmäßigkeitsdenken verbergen. Das findet sich oft bei jungen Gewerkschaftsfunktionären, die durch einen Hang zum ethischen Neutralismus reine Manager und Diener des Apparates werden können.

Die gewerkschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Erfüllung ihrer heutigen Aufgaben können aber nicht von politischen und weltanschaulichen Grundhaltungen losgelöst betrachtet werden. Daher sind alle gutgemeinten, aber falschen Neutralisierungsversuche echter weltanschaulicher und politischer Fragen zu verurteilen. Das Einheitsprinzip darf nicht die geistigen und politischen Strömungen auslöschen. Gerade die mißverständlichen und darum eben oft auch mißverstandenen Neutralitätsbemühungen haben die geistige Auseinandersetzung um den gesellschaftlichen Standort der Arbeiterschaft sowie der Gewerkschaften nahezu lahmgelegt oder zumindest zum Vorrecht einer privilegierten Funktionärsschicht gemacht. Parallel hierzu nahm die Bürokratisierung der gewerkschaftlichen Massenbewegung zu.

Leider sind vielfach auch die Bemühungen konfessionell gebundener Kreise, diese Erscheinung zu überwinden, als Spaltungstendenzen mißdeutet worden. Für die in der

*Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeiterfragen* in Deutschland zusammengeschlossenen Werke und Verbände stellen wir nachdrücklich fest, daß alle unsere Bemühungen im Blick auf die Gewerkschaften nach wie vor das Ziel haben, die organisatorische Einheit der verschiedenen in der Arbeiterschaft vorhandenen geistigen und politischen Strömungen zu erhalten, zu festigen und zu vertiefen. Wir sind allerdings der Meinung, daß diese Einheit der ständigen konstruktiven geistigen Auseinandersetzungen bedarf und ohne die rege Anteilnahme der Mitgliedschaft eine Proklamation ohne Wert ist.

#### *Möglichkeiten und Grenzen des gewerkschaftlichen Wirkens*

Die Gewerkschaften vertreten in erster Linie ihre Mitglieder der verschiedensten Berufe und Beschäftigungsarten in der Industrie, im Handel und Transportwesen, in der Landwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Sie vertreten den Arbeitnehmer in den Fragen seines Lebens, die vom abhängigen Arbeitsverhältnis bestimmt und beeinflußt werden. Dies sind insbesondere Arbeitnehmerinteressen, die gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen wahrzunehmen sind. Die Gewerkschaften sind in diesem Kräftespiel der gesellschaftlichen Gruppen berufen, für die Arbeitnehmerschaft einen gerechten Anteil am Sozialprodukt zu sichern. Die „natürlichen“ Gegenspieler der Gewerkschaften und deren Mitglieder sind die Arbeitgeber mit ihren Verbänden. Die Verflechtung wirtschaftlicher und sozialer Interessen führt aber heute immer mehr dazu, daß die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen andere Gruppen und Schichten der Gesellschaft beeinflussen und gegebenenfalls benachteiligen. Die gewerkschaftliche Zielsetzung und Verwirklichung hat daher die Auswirkung auf das Ganze der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie hat davon auszugehen, daß es in der Gesellschaft andere Interessengruppen gibt, die ebenfalls berechnete Forderungen haben. Das konstruktive Zusammenwirken mit diesen anderen gesellschaftlichen Gruppen setzt voraus, daß sie von den Gewerkschaften anerkannt werden, und es setzt weiter voraus, daß die Gewerkschaften jeden totalitären Anspruch der von ihr vertretenen Gruppen genau so scharf bekämpfen wie die Totalitätsansprüche anderer Gruppen in der Gesellschaft. Es gilt, die überwiegend zweckhaften Partnerschaftsbemühungen im Betrieb zu neuen Formen gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft weiterzuentwickeln. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Unternehmerschaft in der Praxis mehr als bisher bereit ist, die berechtigten Anliegen der Arbeitnehmer und Gewerkschaften ernst zu nehmen.

Die Gewerkschaften haben eine kluge Selbstbegrenzung ihres Wirkens vorzunehmen, indem sie nüchtern erkennen, daß der Arbeitnehmer von ihnen nur in einem Teilbereich seines Wesens und Lebens echt gebunden werden kann.

Für die Sicherung der materiellen Existenz des Arbeitnehmers steht auch heute noch das Lohnproblem als Frage nach dem gerechten Lohn sowie die Sicherung des Arbeitsplatzes im Vordergrund. Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte „auf Arbeit“ und „menschenwürdiges Leben“ sind die Grundlagen in dieser gewerkschaftlichen Aufgabenstellung. Sie mündet in eine konstruktive Lohnpolitik und in das ständige Bemühen\* die Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen auszubauen.

Die unmittelbare materielle Sicherung der Arbeitnehmerexistenz durch gerechte Entlohnung und gesicherten Arbeitsplatz, wird durch ein Netz sozialer Sicherung ergänzt. Die staatliche Sozialpolitik — seit 1948 auch in steigendem Maße durch die betriebliche Sozialpolitik ergänzt — bemüht sich um eine ausreichende Existenzsicherung im Falle der Krankheit, des Berufsunfalls und der Invalideität aus Gründen des Alters oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit.

Die materiellen Anforderungen, die auf Grund des heutigen Lebensstandards an die Träger der sozialen Sicherung gestellt werden, sind ohne hohe staatliche Zuschüsse nicht mehr zu erfüllen. Das jetzt noch bestehende System sozialer Sicherung entspricht daher nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die geplante Sozialreform soll hier

zweckentsprechende Regelungen schaffen, und es ist verständlich, daß die Gewerkschaften an dieser Sozialreform als echte Interessenvertreter der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken haben. Wir sind der Meinung, daß durch die Sozialreform in unmißverständlicher Weise das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe zum Tragen kommen muß. Hierzu verweisen wir auf eine Reihe von Stellungnahmen, die aus dem Bereich der EKD hierzu vorliegen. Wir verstehen unter Sozialreform nicht nur Sozialversicherungsreform. Darum sind wir der Meinung, daß die übrigen Beteiligten zur Zusammenarbeit kommen müssen.

Die gesellschaftliche Neuordnung mit dem Ziel eines lebensfähigen demokratischen Staates hat durch die Mitbestimmung in der Grundstoffindustrie für den wirtschaftlichen Bereich eine Teillösung erfahren. Nach wie vor ist für den überbetrieblichen Bereich der Wirtschaft die Frage nach der sinnvollen Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft ungelöst geblieben. Gerade weil die bisherigen Bundesregierungen am Prinzip der „Sozialen Marktwirtschaft“ festhielten, ist es bisher in der Arbeitnehmerschaft besonders schmerzlich empfunden worden, daß sie aus der überbetrieblichen Wirtschaftspolitik ausgeschaltet wurde. Wir sind mit den Gewerkschaften der Meinung, daß Interessenverbände durchaus legitime Forderungen an die Regierung und die Volksvertretung zu stellen haben. Dies in einer vernünftigen und allen Beteiligten gerechten Form zu lösen, ist die Aufgabe des Staates. Welches System von Wirtschaftsräten und in welchem Umfang zu wählen ist, scheint uns lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit zu sein. Wir lehnen aber jede Tendenz ab, die in etwaigen Wirtschaftsräten einen Weg zur Entmachtung politischer Parlamente sieht. Die Gewerkschaften sind gesellschaftspolitische Organisationen und als solche in das Gefüge der staatlich verfaßten Gesellschaft einzubauen.

Wir bedauern, daß es die Gewerkschaften bisher nicht verstanden haben, in dieser Frage über ihre eigene Stellungnahme zu einem Gespräch mit den anderen daran beteiligten Gruppen zu kommen. Die Gewerkschaften repräsentieren nur eine, wenn auch gewichtige, Gruppe der Gesellschaft. Ihre Aufgabe und Grenze als Interessenvertretung der Arbeitnehmer im gesellschaftlichen Bereich liegt in ihrem geschickten Zusammenspiel mit den anderen Gruppen, die maßgeblich die Existenz der Arbeitnehmer beeinflussen. Dieses Zusammenspiel schließt kämpferische Auseinandersetzungen nicht aus.

Die Frage des gesellschaftspolitischen Standorts der Gewerkschaften bedarf einer umfassenden Klärung. Die von uns angerissene Problemstellung ist zweifellos Kritik an der gewerkschaftlichen Praxis, wir wünschen jedoch, daß unsere kritische Fragestellung seitens der Gewerkschaften als helfend und aufbauend empfunden und aufgenommen wird. Es sollte ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der gerade in diesen Fragen die Führungsorgane des DGB und der Industriegewerkschaften beraten kann.

#### *Arbeitnehmer zwischen Betrieb und Gewerkschaft*

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist es zu einer stärkeren Betriebsverbundenheit der Arbeitnehmer gekommen. Diese Bindung äußert sich nicht nur in einer positiven Einstellung zum gutgeführten oder „sozialen Betrieb“, aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen ergibt sich eine betriebsgebundene Solidarität der Arbeitnehmer untereinander, die dann gerade in Großbetrieben (Siemens, AEG, Bosch usw.) mit einer erstaunlich hohen Loyalität zum Betrieb, zur Firma zusammengeht. Die Bemühungen der Betriebsleitungen um menschenwürdige Arbeitsverhältnisse sowie betriebliche Sozialleistungen verstärken diese Bindung des Arbeitnehmers an den Betrieb. Sie dienen der Stabilisierung des Betriebsfriedens und der sozialen Befriedung der Belegschaft.

Die echte Bindung des Arbeitnehmers an den Betrieb ist von der Gewerkschaft zu bejahen. Die konstruktiv wirksame Leistungseinheit von Betriebsleitung und Belegschaft ist eine betriebs- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit, unabhängig von der Wirtschaftsverfassung. Eine Gewerkschaft schadet der Arbeitnehmerschaft und sich nur selbst,

wenn sie die notwendige und menschlich noch verstärkte Betriebsloyalität zerschlagen wollte. Die Gewerkschaften sollten vielmehr hier einen Ansatzpunkt ihres Wirkens sehen. Sie sind aus ihrer überbetrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Schau in der Lage, die Grenze betrieblicher Sozialpolitik zu sehen und aus dieser Gesamtschau die Arbeitnehmer zu beraten, daß nicht betriebliche Sozialleistungen auf Kosten der Allgemeinheit einer Gruppe zugute kommen.

Die verantwortlichen Leitungen der Betriebe müssen anerkennen, daß es außer der Betriebsloyalität des Arbeitnehmers für diesen eine notwendige Bindung zur Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft gibt. Fast alle Lohn- und Gehaltstarife sind heute das Ergebnis überbetrieblicher Vereinbarungen der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch die Zahlung eines übertariflichen Lohnes hebt den gültigen Tarif nicht auf und macht ihn nicht überflüssig. Neben der Lohnpolitik und den mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar zusammenhängenden Fragen vertritt die Gewerkschaft den Arbeitnehmer in einer Reihe entscheidend wichtiger Fragen. Zum Beispiel in den Selbstverwaltungskörperschaften, der Sozialversicherung oder der Arbeitsverwaltung. Von entscheidender Bedeutung ist der gewerkschaftliche Zusammenschluß als Schwergewicht gegenüber gewissen betriebsegoistischen Tendenzen. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Arbeitnehmer in hochentwickelten Betrieben jede erdenkliche Form betrieblicher Sozialleistungen genießen, ohne danach zu fragen, ob ihr Verhalten gegenüber den Arbeitnehmern in weniger entwickelten Betrieben zu rechtfertigen ist. Es gehört zum legitimen Auftrag der Gewerkschaften, hier Auswüchse zu vermeiden und durch das Wirksammachen der überbetrieblichen Solidarität solchen betriebsegoistischen Tendenzen entgegenzuwirken. Die Arbeitnehmer stellen schließlich über die Gewerkschaften ihre Vertreter zu den Arbeits- und Sozialgerichten, für die Beiräte bei Länder- und Bundesministerien. Dies alles zeigt die Notwendigkeit funktionsfähiger Gewerkschaften. Das hierzu notwendige gewerkschaftliche Bewußtsein darf nicht durch übertriebene betriebliche Sozialleistungen korrumpiert werden. Arbeitnehmer, die, bewußt oder unbewußt, so handeln, haben noch nicht begriffen, daß ihr Betrieb eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung hat, die die Anerkennung funktionsfähiger Gewerkschaften mit einschließt. Die doppelte Loyalität des Arbeitnehmers gegenüber Betrieb und Gewerkschaft muß in ihrem Spannungsreichtum ausgehalten und fruchtbar gemacht werden. Sie mit Neo-Patriarchalismus oder neuaufgelegtem Klassenkampf zu beseitigen, wäre ein verderblicher Rückfall in das 19. Jahrhundert.

#### *Was muß geschehen?*

Die gewerkschaftliche Problematik wird durch die Spaltung in weltanschauliche Richtungsgewerkschaften nicht gelöst. Der Versuchung, der innergewerkschaftlichen Auseinandersetzung in die Spaltung auszuweichen, muß ebenso energisch widerstanden werden wie den Bemühungen gewisser politischer Parteien, die Gewerkschaften für ihre Zwecke zu mißbrauchen. Insbesondere die Gewerkschaftsfunktionäre müssen sorgfältig zwischen ihrem gewerkschaftlichen Auftrag und ihren persönlichen parteipolitischen Auffassungen zu unterscheiden wissen. Jede Mischung dieser beiden Bereiche muß zur Verletzung der parteipolitischen Neutralität führen und damit den Bestand der Einheit gefährden. Weil wir wissen, daß eine Spaltung der wirksamen Interessenvertretung der Arbeitnehmer *nicht* dient, verwerfen wir alle Versuche des parteipolitischen Mißbrauchs der gewerkschaftlichen Kraft.

Die Bildungsarbeit des DGB hat die gewerkschaftliche Aufgabe sichtbar zu machen und in ihrer Problemstellung zu vertiefen. Sie hat z. B. in den Fragen der Wirtschaftsordnung, der Mitbestimmung, der Sozialreform usw. die Lösungsangebote der verschiedenen weltanschaulichen und politischen Strömungen darzustellen, um der Mitgliedschaft das weite Spannungsfeld gewerkschaftlicher Theorie und Praxis nahezubringen. Es muß

klar sein, daß Schulung und Bildung ausschließlich aus gewerkschaftlicher Sicht keine letzten ethischen Werte vermitteln kann, wenn sie nicht der Darstellung verschiedener Standpunkte Raum gibt. Gerade darum sollten die Gewerkschaften die konfessionelle Arbeitnehmerbildungsarbeit nicht nur stillschweigend anerkennen, sondern als entscheidende Bereicherung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit achten und fördern. Das könnte ähnlich wie bei der Zusammenarbeit des DGB mit den Volkshochschulen in Form einer Arbeitsgemeinschaft des DGB mit den konfessionellen und anderen Sozialbildungsträgern geschehen.

Eine Ausweitung der Funktionsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Elements scheint uns dringend geboten. Das Übergewicht der hauptamtlichen Funktionäre in den beschließenden Vorstandsorganen, besonders auf Landesbezirks- und Bundesebene, hat das Verhältnis der Mitgliedschaft zur Organisation stark gelockert. Der Eindruck, daß die Masse der Gewerkschaftsmitglieder nur noch durch den Einsatz hauptamtlicher Funktionäre betreut und in Bewegung gehalten werden kann, wird immer stärker. Hier sollten Wege gesucht werden, die nicht zuletzt auch den hauptamtlichen Funktionär entlasten und für seine eigentliche geschäftsführende Aufgabe frei machen. Die stärkere Einbeziehung ehrenamtlicher Funktionäre in wichtige Führungsaufgaben mag wohl Schwierigkeiten mit sich bringen, die jedoch einmal überwunden werden können und zum anderen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die durch den erweiterten Einsatz ehrenamtlicher Funktionäre zu erwarten sind. Die Folge ist auf jeden Fall eine lebendigere Mitgliedschaft, die ihre demokratischen Rechte und Pflichten innerhalb der Gewerkschaftsorganisation mehr ausnutzen wird als bisher.

Die in den letzten Monaten sichtbar werdende Praxis, die Mitglieder massen durch radikale Parolen an die Organisation zu binden, kann eine große Gefahr für die Grundordnung der Gewerkschaften sein. Wohl wird im Augenblick eine vorübergehende Begeisterung die Masse auf die Seite der Organisation bringen, jedoch kann von hier aus nicht geschlossen werden, daß dadurch die Kampfkraft der Gewerkschaften zur Wahrnehmung gerechtfertigter Arbeitnehmerinteressen gesichert ist. Zwei Gefahren müssen hier gesehen werden:

1. Nichterfüllte, überspitzte Forderungen können zu einer tiefen Enttäuschung weiterer Mitgliedskreise führen.
2. Eine Radikalisierung der Gewerkschaften führt meistens zur Lähmung der gewerkschaftlichen Wirksamkeit, weil hier immer die Gefahr besteht, gerechte Forderungen der Gewerkschaften als politische Kampfmittel zu diffamieren.

Die gewerkschaftliche Diskussion sollte immer in Beziehung zur Sache unter Berücksichtigung der *verschiedensten* Standpunkte stehen. Die Bemühungen der freiheitlich und demokratisch gesinnten Gruppen im DGB, diese Sachlichkeit zu wahren, findet unsere volle Anerkennung und Unterstützung. Wir wehren uns mit aller Entschiedenheit gegen eine Radikalisierung der Gewerkschaftsbewegung, von welcher Seite sie auch kommen mag, weil wir hierin die schwerste Gefährdung einer sinnvollen Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft sehen.

## MARTIN BUBER

*Es kommt aber wesentlich darauf an, daß wir die gemeinsame Not, die uns fühlbar wird, nicht in ihren äußeren Manifestationen allein, sondern in ihrem Ursprung und ihrer Tiefe erkennen. So wichtig es ist, daß wir das heutige Menschenleid gemeinsam leiden, wichtiger noch ist es, gemeinsam zu erspüren, woher es kommt; denn nur von dort, von dem Grunde her, kann uns die wahre Hoffnung auf Heilung beschert werden.*

## Der Angriff gegen die Montan-Mitbestimmung

*Ein Beitrag zur Geschichte der betrieblichen Mitbestimmung seit 1952 I. Umstrittener*

### *Verbund zwischen Kohle und Eisen*

Die von den Alliierten ausgelöste Umgestaltung der Montanindustrie an der Ruhr ist in den verschiedenen Phasen von den nicht immer gleichen Absichten der jeweils wirksamen Kräfte bestimmt worden. Das gilt auch für die Frage der zweckmäßigsten Form der Verbindung von Kohle und Eisen, die in der Geschichte der Ruhrindustrie sowohl technisch wie auch wirtschaftlich von größter Bedeutung gewesen ist. Sie stand bereits in den ersten Monaten der Tätigkeit der Stahltruhänder zur Debatte, da deren Arbeit dazu führte, die bereits entflochtenen Gesellschaften wieder mit anderen Werken zu verbinden, um daraus neue lebensfähige Gebilde zu entwickeln, die auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein konnten. Neben dem für die Montanindustrie zu begründenden energiewirtschaftlichen Verbund ging es darum, den neuen Gesellschaften eine ausreichende Roh- und Brennstoffversorgung zu sichern.

Es mußte geprüft werden, ob die Verbindung zwischen den Berg- und Hüttenwerken wieder über eine Kapitalbeteiligung oder über andere Formen des Zusammenschlusses vor sich gehen sollte. Maßgebende Vertreter des Bergbaues vertraten die Auffassung, daß ein eigentumsrechtlicher Verbund im Interesse des Bergbaues nicht zweckmäßig und für die Eisen- und Stahlindustrie nicht erforderlich sei. Die Lieferbeziehungen für Koks und Energie zwischen Kohlenbergbau und Eisen- und Stahlindustrie, auf die es insbesondere ankommt, könnten ebenso auf vertraglicher Basis geordnet werden, die die berechtigten Interessen aller Beteiligten durchaus wahren würde. Entsprechende Vorschläge, die auf eine eigentumsmäßige Verbindung ganz oder teilweise verzichteten, sind ausgearbeitet und diskutiert worden. Nach vielen Gesprächen und Sitzungen kam am 15. Januar 1951 schließlich eine Einigung zustande. Die Vertreter der Konzerne hatten sich in verstärktem Maße dafür eingesetzt, daß der Bergbaubesitz in der früheren Form mit den Hütten unmittelbar über das Eigentum verbunden wurde.

Die Alliierten standen diesen Forderungen von Anfang an ablehnend gegenüber. Die Trennung der Kontrollorgane nach Bergbau und Eisenindustrie war eines der sichtbarsten Zeichen für diese Haltung. Wie wir bereits darlegten, hatte sich zuletzt die Bundesregierung eingeschaltet, um die Verbundwirtschaft an der Ruhr wiederherzustellen, was nach langwierigen Verhandlungen zu dem Kompromißvorschlag vom 14. März 1951 führte<sup>1)</sup>.

### *//. Die selbständige Konzerndachgesellschaft als zweckbedingte Organisationsform der Unternehmungszusammenfassung*

Die Diskussion um die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften, genauer den Konzerndachgesellschaften, wäre nie entstanden, wenn die Zusammenfassung der entflochtenen Werke und ihre Verbindung mit dem Bergbau in der Weise durchgeführt worden wäre, daß diese Werke als Betriebsabteilungen rechtlich unselbständige Glieder eines einheitlichen Unternehmens geworden wären. Die Konzerngeschichte zeigt uns, daß bis 1945 in der Gutehoffnungshütte AG, der Hoesch AG, der Klöckner-Werke AG, den Mannesmannröhren-Werken AG, bei Fried. Krupp und bei der Ilseder Hütte die Hütten- und Bergwerke als derartige unselbständige Betriebsabteilungen Bestandteile der Konzernmuttergesellschaft waren, die ihrerseits an verschiedenen Tochtergesellschaften der weiterverarbeitenden Industrie beteiligt war. Daneben gab es im Komplex der Flick-Werke und der Otto Wolff-Werke, bei den Vereinigten Stahlwerken und den Reichswerken die andere Form, in der Zechen und Hütten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften einer besonderen Konzerndachgesellschaft waren. Die Gründe, die

1) Vgl. Montanindustrie in der Retorte, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, April 1955, S. 214.

zu dieser oder jener Organisationsform führten, sind sehr verschieden. Die moderne Unternehmungsorganisation neigt im allgemeinen dazu, den Gliedern eines Unternehmungsverbandes eine verhältnismäßig große Selbständigkeit zu geben, um die Initiative und Arbeitsfreudigkeit der Tochtergesellschaften zu erhalten und ein ständiges Reservoir für die leitenden Kräfte sicherzustellen.

Die Vereinbarung über eine eigentumsrechtliche Verbindung zwischen Bergwerken und Hüttenwerken hatte die wichtige Voraussetzung, daß der Bergbau in Form einer *rechtlich selbständigen* Unternehmung betrieben wurde. Für die gesellschaftsrechtliche Verbindung mit den Hüttenwerken waren folgende Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zusammenfassung der Gesellschaftsanteile der zu verbindenden selbständigen Gesellschaften in der Hand einer geschäftsführenden Dachgesellschaft (100 vH Verbund).
2. Gemeinsame Beteiligung einer Bergbaugesellschaft und einer Hüttengesellschaft an einer für die Bedarfsdeckung der Hütten vorgesehenen dritten „Bergbausondergesellschaft“ zu je 50 vH.

Wie der Ablauf der Verhandlungen zeigte, waren die Vertreter des Bergbaues insbesondere an der ersteren Lösung interessiert, bei der die Werke des Bergbaues und der eisenschaffenden Industrie gleichberechtigt nebeneinander Töchter einer gemeinsamen Dachgesellschaft waren, wobei durch zusätzliche Vereinbarungen der notwendige Einfluß des Bergbaues auf die Dachgesellschaft sichergestellt werden sollte.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Industriegewerkschaften Bergbau und Metall willigten in die Vereinbarungen nur mit dem Vorbehalt ein, daß das Mitbestimmungsrecht auch in den neuen Dachgesellschaften gültig ist. Für die Gewerkschaften war es eine Selbstverständlichkeit, daß die inzwischen seit Jahren praktizierte Mitbestimmung in keiner Weise verändert werden durfte. Diese Auffassung ist im übrigen von den maßgebenden Vertretern der Konzerne geteilt worden, was z. B. der Aufsichtsratsvorsitzende der Klöckner-Werke AG auf deren Hauptversammlung am 23. Oktober 1953 bestätigte:

„ . . . Eine Holdinggesellschaft ohne Mitbestimmung hätte nämlich durch ihr Anweisungsrecht gegenüber den mitbestimmten Untergesellschaften das dortige Mitbestimmungsrecht praktisch wieder aufgehoben. Obschon die Rechtslage Zweifel ließ, ob die Montan-Mitbestimmung in einem solchen Falle Anwendung finden müßte, mußten die für die betroffenen Unternehmungen Verantwortlichen doch realistisch genug denken und erkennen, daß man von den Gewerkschaften nicht gut erwarten könnte, daß sie auf das Mitbestimmungsrecht praktisch wieder verzichten . . .“

### ///. Die Vereinbarungen zur Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften

Das Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Eisen wurde am 21. Mai 1951 im Bundestag beschlossen. Damals stand die Form der Unternehmungszusammenfassungen noch nicht endgültig fest. Die Mehrheit des Bundestages lehnte einen Zusatzantrag des SPD-Abgeordneten *Dr. Koch* über die Einbeziehung dieser Gesellschaften mit der Begründung ab, daß man zunächst die Gründung eventueller Holdinggesellschaften abwarten sollte<sup>2)</sup>. In keiner Weise wurde, wie heute gern behauptet wird, jegliche Ausdehnung abgelehnt.

Ende 1951 stand die erste neue Unternehmungszusammenfassung aus dem Mannesmann-Komplex fest, bei der Werke des Bergbaues und Hüttenwerke als rechtlich selbständige Aktiengesellschaften Töchter einer Holding, der Mannesmann AG, werden sollten. Die „Lücke“ in dem inzwischen erlassenen Mitbestimmungsgesetz wurde durch eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Aktionäre und den Gewerkschaften geschlossen, in der es u. a. hieß:

„Mit Rücksicht darauf, daß bei den Gesellschaften für Kohle und Eisen das Mitbestimmungsrecht Anwendung findet und von zuständigen Stellen die Anpassung bei der Obergesellschaft angestrebt wird, was noch einige Zeit dauert, die Obergesellschaft für die Mannesmann-Werke aber aus wirtschaftlichen Gründen beschleunigt gebildet werden muß, wird für Mannesmann zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Aufsichtsrat der Mannesmannröhren-Werke als Vertreter der

2) Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 1. Wahlperiode, Band 6, S. 5075 D.



Aktionäre der Mannesmannröhren-Werke folgendes Abkommen geschlossen, an dessen Stelle eine etwa kommende gesetzliche oder eine für alle Stahl- und Kohlegesellschaften gültige vertragliche Regelung tritt.“

Wie *Anton Sabel* mit Recht anführt, war mit dem entsprechenden Gesetz keinesfalls die Regelung im Betriebsverfassungsgesetz gemeint, das in jenen Monaten im Bundestag erörtert wurde. Das sei ernsthaft nie behauptet worden<sup>3)</sup>. So wurden denn auch von den bei insgesamt acht Konzernen getroffenen Vereinbarungen vier nach Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes am 30. Juli 1952 neu abgeschlossen, und zwar am 29. August 1952 für die Gelsenkirchener Bergwerks AG, am 10. November 1952 für die Ilseder Hütte, am 10. August 1953 für die Berg- und Hüttenwerke Rheinhausen und am 22. Februar 1954 für die Reichswerke.

Gegenstand des Abkommens war die Besetzung des Aufsichtsrats im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes und die Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, das insbesondere die Sozial- und Personalfragen des Konzerns bearbeiten sollte. Der Mannesmann AG waren nicht nur Berg- und Hüttenwerke, sondern auch Werke der Weiterverarbeitung angeschlossen, die unter das Betriebsverfassungsgesetz fielen. Um hier eine „Potenzierung“ der Mitbestimmung zu vermeiden, wurde weiter festgelegt, daß die Vertreter der Anteilseigner in den Tochtergesellschaften nur mit Zustimmung der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Dachgesellschaft bestellt werden dürfen.

Die Forderung der Arbeitnehmer nach einer klaren Regelung der Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften ergab sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß diese Gesellschaften über die Kapitalbeteiligung hinaus ihren Einfluß auf die Tochtergesellschaften noch mit sogenannten Organverträgen sicherstellten. Derartige Verträge werden in erster Linie aus steuerrechtlichen Gründen abgeschlossen. Die Konzerne sind daran interessiert, daß ihre Tochtergesellschaften einkommensteuerlich nicht selbständig veranlagt werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das Steuerrecht hilft einmal durch das *Schachtel-Privileg*, wonach die Gewinne der Tochtergesellschaften aus dem von der Obergesellschaft zu versteuernden Gewinn herausgenommen werden können. Voraussetzung ist eine Beteiligung von mindestens 25 vH. Zum anderen anerkennt die Finanzverwaltung die steuerlichen Folgen der sogenannten *Organschaft*, bei der die Steuern nur bei der Obergesellschaft erhoben werden. Eine Organschaft liegt vor, wenn die Untergesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch mit einer herrschenden Gesellschaft verbunden ist, insbesondere eine Beteiligung von nicht nur 25 vH, sondern im allgemeinen von 75 bis 100 vH vorliegt. Darüber hinaus muß die Vereinbarung bestehen, daß die Tochtergesellschaft ihre Gewinne ständig an die Obergesellschaft abführt, und umgekehrt die Obergesellschaft die Verlustgarantie für die Tochtergesellschaft übernimmt.

#### IV. Die erwartete gesetzliche Regelung bleibt aus

Es gibt keinen deutlicheren Beweis für die damals allgemeine Anerkennung der Mitbestimmung auch in den neu zu bildenden Konzerndachgesellschaften als der Ende 1951 erarbeitete Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes für Kohle und Eisen, der im Januar 1952 dem Kabinett vorgelegt wurde. In der Begründung zu § 1 heißt es:

„Im Zuge der Neuordnung des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie hat es sich als notwendig erwiesen, in bestimmten Fällen, insbesondere zwecks Herbeiführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Kohle und Eisen, Obergesellschaften zu bilden, die mit den von ihnen abhängigen Unternehmen durch Organverträge verbunden sind. Wenn Unternehmen, die unter die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. 5. 1951 (Mitbestimmungsgesetz) fallen, im Rahmen der Neuordnung auf Grund von Organverträgen die Stellung abhängiger Unternehmen erhalten, würde die den Arbeitnehmern

<sup>3)</sup> Sabel, Die Regelung der Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften der Montanindustrie, in „Gewerkschaftliche Monatshefte“, März 1955, S. 139.

in diesen Unternehmen zustehende Mitbestimmung durch die Machtstellung der Organe des herrschenden Unternehmens weitgehend ausgeschaltet werden. Damit erhebt sich die Frage, ob das Mitbestimmungsgesetz auf Obergesellschaften auszudehnen ist. Bei der Beratung des Mitbestimmungsgesetzes ist von einer Regelung dieser Frage bewußt abgesehen worden; denn bei der Verabschiedung des Gesetzes stand noch nicht fest, ob und nach welchen Grundsätzen Obergesellschaften zum Zweck der Zusammenfassung von Unternehmen des Bergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie gebildet werden würden. Nachdem sich die Bildung von Obergesellschaften als notwendig erwiesen hat, bedarf es einer Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes im Sinne der Ausdehnung des Gesetzes auf diese Gesellschaften. Dies ist in § 1 des Entwurfs vorgesehen.“

Die Unzufriedenheit bei der Arbeitnehmerschaft an der Ruhr war groß, als die Presse am 16. Januar 1952 meldete, daß der dem Kabinett vorgelegte Gesetzentwurf wider Erwarten nicht verabschiedet wurde, da einige Kabinettsmitglieder eine nähere Erörterung für notwendig hielten. Wie später bekannt wurde, war es vor allem der damalige Bundesjustizminister, der jetzige Vorsitzende der FDP, *Dr. Thomas Dehler*, der sich gegen ein solches Gesetz wandte. Später fühlte sich Dehler sogar bemüßigt, die Mitbestimmung eine „Mißgeburt“ zu nennen.

Während Bundestag und Bundesregierung in den nächsten Monaten schwiegen, griff die Presse die strittige Frage auf und nahm — meist negativ — zu den Forderungen der Gewerkschaften Stellung. Es bestand allerdings Klarheit darüber, daß das *Betriebsverfassungsgesetz keine Lösung* gebracht hatte. „Falls der Eindruck entstände, das Betriebsverfassungsgesetz hätte auch die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften geregelt, so wäre dies ein Irrtum.“<sup>4)</sup> Diese Auffassung entsprach durchaus dem Gang, der Beratungen um das Betriebsverfassungsgesetz. Es blieb einigen Kommentatoren vorbehalten, im Sinne der Legaldefinition des Mitbestimmungsgesetzes die gegenteilige Auffassung nachzuweisen<sup>5)</sup>. Auch das Verlangen der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für privaten Wertpapierbesitz in Düsseldorf um die Jahresmitte 1952, die Regierung müsse durch eine Novelle zum Mitbestimmungsgesetz die sogenannte Potenzierung verhindern, gab dem Gesetzgeber keinen Anlaß, aktiv zu werden. Der Verfasser des bereits erwähnten Artikels in der Wochenzeitung „Die Zeit“ dürfte die Situation richtig gekennzeichnet haben, wenn er zum Zögern der Regierung feststellte: „Die Schwierigkeiten der ganzen Frage liegen nämlich in der ungewollten Notwendigkeit für den Gesetzgeber, eine neue *politische Entscheidung zu treffen*.“

#### V. Die „Begradigung des Frontvorsprungs“

Es mag einer besonderen tiefenpsychologischen Studie überlassen bleiben, Untersuchungen darüber anzustellen, warum in der Publizistik plötzlich Ausdrücke aus der Kriegsberichterstattung anzutreffen waren. So glaubte z. B. der Herausgeber eines Informationsblattes im März 1952 von einem „Heeresbericht“ über den „Kampf um die Mitbestimmung“ sprechen zu müssen. „Die jüngste Frontlinie verläuft in Richtung der neuen Obergesellschaften.“ Der erste Angriff gegen die Mitbestimmung sollte aber erst ein Jahr später unternommen werden, als die Aktionäre der Mannesmann AG auf der Hauptversammlung am 26. Juni 1953 erstmalig nach der Beschlagnahme ihre Rechte aus dem Aktiengesetz ausüben konnten. Die bei der Gründung der neuen Gesellschaften verabschiedeten Satzungen enthielten einige Hemmnisse für mögliche weitere Konzentrationen, indem für derartige Maßnahmen über das deutsche Recht hinausgehende Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit erforderlich waren. Obwohl entsprechende Mehrheiten zu den Hauptversammlungen erschienen, rührte man diese Frage zunächst nicht an. Man hielt es für wichtiger, gegen die Montan-Mitbestimmung vorzugehen. Der von der Verwaltung im Sinne des Abkommens bereits ausgehandelte Kompromiß zur Wahl des Aufsichtsrats wurde nicht akzeptiert. Die Wertpapier-Schutzvereingung legte Protest

4) Holding-Aufsichtsrat ohne gesetzliche Basis, in: Die Zeit, Nr. 31 vom 31. 7. 1952.

5) Vgl. Kötter, Kommentar zum Mitbestimmungsgesetz. Die juristische Widerlegung bringt ein Gutachten von Kunze Die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes auf die Montan-Holdinggesellschaften, in: „Informationen“ der Gesellschaft für soziale Betriebspraxis, Sonderbeilage vom 15. 12. 1953.

ein, der zum Prozeß führte. Das plötzlich vorhandene Gutachten eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Düsseldorf stützte die Auffassung dieser Minderheitsgruppe der Aktionäre.

Der Prozeß<sup>6)</sup>, in dem die Vertreter der Arbeitnehmer nur als Nebenkläger auftreten konnten, enthielt eine Reihe von Merkwürdigkeiten. Sie finden in dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 21. Dezember 1953 ihren Niederschlag, in dem die Klage als nicht begründet abgewiesen wurde. Obwohl die Wertpapier-Schutzvereinigung damit den Prozeß verlor, erfolgte keine Berufung, da sie ihrer Meinung nach in der Sache doch gewonnen hatte. In der Begründung des Urteils hatte sich das Landgericht nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß bei den Obergesellschaften nicht das Mitbestimmungsgesetz für Kohle und Stahl, sondern das Betriebsverfassungsgesetz gelte. Das aber war es, was die Gegner der Mitbestimmung festgestellt haben wollten.

In der nach der Hauptversammlung der Mannesmann AG von der Wertpapier-Schutzvereinigung herausgegebenen Presseerklärung hieß es unmißverständlich, daß es in der Diskussion keineswegs nur um formaljuristische Auseinandersetzungen ging,

„ . . . sondern um die Frage, ob die Aktionäre freiwillig darin einwilligen wollen, daß sie sich mit den Vertretern der Arbeitnehmerseite im Verhältnis 1:1 in die wirtschaftliche Führung ihrer Unternehmungen teilen, oder ob das Privateigentum die dominierende Rolle halten will, die ihm nach dem Betriebsverfassungsgesetz zukommt . . .

. . . Bildlich gesprochen bedeutet das Mitbestimmungsgesetz also einen Frontvorsprung der Arbeitnehmerseite gegenüber der allgemeinen durch das Betriebsverfassungsgesetz abgesteckten Linie. Praktisch ging es also bei der Hauptversammlung der Mannesmann AG um die Begründung dieses Frontvorsprungs auf der Linie des Mitbestimmungsgesetzes . . .“

#### *VI. Der überfällige Gesetzentwurf kommt zur Beratung*

Das Ergebnis des bei Mannesmann vorgetragenen Angriffes gegen die Mitbestimmung dürfte seine Urheber nicht ganz zufrieden gestellt haben. Da die Klägerin infolge ihres Rechtsmittelverzichts die Entscheidung der höheren Instanzen nicht herbeiführen wollte, blieb die erhoffte abschließende Klärung offen. Als der Vorstand der Mannesmann AG nach dem Urteil die Belegschaft bat, die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Konzerndachgesellschaft nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen, beantragten diese am 10. Februar 1954 ein Beschlußverfahren beim zuständigen Arbeitsgericht, in dem festgestellt werden sollte, daß in den Aufsichtsrat der Mannesmann AG keine Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind. Das Arbeitsgericht wies den Feststellungsantrag am 7. Mai „wegen Unzuständigkeit“ zurück, worauf am 28. Mai Beschwerde eingelegt wurde, deren Verhandlung ausgesetzt wurde, weil sich inzwischen der Gesetzgeber eingeschaltet hatte. Der Aufsichtsrat mußte daher durch Notbestellung nach § 89 Aktiengesetz aktionsfähig gemacht werden.

Die verfahrenre Situation wird aus der Form der Notbestellung ersichtlich, deren Zulässigkeit juristisch nicht ohne Zweifel sein dürfte. Der Kompromiß zur Aufsichtsratswahl für die Mannesmann AG sah vor, daß man unter den zu bestellenden zehn Aufsichtsratsmitgliedern von insgesamt fünfzehn zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Vertreter und auch den bisherigen 15. Mann wählte. „Für den Fall, daß das Mitbestimmungsgesetz auf die Obergesellschaft Anwendung findet“, wählte die Hauptversammlung noch weitere fünf Vertreter der Arbeitnehmerseite. In seinem Beschluß zur Notbestellung führte das Registergericht nach dem Geschäftsbericht der Mannesmann AG für 1952/53 aus,

„ . . . daß § 7 der Satzung unserer Gesellschaft mindestens elf Aufsichtsratsmitglieder vorsehe. Da jedoch durch das Betriebsverfassungsgesetz in Abänderung des Aktiengesetzes eine durch drei teilbare Zahl vorgesehen sei, müßten dem Aufsichtsrat mindestens zwölf Mitglieder angehören; andernfalls sei der Aufsichtsrat beschlußunfähig. Das Gericht habe daher die noch erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen. Die nunmehr fehlenden zwei Aufsichtsratsmitglieder müßten Belegschaftsmitglieder der Mannesmann AG sein. Im vorliegenden Falle

6) Vgl. Potthoff, Mitbestimmung Tor Gericht. Ein wirtschaftlicher Kommentar zum Mannesmann-Prozeß, in: WWI-Mitteilungen 1954. S. 2 ff.

erscheine es dem Gericht angemessen, je einen Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft, die gleichzeitig deren Betriebsrat angehören, zu Aufsichtsratsmitgliedern zu berufen . . .“

Die auf den Hauptversammlungen der anderen Konzerne gefundenen Kompromisse für die Aufsichtsratswahlen wurden nicht angefochten. Die hier teilweise erforderlichen Notbestellungen zur Ergänzung des Aufsichtsrats waren nicht einheitlich. Die ganze Entwicklung machte eine gesetzliche Regelung zu einer unumgänglichen Notwendigkeit. Nachdem die Gewerkschaften mit immer größerer Eindringlichkeit auf die unhaltbare Lage in den Konzernen hingewiesen hatten, konnte das Parlament die Frage nicht mehr länger offenlassen.

Schließlich wurde Anton Sabel in Königswinter von den CDU-Sozialausschüssen mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine gesetzliche Regelung beauftragt. Er legte dem Bundestag Ende vorigen Jahres einen entsprechenden Antrag vor. Gleichzeitig kam eine neue Regierungsvorlage. Beide Entwürfe werden jetzt im Ausschuß für Arbeit beraten. Sie wurden von Sabel in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ (März 1955) bereits erläutert, weshalb hier nicht darauf eingegangen wird. Es sei jedoch ergänzend nachgetragen, daß der DGB in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften Bergbau und Metall am 18. Oktober 1954 eine erste Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgab und am 4. April 1955 auf die vorliegenden Entwürfe sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates nochmals ausführlich antwortete<sup>7)</sup>.

### VII. Die Angriffsstellung der Unternehmerverbände

Wie beim Gesetz über die Mitbestimmung für Kohle und Eisen, waren es auch jetzt wieder die Organisationen der Unternehmer, vorab die *Arbeitgeberverbände*, die sich gegen eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes in den Konzerndachgesellschaften wandten, sekundiert von den Vertretern der Wertpapier-Schutzvereinigungen. Ihr Ziel ist, wie schon beim Mannesmann-Prozeß deutlich wurde, das „Sondergesetz“ zur Mitbestimmung über Kohle und Eisen ganz zu beseitigen und auch für die Montanindustrie nur noch das Betriebsverfassungsgesetz gültig sein zu lassen<sup>8)</sup>.

Zur Beurteilung der Situation muß erwähnt werden, daß in den Wertpapier-Schutzvereinigungen nur eine Minderheit der Kleinaktionäre organisiert ist. Die Mehrheit wird nach wie vor von den Banken vertreten, bei denen die Aktien im Depot liegen. Ebenso bedeutsam ist, daß die Gegnerschaft in den Unternehmerverbänden in erster Linie aus den Kreisen kommt, die *nicht* zur Motanindustrie gehören. Sie möchten die geplante gesetzliche Regelung für die Konzerne benutzen, um das bestehende Mitbestimmungsgesetz zu Fall zu bringen. In den Veröffentlichungen darüber spart man nicht mit großen Worten. In voller Wahrung ihrer positiven Einstellung zu den Grundsätzen des Betriebsverfassungsgesetzes, so heißt es in den Erläuterungen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, hat sich diese bei den Erörterungen über das Mitbestimmungsproblem von zwei *Grundthesen* leiten lassen, nämlich:

1. von dem Grundsatz der Unteilbarkeit der unternehmerischen Verantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Unternehmen — als der dem Wesen und der Aufgabe jeder Unternehmensleitung entsprechenden und daher insoweit in allen Ländern der Welt anerkannten wirtschaftlichen Ordnung und

2. von dem Grundsatz echter Partnerschaft zwischen zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Kontrahenten — als dem tragenden Fundament jeder Sozialordnung der freien Welt.

Weil das Montan-Mitbestimmungsgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen, so heißt es weiter, mit diesen beiden Grundsätzen nicht vereinbar sei, haben die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände und der Bundesverband der deutschen Industrie aus ihrer ablehnenden Haltung gegen dieses Gesetz niemals ein Hehl gemacht und sich

7) Der Stand der Gesetzgebungsarbeiten zur Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften, in: „Das Mitbestimmungsgesetz“ Nr. 1/1955 S. 6, ferner: Potthoff, Mitbestimmung und Unternehmungseinheit, ein Kommentar zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Ergänzung des Mitbestimmungsrechts, in: WWI-Mitteilungen 1955, S. 25 ff. Sonderheft: Mitbestimmung, Nr. 22 der „Bergbau und Wirtschaft“ 1954.

8) Vgl. Die Welt vom 19. 10. 1954.

eindeutig gegen eine gesetzliche Übertragung dieser Grundsätze auf die Holdinggesellschaften ausgesprochen.

Diese Argumente wurden eingehend dargelegt, als der Ausschuß für Arbeit im Bundestag Vertreter der Unternehmer und Gewerkschaften als Sachverständige zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen hatte. Von den Gewerkschaftern wurde ebenso deutlich erwidert, daß die Montan-Mitbestimmung in keiner Weise die Unteilbarkeit der unternehmerischen Verantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Unternehmen beseitige. Die Montan-Mitbestimmung zerstöre ebensowenig die Grundlagen des Tarifvertragssystems. Die Gewerkschaften sehen in der Mitbestimmung im Gegensatz zu den Unternehmerverbänden einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Diese fortschrittliche Auffassung bestätigte *Hermann J. Abs*, Präsident der Wiederaufbaubank und Aufsichtsratsvorsitzender bei der Dortmund-Hörder-Hüttenunion in seiner Rede, die er auf dem 5. Parteitag der CDU im Mai 1954 gehalten hat:

„Lassen Sie mich hier auch eines Beitrages der Bundesrepublik auf dem Gebiet des sozialen Fortschritts gedenken. Ich meine die Regelung der Mitbestimmung. Auf Grund der bisher mit ihr gemachten Erfahrungen möchte ich in ihr einen *echten* Erfolg sehen. Sie wird sich, so glaube ich, auch in Zukunft bewähren, sofern sich nur die Sozialpartner wie bisher um eine loyale Zusammenarbeit bemühen und jeder bereit ist, dem anderen zu geben, was ihm gebührt.“

### VIII. Arbeitnehmer und Konzernmitbestimmung

Für die Arbeitnehmer und ihre Betriebsvertretungen waren die juristischen Streitfragen um das Abkommen und die „Lücke“ in der Gesetzgebung uninteressant. Sie merkten im Einzelfalle nur zu bald, in welchem Umfang die neuen Konzerndachgesellschaften effektiv die Tochtergesellschaften beeinflussen.

In einer von der Industriegewerkschaft Bergbau und der Industriegewerkschaft Metall des rheinischwestfälischen Industriegebietes einberufenen Konferenz in Dortmund am 4. August 1953 nahmen 450 Betriebsräte in scharfer Form gegen die auf der Mannesmann-Hauptversammlung verfolgte Politik Stellung, die Mitbestimmung in den Konzerndachgesellschaften einzuschränken.

„Als Vertreter und Sprecher von fast 1 Million Arbeitern und Angestellten aus Kohle und Eisen weisen die Versammelten aufs schärfste den Versuch der hinter der Wertpapier-Schutzvereinigung stehenden Kräfte der Restauration zurück, die durch das Mitbestimmungsgesetz gewährten Rechte bei den Holdinggesellschaften einzuschränken und auszuhöhlen. Die versammelten Betriebsräte appellieren dringend an alle staatlichen Instanzen, die Unternehmensleiter und die Öffentlichkeit, sich für die erforderlichen Maßnahmen einzusetzen, die derartige Bestrebungen zunichte machen. Sie beauftragen ihre Gewerkschaften, alle notwendigen Schritte zu tun, um jene Beschränkung der Mitbestimmung zu verhindern.“

Von politischer Seite waren es insbesondere Vertreter der FDP, die die Beseitigung der Montan-Mitbestimmung forderten.

Die zuständigen Organe der Gewerkschaften sahen sich daher immer wieder veranlaßt, der Öffentlichkeit ihren Standpunkt bekanntzugeben. Der 3. ordentliche Bundeskongreß des DGB beauftragte in einer Entschließung der Delegierten den Bundesvorstand, „sofort mit den Vorständen der IG Metall und der IG Bergbau alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Abbau der Mitbestimmung zu verhindern.“

Zu einer offenen Protestaktion kam es anfangs dieses Jahres, als Bergassessor a. D. *Dr. Hermann Reusch* auf einer Hauptversammlung des Gutehoffnungshütte Aktienvereins am 11. Januar 1955 die Montan-Mitbestimmung „das Ergebnis einer brutalen Erpressung durch die Gewerkschaften“ nannte.

Die Belegschaft des Hüttenwerkes Oberhausen trat daraufhin am 14. Januar in einen eintägigen Proteststreik. Die Arbeitnehmer der Montanindustrie erblickten in dieser Erklärung eine Herausforderung und folgten dem Beispiel von Oberhausen mit einem Proteststreik der beiden Industriezweige. Ministerpräsident *Karl Arnold* fand die richtigen

Worte, als er am 14. Januar 1955 die Bemerkung von Dr. Reusch nicht nur bedauerte, sondern ebenso scharf zurückwies, „weil aus einer solchen Auffassung heraus eine wirtschaftliche und politische Aufbauarbeit nicht geleistet werden kann“. -

In den letzten Wochen ist die öffentliche Diskussion über die Mitbestimmung in den Dachgesellschaften wieder aufgelebt, als bekannt wurde, daß der notbestellte Aufsichtsrat der Mannesmann AG noch vor Verabschiedung des Gesetzes den Vorstand umgeändert hat. Der bisherige dreiköpfige Vorstand ist auf neun Mitglieder erweitert worden. Gleichzeitig wurde ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt. Die Funktionen des als Arbeitsdirektor tätigen Vorstandsmitgliedes sind auf die Mitbestimmungsbetriebe beschränkt worden.

Aus den verschiedenen Äußerungen der Gewerkschaften sei abschließend der einleitende Text aus der letzten Eingabe an die Abgeordneten der Ausschüsse für Arbeit, Wirtschaftspolitik, Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 4. März 1955 zitiert, der den gewerkschaftlichen Standpunkt noch einmal kurz zusammenfaßt:

„Der nunmehr vorliegende Entwurf der Bundesregierung und auch der Sabel-Entwurf weichen wesentlich von dem Gesetz über die Mitbestimmung und den vertraglichen Vereinbarungen ab, ohne daß dafür bisher eine ausreichende Begründung gegeben wurde. Würde dieser Entwurf Gesetz werden, so würde das in den Tochtergesellschaften der Montankonzerne geltende Mitbestimmungsrecht praktisch wirkungslos, wenn nicht gar aufgehoben werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß bisher von keiner Seite der Versuch gemacht worden ist, den Beweis zu erbringen, daß das Gesetz über die Mitbestimmung in der Montanindustrie versagt habe. Der Deutsche Gewerkschaftsbund vertritt den Standpunkt, daß sich das geltende Mitbestimmungsrecht bewährt hat. Komplikationen sind nur entstanden bei der Anwendung auf die Konzerndachgesellschaften, als man glaubte, die Vereinbarungen nicht mehr einhalten zu können.

Unter diesen Umständen erscheint es untunlich, das Gesetz zu ändern. Es empfiehlt sich vielmehr, durch Ergänzungsbestimmungen den erforderlichen Rechtszustand herzustellen. Der DGB erstrebt damit keine Ausweitung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer; es geht ihm lediglich um die Erhaltung der gesetzlich und vertraglich begründeten Rechte.“

## Tarif- und arbeitsrechtliche Fragen zur Verwirklichung der Fünftageswoche

Innerhalb der Gewerkschaftsbewegung besteht Einmütigkeit darüber, daß die Forderung nach Einführung der Vierzigstundenwoche mit Lohnausgleich auf tarif vertraglichem Wege und nicht durch den Gesetzgeber verwirklicht werden soll. Inwieweit von diesem bestimmte Maßnahmen zu verlangen sind, wenn die Forderung tarifvertraglich im wesentlichen durchgesetzt ist, muß späterer Entscheidung vorbehalten bleiben. Es ist daher heute nicht zu untersuchen, welche gesetzlichen Vorschriften, die sich mit Arbeitszeitfragen befassen, geändert werden müssen, um zur Vierzigstundenwoche zu kommen. Geklärt werden muß, welche arbeits- und tarifrechtlichen Fragen auftauchen, wenn die Gewerkschaften die Vierzigstundenwoche mit vollem Lohn- und Gehaltsausgleich tarifvertraglich erreichen wollen.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Deutschland — seien es die besonderen Vorschriften für Frauen und Jugendliche, seien es die allgemeinen Regelungen für Arbeiter und Angestellte — bestand immer in der Festsetzung von Höchstarbeitszeiten und Mindestpausen. Wir kennen in der deutschen Gesetzgebung keine Normalarbeitszeit, sondern nur die Höchstzeit, die der Arbeitnehmer beschäftigt werden darf. Sehr deutlich bringt das auch § 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (AZO) zum Ausdruck: *Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht über-*

*schreiten*. Diese Gesetzesvorschrift setzt eine tägliche Höchstarbeitszeit fest. Daneben enthält die AZO dann die zulässigen Ausnahmen von dieser, aber wiederum zugleich mit der Bestimmung von Höchstarbeitszeiten, die bei Vorliegen einer der Ausnahmen nicht überschritten werden dürfen.

Aus der Tatsache, daß das Gesetz eine Höchstarbeitszeit festsetzt, ergibt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer auch zur Leistung der zulässigen Arbeitszeit wegen ihrer Zulässigkeit verpflichtet ist oder nicht. Damit im Zusammenhang steht, ob er einen Anspruch auf Beschäftigung und Lohn bzw. Gehalt für diese Arbeitszeit hat.

Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung der höchstzulässigen Arbeitszeit aus dem Gesetz heraus oder aus der im Gesetz vorgenommenen Regelung. Der Umfang seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung ergibt sich aus dem zwischen ihm und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag bzw. aus dem das Arbeitsverhältnis beherrschenden Tarifvertrag oder einer geltenden Betriebsvereinbarung<sup>1)</sup>. Es ergibt sich daraus zugleich, daß der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat, die gesetzlich zugelassene Höchstarbeitszeit beschäftigt zu werden. Sein Anspruch bezieht sich nur auf die vereinbarte Arbeitszeit.

Zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) wurde die Auffassung vertreten, aus der in § 2 statuierten Treuepflicht der Belegschaft leite sich die arbeitsvertragliche Pflicht der „Gefolgschaft“ zur Leistung der vom „Betriebsführer“ bestimmten Arbeitszeit her. Es kann für uns heute dahingestellt bleiben, ob sich dies aus dem AOG tatsächlich ergab. Mit der heutigen Auffassung vom Arbeitsverhältnis ist ein derartiges alleiniges Bestimmungsrecht des Arbeitgebers jedenfalls unvereinbar.

Nun wird behauptet, daß üblicherweise der in einen Betrieb eintretende Arbeitnehmer überhaupt keine Vereinbarung über seine Arbeitszeit eingehe, woraus sich ergebe, daß deren Bestimmung dem Arbeitgeber obliege<sup>2)</sup>. Es ist richtig, daß beim Eintritt eines Arbeitnehmers in einen Betrieb selten ausdrückliche Vereinbarungen über die Arbeitszeit getroffen werden. Beim Eintritt in den Betrieb unterwirft sich der Arbeitnehmer den im Betrieb geltenden allgemeinen Regelungen über den Arbeitsablauf<sup>3)</sup>. Diese werden dadurch zum Gegenstand der beiderseitigen Verpflichtungen, also arbeitsvertraglicher Pflichten bzw. solcher aus dem Arbeitsverhältnis. Zutreffend weist aber *Denecke*<sup>4)</sup> darauf hin, daß die Unterwerfung unter die allgemeine Ordnung des Betriebes erfolgt „unter der Voraussetzung, daß der Arbeitgeber gebunden ist durch eine Ordnung, die innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht von ihm allein geschaffen, sondern nur mit Zustimmung der Belegschaft zustande gekommen ist und weiter deren Zustimmung, wenn auch nicht jedes einzelnen Arbeitnehmers, bedarf“.

Wenn sich aus dem Gesetz die Verpflichtung zur Leistung der zulässigen Höchstarbeitszeit nicht ergibt, taucht die Frage auf, ob das gleiche auch für Arbeitszeitregelungen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen gilt oder ob solche Regelungen die Verpflichtung zur Leistung der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten. Tarifvertragliche Bestimmungen über die Arbeitszeit sind in der Regel sogenannte neutrale Normen, weil sie nur wiederholen, was bereits im Gesetz steht. Ob es sich um eine solche neutrale Norm handelt oder nicht, hängt von der Formulierung der tarifvertraglichen Bestimmung ab. Wenn nur, wie es in der Regel der Fall ist, die Gesetzesvorschrift wiederholt wird, daß die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit acht Stunden oder die wöchent-

1) Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3.—5. Aufl., Bd. I S. 156; Denecke, Kommentar zur AZO, 1953, § 3 Anm. 3 und 4; (beide mit Angaben weiterer Literatur und der einschlägigen Rechtsprechung).

2) So Maus, Das Arbeitsverhältnis S. 206 und Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1. Bd. S. 227, 256.

3) „Im Arbeitsleben gilt es als selbstverständlich, daß der in einen Betrieb eintretende Arbeitnehmer die allgemein geltende Art des Arbeitsablaufes in einem Betriebe hinzunehmen hat. Das Arbeitsverhältnis spielt sich im Betriebsverbande ab. Eine besondere Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers bei dessen Einstellung kann daher im allgemeinen nicht angenommen werden. Der Arbeitnehmer weiß auf jeden Fall, daß im Arbeitsablauf der einzelnen Betriebe bestimmte Gesetzmäßigkeiten herrschen, mag er sie auch im einzelnen nicht kennen. Es ist seine Sache, sich über die allgemeine Gestaltung des Betriebes zu erkundigen, wenn er sich ihr nicht von vornherein stillschweigend unterwerfen will.“ Bundesarbeitsgericht in 2 AZR 5/53 vom 21. 12. 1954.

4) a.a.O. § 3 Anm. 4.

liche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf, liegt eine neutrale Norm vor<sup>5)</sup>. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung gehen jedoch davon aus, daß in der Regel in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tarifnorm eine Verpflichtung der tarifbeteiligten Arbeitnehmer zur Leistung dieser Arbeitszeit und ihr — durch den Arbeitgeber nicht durch einseitigen Akt zu beseitigender — Anspruch auf Beschäftigung während dieser Zeit und die entsprechende Lohnzahlung besteht, ohne daß dem der Grundsatz der Unabdingbarkeit einer einzelvertraglichen Verkürzung der Arbeitszeit unter Fortfall des Lohnanspruches im Wege ist<sup>6)</sup>.

Die vom Arbeitnehmer zu leistende Arbeitszeit ergibt sich für ihn bindend aus der gemäß § 56 Abs. 1 Buchst. a des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) abzuschließenden Betriebsvereinbarung, in der Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen festgelegt werden. Das kann selbstverständlich auch im Tarifvertrag geregelt werden. Geschieht dies, so ergibt sich die vom Arbeitnehmer zu leistende Arbeitszeit direkt aus dem Tarifvertrag. Für den Abschluß einer Betriebsvereinbarung ist dann kein Raum mehr.

In § 3 AZO ist von der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit die Rede. Aus dem Wortlaut des § 3 geht hervor, daß die Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche sich auf die sechs Werktage bezieht; damit ist nichts über die Zulässigkeit ihrer Überschreitung durch Sonntagsarbeit gesagt, soweit diese zugelassen ist<sup>7)</sup>.

§ 4 AZO regelt die Möglichkeit, an einzelnen Werktagen eine Verkürzung der achtstündigen Arbeitszeit vorzunehmen und die an diesem Tage ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage der gleichen, vorhergehenden oder nachfolgenden Woche zu verteilen, wobei die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten darf. § 4 spricht zwar von einer „Verkürzung“ an einzelnen Werktagen und dem Ausgleich dafür. In den Begriff „Verkürzung“ eingeschlossen ist der gänzliche Fortfall der Arbeitszeit an einem Tage, so daß die in manchen Betrieben eingeführte Regelung, die 48stündige Wochenarbeitszeit auf fünf Tage zu verteilen, rechtlich zulässig ist. Daß eine solche Regelung aber sozialpolitisch unerwünscht ist, bedarf keiner besonderen Betonung. Sie ist das Gegenteil dessen, was die Gewerkschaften erstreben, Arbeitszeit im Sinne der AZO ist die Zeit von Beginn bis zum Ende der täglichen Arbeitszeit ausschließlich der Pausen (§ 2 Abs. 1 AZO). Bei 48 Stunden an fünf Tagen ergibt sich eine tägliche Arbeitszeit von neun Stunden 36 Minuten oder rund 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden. Das bedeutet — da nach den weiteren Vorschriften der AZO (§§ 12 Abs. 2, 18 Abs. 1) bei einer solchen täglichen Arbeitszeit den erwachsenen Männern mindestens <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde, den Frauen mindestens eine Stunde Pause gegeben werden muß —, daß die reine Schichtzeit für Frauen auf 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden kommt<sup>8)</sup>.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß es mit der gewerkschaftlichen Auffassung einer Arbeitszeitverkürzung aus Gründen des Arbeitsschutzes unverträglich ist, wegen der langen Schichtzeit bei Verteilung von 48 Stunden (oder auch weniger, wie etwa 45 Stunden) auf fünf Tage eine Verringerung der nach dem Gesetz innerhalb der Arbeitszeit zu gewährenden Pausen zu fordern oder zu vereinbaren. Die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit aus arbeitsphysiologischen und -psychologischen Gründen wegen der gesteigerten Intensität, die an den meisten Arbeitsplätzen von den Arbeitnehmern verlangt wird, und der sich daraus ergebenden gesundheitlichen Schäden steht einer Verkürzung der Pausen innerhalb der Schichten entgegen. Vom gewerk-

5) Siehe Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 2. Bd. S. 78, 149, 254 ff. und Hueck-Nipperdey, Kommentar zum TVG, § 1 Anm. 41, § 4 Anm. 68, 69, an beiden Stellen mit Angabe weiteren Schrifttums und der Rechtsprechung; Denecke a.a.O. § 3 Anm. 3; Siebert in AR-Blattei „Arbeitszeit I D Arbeitszeit und Arbeitsverhältnis“ IV.

6) Siehe die Angabe in Anm. 5.

7) Anders in der VO über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, wo in § 1 die Arbeit an Sonn- und Feiertagen in die zulässige Wochenarbeitszeit von 60 Stunden einbezogen ist, und § 3 des Jugendschutzgesetzes, der die Sonntagsarbeit ebenfalls in die „Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (17)“ einbezieht.

8) Für Jugendliche darf bei Verkürzung der Arbeitszeit an einzelnen Werktagen unter Verlängerung an anderen Wochentagen die tägliche Arbeitszeit laut § 9 Abs. 3 Jugendschutzgesetz neun Stunden nicht überschreiten. In dieser Zeit müssen nach § 15 Abs. 1 den Jugendlichen mindestens <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden als Pause gewährt werden.



schaftlichen Standpunkt kann daher der Fünftagewoche bei 48stündiger Wochenarbeitszeit nicht zugestimmt werden. Das wollen sie ja auch nicht; ihre Forderung lautet auf fünf Tage zu acht Stunden gleich 40 Stunden Wochenarbeitszeit.

Da die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nur die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit ist, ist es rechtlich durchaus möglich, tarifvertraglich eine kürzere Arbeitszeit zu vereinbaren, also auch die Fünftagewoche mit 40 Stunden. Es gibt keine arbeitsrechtliche und keine tarifrechtliche Vorschrift, die dem im Wege steht. Das gilt nicht nur für diejenigen Arbeitnehmer, die unter die AZO fallen. Es gilt auch für diejenigen, die einer der Sonderregelungen unterliegen, wie der vorläufigen Landarbeitsordnung, dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegenanstalten. Auch für diese Arbeitnehmergruppen kann die Vierzigstundenwoche vereinbart werden.

Sie kann auch durch Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Verkürzung der Arbeitszeit zunächst für einzelne Gruppen oder Abteilungen eines Betriebes vorzunehmen. Eine solche Sonderregelung widerspricht nicht etwa dem Gleichheitsgrundsatz; es sei denn, daß einzelne Gruppen oder Abteilungen aus Willkür von der Arbeitszeitverkürzung ausgenommen werden.

Es besteht wohl selten die Möglichkeit, von der gegenwärtig geltenden Arbeitszeit sofort zur Fünftagewoche mit 40 Stunden zu kommen. In vielen Fällen wird die Verkürzung der Arbeitszeit stufenweise vorgenommen werden müssen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, beispielsweise fünf Tage mit acht und der letzte Tag mit vier Stunden, gleich 44 Stunden; oder Fortfall des Samstags (oder eines anderen Wochentags) und dann fünf Tage mit neun Stunden, gleich 45 Stunden. Diese beiden rechtlichen Möglichkeiten sind aber für die Gewerkschaften in den überwiegenden Fällen rein theoretischer Natur. Denn ihre Mitglieder wünschen ja nicht lediglich eine Verkürzung der Arbeitszeit, es geht ihnen mindestens ebensowehr um das erweiterte Wochenende. Die Tarifpolitik wird sich daher auch bei stufenweiser Verkürzung der Arbeitszeit darauf einstellen müssen, zunächst zu einem Fortfall des Samstags, zum verlängerten Wochenende zu kommen. In vielen Tarifgebieten dürfte der Fortfall der Arbeitszeit am Samstag unter gleichzeitiger Verkürzung der Wochenarbeitszeit leichter zu erreichen sein, weil dies für sehr viele Unternehmungen betriebswirtschaftlich vorteilhafter ist als eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit unter Beibehaltung des Samstags als Arbeitstag.

Es ist eine Frage der gewerkschaftlichen Macht und der Überzeugungskraft gewerkschaftlicher Argumente, welche Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen ist, was im Tarifvertrag als zulässige Arbeitszeit vorgesehen wird. Es kommt aber nicht nur darauf an, die Vierzigstundenwoche tarifvertraglich zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung muß dann auch realisiert werden. Wir haben heute gesetzlich und tarifvertraglich eine Höchstarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden. Dennoch ist in zahllosen Betrieben, ja in ganzen Wirtschaftszweigen, die durchschnittliche Arbeitszeit nicht unwesentlich höher. Gelingt es nicht, die Vierzigstundenwoche (oder die in Zwischenstufen vereinbarte Verkürzung der 48-Stunden-Woche) zu verwirklichen, so stellt ihre tarifliche Vereinbarung praktisch nur eine Lohnerhöhung dar, indem die Berechnung von Überstundenzuschlägen nicht mehr von der täglich achtstündigen oder wöchentlich 48stündigen, sondern von einer verkürzten Arbeitszeit ausgeht.

Welche Möglichkeiten bestehen nun insoweit?

Das Gesetz sieht zunächst im § 5 vor, daß die tägliche Arbeitszeit für Vor- und Abschlußarbeiten bis zu zwei, höchstens bis zu zehn Stunden verlängert werden darf. Es ist notwendig, der Frage der Vor- und Abschlußarbeiten bei den künftigen Regelungen *der* Arbeitszeit im Tarifvertrag größere Aufmerksamkeit als in der Vergangenheit zu widmen. Es kann festgelegt werden, was als Vor- und Abschlußarbeit anzusehen ist,

wie auch vereinbart werden kann, daß solche Arbeiten nur für eine kürzere Dauer als den im Gesetz vorgesehenen zwei Stunden zulässig sind.

§ 14 AZO sieht die Verlängerung der Arbeitszeit in Notfällen vor und wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Für die Realisierung der vereinbarten Arbeitszeit sind nicht die Vor- und Abschlußarbeiten noch die Überschreitung in den eben genannten Fällen das Wesentlichste, sondern die Überstunden, die eine Steigerung der Produktion bezwecken und echte Mehrarbeit über die normale Arbeitszeit hinaus sind. Nach § 6 der AZO kann der Arbeitgeber an 30 Tagen im Jahr bis zu zwei Stunden täglich verlangen, bis zur Höchstgrenze von zehn Stunden täglich. Das Recht, diese Überstunden zu fordern, kann dem Arbeitgeber angeblich durch keine Vereinbarung genommen werden, weil es ihm vom Gesetz eingeräumt ist. Der Arbeitnehmer braucht diese Arbeitszeit jedoch nicht zu leisten, wenn er nicht auf Grund seines Arbeitsvertrages dazu verpflichtet ist<sup>9)</sup>.

Nach § 8 AZO kann das Gewerbeaufsichtsamt beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses befristet eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Auch hier gilt, daß der Arbeitnehmer nur im Rahmen seines Arbeitsvertrages zur Leistung zugelassener Überstunden verpflichtet ist und tarifliche Regelungen Platz greifen können. Durch Tarifvertrag können die Voraussetzungen, wann Überstunden zu leisten sind, vereinbart werden, wie auch ihre Dauer und ihr Umfang. Wenn das Gesetz bis zu zwei Stunden täglich zuläßt, so kann der Tarifvertrag das tägliche Höchstmaß auf eine Stunde festsetzen. Wenn nach dem Gesetz einschließlich der Überstunden die Arbeitszeit zehn Stunden täglich nicht überschreiten darf, so kann der Tarifvertrag auch diese Grenze herabsetzen.

Was in den Tarifverträgen bisher vereinbart wurde, um unberechtigte Überstunden, übermäßige Arbeitszeiten in den Betrieben zu verhindern, hat sich in der Zeit nach 1945 leider nicht so bewährt, wie es vor 1933 der Fall war. In dieser Feststellung liegt kein Vorwurf. Die Ursache liegt teils in ökonomischen Verhältnissen (zu niedriger Lohn im Verhältnis zu Lebenshaltungskosten plus Wiederbeschaffungs- und Erneuerungsbedarf), andererseits darin, daß Teile der Mitgliedschaft wie auch der Funktionäre von dem gewerkschaftlichen Ideen- und Geistesgut nicht in der Weise durchdrungen sind, wie es vor 1933 der Fall war. Wir haben eben die zwölf Jahre Nazierrschaft auch in dieser Hinsicht noch nicht überwunden.

Es muß daher geprüft werden, was zur Verhinderung von Überstunden und damit zur Realisierung der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit geschehen kann und muß. Auf die in vielen Tarifverträgen geforderte Zustimmung der Betriebsräte als Voraussetzung zur Leistung von Überstunden kann nicht verzichtet werden. Diese Regelung sollte im Gegenteil noch mehr ausgebaut werden, trotz der oft nicht unberechtigten Kritik, daß manche Betriebsräte sich nicht immer entschieden genug gegen Überstunden gewehrt haben. Es ist für die Betriebsräte oft nicht leicht, nein zu sagen, wenn die Belegschaft zur Leistung von Überstunden bereit ist. Diese Schwierigkeiten dürfen nicht verkannt werden.

Als sachliche Voraussetzung für Überstunden bestimmen verschiedene Tarifverträge, daß sie nur zulässig sein sollen, wenn sie durch Umsetzung und Neueinstellung von Arbeitskräften nicht zu vermeiden sind.

Eine Regelung ist es wert, eingehender geprüft zu werden. Sie kann das Überstundenunwesen unter Umständen eindämmen und dazu beitragen, daß die tarifliche Arbeitszeit eingehalten wird:

<sup>9)</sup> Siehe die in Anm. 1 angezogene Literatur und Rechtsprechung, auch Siebert a.a.O. Die Auffassung von Nikisch a.a.O. S. 256, daß die Dauer der Arbeitszeit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliege, und von Maus a.a.O. S. 206, der dem Arbeitnehmer das Recht einer Prüfung der Zweckmäßigkeit der Arbeitszeit-Anordnung des Arbeitgebers abspricht, sind abzulehnen. Sie widersprechen der Gleichberechtigung des Arbeitnehmers als Partner des Arbeitsverhältnisses, auch dem Grundgedanken des Betriebsverfassungsgesetzes (insbesondere § 56 Abs. 1 Buchst. a). Siehe auch hierzu die oben im Text zitierte Äußerung von Denecke.

In den Tarifverträgen für den Steinkohlenbergbau ist vorgesehen, daß Überstunden geleistet werden müssen, wenn Gefahr für Menschenleben besteht oder Gefahren für die Sicherheit und den ungestörten Ablauf des Betriebes es erfordern. Daß Überstunden in solchen Situationen berechtigt sind, steht außer Zweifel. Der Bergbau kennt dann aber noch eine andere Regelung für Arbeitszeitfragen, die allerdings nicht für Überstunden oder Überschichten gilt. In besonders gelagerten Fällen, deren Behebung weder durch organisatorische noch durch sonstige zumutbare Maßnahmen möglich ist, kann auf Antrag der Werksleitung oder des Betriebsrates ein Tarifausschuß eine vom Tarifvertrag abweichende Arbeitszeitregelung treffen. Der Tarifausschuß besteht aus Vertretern der Werksleitung und der IG Bergbau<sup>10)</sup>. Der Gedanke eines solchen Tarifausschusses ist es, der in die Tarifverträge übernommen werden sollte; eines Tarifausschusses, der für die Zulassung von Überstunden zuständig ist, wenn es sich nicht um solche wegen Vor- oder Nacharbeit oder wegen des drohenden Verderbens von Lebensmitteln, Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen handelt. Auf diesem Weg können die Gewerkschaften wieder stärkeren Einfluß auf die Arbeitszeit gewinnen. Schließlich besteht ihre Aufgabe ja nicht nur darin, in einem Tarifvertrag die höchstzulässige Arbeitszeit zu vereinbaren. Sie haben vielmehr auch darauf zu achten, daß der Tarifvertrag in den Betrieben eingehalten wird. Sie haben mit zu prüfen und zu entscheiden, ob Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit durch Überstunden notwendig sind oder durch andere Maßnahmen verhindert werden können. Dabei wird vielleicht ein Problem auftauchen, das ich an anderer Stelle und in einem anderen Zusammenhang zu erörtern hatte: Wir müssen zu fachlich und regional engeren Tarifgebieten kommen<sup>11)</sup>. Meine damaligen Überlegungen sollen hier nicht wiederholt werden. Es genüge der Hinweis, daß sich aus dem Problem der Arbeitszeit heraus die gleiche Notwendigkeit ergibt.

Einige Worte noch zu der Frage der Überstundenzuschläge: Es ist vorgeschlagen worden, Überstunden für den Unternehmer durch Erhöhung der Überstundenzuschläge unrentabel zu machen, so daß er auf sie verzichtet. Bei der Mentalität, die zur Zeit in den Betrieben vielfach festzustellen ist, gleicht die Erhöhung der Überstundenzuschläge einem zweiseitigen Schwert. Für den Arbeitgeber werden die Überstunden dann, zweifellos teurer. In manchen Fällen werden sie auch unrentabel. Auf der anderen Seite wirken erhöhte Überstundenzuschläge in den Betrieben aber leicht als Anreiz, den Wünschen des Arbeitgebers auf Überstunden entgegenzukommen, da sie nicht unbeträchtliche Einkommenserhöhungen mit sich bringen. Es hängt vielleicht zu einem Teil davon ab, ob es sich um lohnintensive Betriebe handelt, bei denen der Zuschlag stärker ins Gewicht fällt als bei anderen, ob dieser Weg der Überstundenbekämpfung zum Erfolg führt. Ich stehe ihm skeptisch gegenüber.

Einer besonderen Regelung bedarf die Fünftagewoche mit 40stündiger Arbeitszeit in den kontinuierlich arbeitenden Betrieben. Hier bestünde zwar die Möglichkeit von der Achtstundenschicht zur Sechstundenschicht überzugehen. Das würde aber bedeuten, die Arbeitnehmer dieser Betriebe im gleichen Maße vom Wochenende auszuschalten, wie es bei der Achtstundenschicht der Fall ist. Für die kontinuierlich arbeitenden Betriebe lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Es ist dabei u. a. zu berücksichtigen, inwieweit sie sonntags überhaupt voll arbeiten müssen oder eventuell mit verminderter Belegschaft arbeiten können. Wenn die Fünftagewoche in diesen Betrieben eingeführt wird, ist das Wochenende für die in ihnen Beschäftigten

10) Im Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinischwestfälischen Steinkohlenbergbaues vom 7. April 1953 lautet § 7 Ziff. 1: „In besonders gelagerten Fällen, d. h. besonderen Einzelfällen, deren Behebung weder durch organisatorische noch sonstige zumutbare Maßnahmen möglich ist, kann der Tarifausschuß auf Antrag der Werksleitung oder des Betriebsrats eine andere Regelung treffen. Er bedient sich dabei erforderlichenfalls des Gutachtens einer vierköpfigen „Paritätischen Kommission für die Schichtzeitverkürzung“.“

11) Erich Bührig, Lohnermittlung und Arbeitsrecht in WWI-Mitteilungen 1954 S. 244 und Arbeit und Recht 1955 S. 15,

nicht immer frei. Es werden sich zum Teil Freizeiten außerhalb des Wochenendes ergeben. Das ist nicht zu vermeiden. Doch müssen Lösungen gesucht werden, die auch diese Arbeitnehmer weitestmöglich am allgemeinen Wochenende teilnehmen lassen. Sonst bleiben ihnen viele kulturelle Veranstaltungen verschlossen. Wie schwierig das Problem von den Beteiligten selber gesehen wird, geht daraus hervor, daß die IG Metall im Bereich der eisen- und stahlerzeugenden Industrie bereits drei Kommissionen eingesetzt hat, die untersuchen sollen, wie man für die einzelnen Gruppen dieser Industrie am besten zu einer zweckmäßigen Verkürzung der Arbeitszeit kommt.

Zu den arbeitsrechtlichen Fragen der Arbeitszeit gehören auch die Rechte des Betriebsrates nach dem bereits erwähnten § 56 Abs. 1 Buchst. a des BetrVG, sein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung vorliegt.

Es bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob die Mitbestimmung des Betriebsrates sich nur auf die regelmäßige Arbeitszeit bezieht oder auch auf Abweichungen von ihr. Ich bin der Meinung, daß es auch der Mitbestimmung des Betriebsrates bedarf, wenn von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit abgewichen werden soll. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen im Sinne von § 56 Abs. 1 Buchst. a BetrVG bedeutet sowohl die regelmäßige Arbeitszeit wie auch Ausnahmen<sup>12)</sup>.

Eine zweite umstrittene Frage ist, ob die genannte Gesetzesvorschrift nur zum Inhalt hat, daß die Lage der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat zu vereinbaren ist oder auch die Dauer, soweit eine bindende tarifliche Regelung nicht vorliegt. Da die gesetzliche Regelung nur die zulässige Höchstarbeitszeit festsetzt, das gleiche in der Regel auch für tarifliche Bestimmungen gilt, so wird mit Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit auch deren tägliche und wöchentliche Dauer bestimmt. Die Dauer der Arbeitszeit unterliegt also ebenfalls dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Eine alleinige Bestimmung der Dauer der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber, bei der dann nur ihre zeitliche Lage (Beginn und Ende) mit dem Betriebsrat zu vereinbaren wäre, entspricht nicht, wie oben schon ausgeführt, der heutigen Auffassung vom Arbeitsverhältnis.

Abschließend sei noch auf ein Problem hingewiesen, das von den Gewerkschaften bei der tariflichen Verkürzung der Arbeitszeit und der Forderung nach vollem Lohnausgleich berücksichtigt werden muß. Wenn — und das ist die Regel — Arbeitszeit und Lohn in verschiedenen Tarifverträgen vereinbart sind (Mantel- oder Rahmentarifvertrag und Lohntarif), dann kann die Verkürzung der Arbeitszeit mit gleichzeitigem Lohnausgleich nur durchgesetzt werden, wenn beide Tarifverträge zum gleichen Zeitpunkt ablaufen. Ist der die Arbeitszeitregelung enthaltende Manteltarif gekündigt, der Lohntarifvertrag zum gleichen Zeitpunkt aber nicht kündbar, kann der Lohnausgleich nicht durchgesetzt werden (es sei denn, daß die Arbeitgeber zur Gewährung des Lohnausgleichs trotz derzeitiger Unkündbarkeit und dadurch bedingtem Fortbestand des Lohntarifes dazu bereit sind, was aber wohl kaum eintreten dürfte). Denn die tarifliche Friedenspflicht gilt für den Lohntarif, wenn auch durch den Manteltarif eine Verkürzung der Arbeitszeit eintritt. Wenn es nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, beide Tarifverträge zum gleichen Termin zu kündigen, muß überlegt — und von der tarifbeteiligten Gewerkschaft entschieden — werden, ob nicht zunächst einmal die Arbeitszeitverkürzung durchgesetzt werden soll. Der Lohnausgleich wäre dann herbeizuführen, wenn die tarifliche Bewegungsfreiheit auf lohnpolitischem Gebiet gegeben ist.

12) Ebenso u. a. Fitting-Kraegeloh BetrVG 3. Aufl. § 56 Anm. 14; Siebert AR-Blattei „Arbeitszeit ID Arbeitszeit und Betriebsverfassung“ V 2b; auch Dietz BetrVG § 56 Anm. 16, der diese Auffassung jedoch in der Festschrift für H. C. Nipperdey (S. 162) aufgibt; anderer Meinung u. a. Galperin BetrVG 2. Aufl. § 56 Anm. 10a; Meißinger BetrVG § 56 Anm. 6.

## Politische Erziehung in der Schule

In allen Kreisen der Bevölkerung und in allen Ländern der Bundesrepublik war man sich nach dem Zusammenbruch darüber klar, daß die staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Volkes eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Deutschland sei. Mit den „Umerziehungs“-Absichten der verschiedenen Besatzungsmächte hatten diese Erkenntnis und die auf sie zurückgehenden Maßnahmen nichts zu tun. Die aus den letzten Jahrzehnten unserer Geschichte zu ziehende Lehre konnte aber nur die sein, daß die deutschen Menschen wohl zu Spezialisten erzogen, politisch und staatsbürgerlich aber unerzogen und ungebildet geblieben waren. Wir hatten, auch schon im Kaiserreich, gewissenhafte Facharbeiter, ausgezeichnete Handwerker, gute Techniker, tüchtige Ingenieure, angesehene Wissenschaftler, erstklassige Lehrer und treue Beamte, die alle stolz auf ihr Können und ihren Beruf waren. Natürlich fühlten sie sich auch als Deutsche und brachten dies sehr oft und mitunter etwas zu laut zum Ausdruck. Aber für ihr Volk, ihren Staat und ihre Stadt fühlten sie sich nicht verantwortlich, dazu waren sie zu lange Zeit gehorsamsgewohnte und folgsame Untertanen gewesen. Sie waren nicht zur Verantwortung erzogen worden, und diese Verantwortungslosigkeit war nicht die letzte Ursache der nationalsozialistischen Machtergreifung. Nur durch die Erziehung der Deutschen zu bewußten Staatsbürgern konnte eine ähnliche Katastrophe verhindert und eine solide Grundlage für das neue Deutschland und die dauernde Verständigung mit anderen Völkern geschaffen werden.

Wichtigster Teil dieser großen Aufgabe war und ist die politische Erziehung der Jugend, denn von ihrer späteren Einstellung zu den Fragen der Gesellschaft und des Staates sind letzten Endes Inhalt und Bestand dieses Staates abhängig. Die Erfüllung dieses neuen Auftrages war für die durch Krieg und Zusammenbruch schwer betroffene und gestörte Schule nicht leicht. Der übliche Unterricht wurde erteilt, so gut es die räumlichen und sonstigen Mängel möglich machten. Aber Politik und politischen Unterricht!? Die Folgen früherer politischer Betätigung — bis zu 50 vH aller Lehrkräfte waren deswegen auf Anweisung der Besatzungsmächte in den einzelnen Ländern zunächst entlassen worden —, die geringe politische Bildung und die Scheu vor einer klaren politischen Stellungnahme machten die meisten Lehrer für die neue Aufgabe ungeeignet. Die politische Erziehung unserer Jugend wurde zwar von allen verantwortlichen Stellen gefordert und gefördert, sie setzte aber politisch erzogene und politisch gebildete Lehrer voraus, und daran fehlte es, damals noch weit mehr als heute.

Die im Jahre 1948 gebildete Ständige Konferenz der Kultusminister hat der politischen Erziehung von Anfang an größte Aufmerksamkeit beigemessen. Nach längeren Vorberatungen in ihrem Schulausschuß wurde am 15. Juni 1950 von der Kultusministerkonferenz eine Entschließung zur staatsbürgerlichen Erziehung angenommen, und damit wurden vorläufige Grundsätze zur politischen Bildung in den Schulen aufgestellt, die in knapper Form, teilweise nur andeutend, bereits alles enthalten, was später von anderen Stellen und Personen sehr viel ausführlicher und zum Teil auch besser gesagt worden ist. Eindeutig wurde die politische Erziehung als Aufgabe der Schule bejaht. Sie sollte als Unterrichtsprinzip alle Fächer durchdringen, wengleich natürlich dem Geschichtsunterricht eine besondere Verantwortung zugeordnet war. Für die oberen Jahrgänge wurde die Einrichtung besonderer Fachstunden empfohlen, die der Vermittlung des Stoffwissens und der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen dienen sollten. Das Zusammenleben in der Schule, die Auseinandersetzung mit dem täglichen Geschehen, das Bekanntwerden mit der Arbeit von Parlamenten und Verwaltung u. a. sollten diesem Unterricht seine besondere Note geben, dessen Methode durch die enge Verbindung vom Gelehrten und Gelebten bestimmt sei. Von der Mit-

Verwaltung der Schüler erwartete man, daß sie zu einer Haltung führen würde, die „zu lebendigem Gemeinsinn und entscheidungsfreudiger Mitverantwortung an der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Volk und zwischen den Völkern den Weg weist“. Als erste größere Gemeinschaft nach der Familie, gewissermaßen als Miniaturstaat, sollte die Schule die Kinder aufnehmen und in ihnen, mehr durch das Beispiel und Gewöhnen als durch Worte, die Bereitschaft für die Mitarbeit in der Gemeinschaft wecken. Diese „vorläufigen Grundsätze“ sind in den folgenden vier Jahren durch die Praxis bestätigt worden, während die ein Jahr später vom Bundestagsausschuß zum Schutze der Verfassung ausgearbeiteten „Leitsätze für den staatsbürgerlichen Unterricht“ vor allem deshalb allgemein abgelehnt wurden, weil sie den staatsbürgerlichen Unterricht zu einem prüfungsfähigen Examensfach machen wollten.

Im letzten Absatz der von der Kultusministerkonferenz angenommenen Entschließung werden „eine entsprechende Ausbildung und Fortbildung der Lehrer, die Errichtung von Lehrstühlen und Dozenturen oder die Erteilung von Lehraufträgen für Politik und Sozialwissenschaften an Hochschulen aller Art und die Bereitstellung geeigneten Lehrmaterials“ als notwendig bezeichnet. Damit wird das schon oben Ange deutete offiziell ausgesprochen: Nur der politisch gebildete Lehrer kann unsere Jugend politisch erziehen! Wenn auch die heutigen Lehrer im Gegensatz vor allem zu vielen Studienräten in der Weimarer Republik den demokratischen Staat nicht ablehnen, ein echtes politisches Verhältnis zu ihm haben viele noch nicht gefunden. Das macht sich natürlich auch in den bisherigen Ergebnissen des politischen Unterrichts in den Schulen bemerkbar, denn zufriedenstellend sind sie nicht. Sie können es auch nicht sein, weil Politik und politische Erziehung in vielen Pädagogischen Hochschulen und Pädagogischen Akademien noch nicht den Platz einnehmen, den sie haben müßten. Nachdem aber einige Länder für ihre Lehrerbildungsanstalten Dozenturen und Lehraufträge für politische Erziehung geschaffen haben, werden die anderen Länder über kurz oder lang nachfolgen. Auch auf dem Gebiete der Lehrerfortbildung nehmen die politischen und aktuellen Fragen neben den pädagogischen und methodischen Themen einen immer breiteren Raum ein. Endlich aber sind neben der Bundeszentrale für Heimatdienst alle Kultusministerien bemüht, Schulen und Lehrern die für den politischen Unterricht notwendigen und geeigneten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Darstellung und die Daten zeigen, daß die Kultusministerkonferenz den aus der Zeit erwachsenen neuen Auftrag erkannt und wertvolle Anregungen für die neue Arbeit gegeben hat. Die Ausführung selbst lag bei den für das Schulwesen zuständigen Ländern, und trotz mancher Verschiedenheiten in der Arbeit selbst und in der Verwirklichung der Empfehlungen sind wesentliche Unterschiede nicht vorhanden. Eines aber muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden: *Die politische Erziehung kann nicht allein von der Schule geleistet werden.* Die Lehrerschaft wird überfordert, wenn man nur von ihr das erwartet, was eine Gesamtaufgabe des Volkes ist. Wenn Berufsgruppen, Wirtschaftsverbände und Parteien ausschließlich an ihre eigenen Interessen und nicht auch an ihre Pflichten gegenüber der Gesamtheit denken, ist eine erfolgreiche staatsbürgerliche Erziehung unmöglich. Auch in der politischen Erziehung kommt es auf das Beispiel an, und nicht immer haben Abgeordnete, Fraktionen und Organisationen sich beispielhaft verhalten. Dies hat auch der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen in seinem „Gutachten zur politischen Bildung und Erziehung“ vom Januar 1955 ausgesprochen, das zu dem Schluß kommt:

„Politische Jugenderziehung ist eine Voraussetzung guter Politik. Aber die politische Erziehung des Volkes im ganzen geschieht wesentlich durch die Politik selbst.

Deshalb werden die Bemühungen um politische Erziehung scheitern, wenn nicht die Politiker sich der erzieherischen Wirkungen bewußt sind, die im Guten und Schlechten von ihrem Handeln ausgehen.“

## Die politische Situation der Studentenschaft heute

Die Arbeitsteiligkeit unserer Gesellschaft hat es mit sich gebracht, daß dem Spezialisten eine große Bedeutung zugewachsen ist. Er hält viele Schlüsselpositionen besetzt und bestimmt weitgehend die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung, auch wenn das nur mittelbar durch den „Rat des Fachmannes“ geschieht. Wir können das bei der Ministerialbürokratie des Staates ebenso beobachten wie bei den Experten in der Wirtschaft oder in den verschiedenen Organisationen. In dieser Situation stellt sich die Frage, wie die Auswahl und die Kontrolle der leitenden Gremien noch wirksam gestaltet werden sollen und können. Das aber ist zugleich eine Frage nach den Menschen, die das Gesicht unserer Zeit wesentlich mitprägen. Sie kommen vielfach von den Hochschulen und Universitäten, die sich in der Gestaltung von Lehre und Forschung der Arbeitsteiligkeit von Wirtschaft und Gesellschaft mehr und mehr angepaßt haben und heute vor allem die Spezialisten ausbilden. Die politische Haltung des akademischen Nachwuchses ist aus diesem Grunde von entscheidender Bedeutung, nicht nur für die Herstellung einer fruchtbaren Wechselbeziehung von Universität und demokratischer Gesellschaft, sondern unmittelbar für das wirtschaftliche und politische Leben.

### *Das formelle Bild der Studentenschaft*

Faßt man das äußere formale Bild der Studentenschaft ins Auge, dann haben wir es mit drei großen, direkt oder indirekt politisch wirksamen Gruppen zu tun, die sich teilweise überschneiden. Alle Studierenden sind zunächst im „Verband Deutscher Studentenschaften“ (VDS) zusammengefaßt, der Dachorganisation aller Studenten in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Der VDS sieht sich vor der schwierigen Aufgabe, eine Studentenschaft als Ganzes zu repräsentieren, die politisch, weltanschaulich und dem sozialen Standort nach sehr differenziert ist. Innerhalb der Studentenschaft gibt es weiterhin die studentischen Gruppen, Verbände und Korporationen. Hier seien nur die wichtigsten genannt: die politischen Studentenverbände, die „Evangelische Studentengemeinde in Deutschland“, die „Katholische Deutsche Studenten-Einigung“ und die im „Cartellverband Deutscher Korporationen“ zusammengeschlossenen Traditionsverbände, die fast alle zu den sogenannten schlagenden Verbindungen zählen. Die dritte Gruppe ist die weitaus stärkste: Es sind diejenigen, die sich keiner Organisation angeschlossen haben, die zumeist neben ihrem Fachstudium nichts weiter interessiert. Es ist die „Gruppe X“, der unbekannte Faktor in der heutigen Studentenschaft. Sie sind zwar meist gute Spezialisten, aber niemand weiß, wie sie zu den politischen oder sozialen Fragen unserer Zeit stehen, was sie einmal tun werden, wenn sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Die Mehrzahl von ihnen wird sicherlich immer zu den „Unpolitischen“ zählen; das ist jedoch nur eine „wertfreie“ Umschreibung für oft sehr handfeste politische Meinungen und Bindungen. Von welchen Vorstellungen wird nun die Arbeit der einzelnen Gruppen und Organisationen bestimmt? Beginnen wir mit den Nichtorganisierten.

### *Die Gruppe X*

Wir müssen uns fragen, welche Kriterien für die Haltung dieser Mehrheit bestimmend sind. Dabei sollten wir uns vor dem Irrtum hüten, daß die Organisationszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit immer ausschlaggebend für die politische Haltung eines Menschen ist. Viele Tendenzen deuten auf eine Neuorientierung des politischen Verhaltens an einer veränderten Wirklichkeit und neuen Wertbildern hin. Die alten Klassenbegriffe stimmen nur noch bedingt. Die Arbeiterschaft ist wirtschaftlich und sozial in sich weitgehend gegliedert, das ehemalige Bürgertum wurde in der Kriegs- und Nachkriegszeit

zum Teil in den Prozeß der sozialen Deklassierung hineingezogen. Ererbtes Eigentum steht heute sehr viel weniger Menschen als sozialer Stabilitätsfaktor zur Verfügung als früher. Beruf, Beziehungen und Glück sind für viele ausschlaggebend geworden bei der Fixierung ihrer beruflichen und sozialen Ziele. Die soziale Wertung von Gruppen, Ständen und Berufen ist im Fluß. Es ist in unserer Zeit nicht möglich, eine eindeutige Struktur unserer Gesellschaft herauszuarbeiten, die den Interessen und dem Bewußtsein der Menschen gleichermaßen Rechnung tragen könnte. Die sozialen Fronten sind unscharf geworden, und neue Schichtbegriffe sind noch nicht eindeutig erkennbar.

Die Mehrheit der Studenten sieht daher vorerst nur die Möglichkeit des Rückzuges auf den Beruf und auf die kleine Gemeinschaft. Es war nicht nur für die Kriegsgeneration typisch, daß sie sich von großen Organisationen, Massenaufmärschen usw. fernzuhalten versuchte, auch in der nachwachsenden Studentengeneration ist diese Haltung deutlich und scheint einstweilen so zu bleiben. Die politische Haltung der Studentenschaft ist von ihrer „Stummheit“ im Verhältnis zum öffentlichen Leben geprägt. Ihnen liegt nichts an „Politik“. Worin liegt dieses Desinteresse gegenüber der Politik begründet?

Wir sollten bei der Analyse der Studentenschaft hier vor allem eines festhalten: ihre fast grenzenlose politische Uninformiertheit. Man braucht sich nur bei den allgemeinen Studentenausschüssen, den örtlichen Selbstverwaltungsorganen der Studentenschaft an den einzelnen Universitäten, zu erkundigen, wie gering die Kenntnisse in einfachen politischen Fragen sind, selbst wenn sie mit dem Fachstudium zusammenhängen. Kennzeichnend für die Labilität der politischen Haltung der Studenten ist weiterhin die Angst, sich zu engagieren. Sie sind besorgt, ihre persönliche Form des Lebens zu verlieren. Nicht weil sie etwa die Ziele der Demokratie als solche ablehnen, sondern weil die Kommunikationsformen zwischen den Organisationen und dem einzelnen nicht dazu angetan sind, die Sympathie der Mehrheit für eine Mitarbeit zu wecken. Die Studenten fürchten, von den „Apparaten“ aufgesogen zu werden. Das mag merkwürdig erscheinen, weil die der Arbeitsteiligkeit des Studiums entsprechenden Organisationsformen der Parteien oder Gewerkschaften doch im Grunde nichts „Fremdes“ sein sollten. Sie befürchten weiter, daß ihnen bei einer politischen Mitarbeit keine Möglichkeit des realen Einflusses offenstehen würde, und aus diesem Bedenken heraus verzichten sie von vornherein auf den Versuch. Bei vielen wird hinzukommen, daß sie den „Parteihader“, die Formen der politischen Auseinandersetzung für unvereinbar halten mit der „Würde des Akademikers“. Man kann demgegenüber zwar darauf hinweisen, daß die Austragung von Interessengegensätzen auch in sublimen Formen möglich ist, aber Formen haben eben auch ihr Gewicht. Die Anonymität unserer gesellschaftlichen Struktur flößt den Studierenden Abneigung vor einer Mitarbeit ein, sie schrecken zurück vor jeder „Festlegung“.

Vergleicht man die Haltung der Studenten zum Staat und zur Politik mit der der übrigen Staatsbürger, so schneiden die jungen Akademiker verhältnismäßig schlecht ab. Die Universität hat zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung bisher allerdings wenig beigetragen. Alle Versuche, zu einer wirksamen Neugestaltung unserer Hochschulen zu gelangen, sind in Anfängen steckengeblieben. Ungeachtet der Anpassung des Studiums an die spezialisierten Arbeitsbereiche hält die Universität an der Idee der Universitas litterarum fest. Sie gaukelt sich eine Bildungsidee vor, die für den einzelnen nicht mehr vollziehbar ist. Gewiß gibt es viele Hochschullehrer, die das erkannt haben und den Versuch machen, durch das Studium generale einen Ausweg aus dieser Lage zu finden. Das Studium generale aber ist der großen Gefahr ausgesetzt, an Stelle einer nicht mehr möglichen Universalbildung eine nur oberflächliche Information zu vermitteln. Richtig wäre es statt dessen, die Spezialisierung des Studiums zu bejahen und dann danach zu fragen, wo denn alle Wissenschaften ihren gemeinsamen Bezug suchen können. Dieser Bezug ist zweifellos in der Verbindung zum gesellschaftlichen Leben gegeben, und aus dieser Erwägung wächst den Sozialwissenschaften als einer für alle Studierenden unverzichtbaren Disziplin eine



Schlüsselstellung zu. Das zu sehen und die Folgerungen daraus zu ziehen, haben aber fast alle Pläne zur Reform der Hochschule bisher versäumt. Sie mußten somit Stückwerk bleiben.

Eine politische Bildung an den Universitäten muß von der kleinen Gemeinschaft ausgehen und den Versuch machen, von daher schrittweise ein Verständnis der abstrakten Organisationsformen der modernen Gesellschaft zu erschließen. Die Studentenschaft — als soziale Gruppe betrachtet — trägt im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsschichten eine besondere politische Verantwortung, der sie nicht ausweichen kann. Das Studium ist zu einer Fachausbildung geworden und qualifiziert damit zwangsläufig zur Übernahme von Spezialaufgaben in Staat und Wirtschaft, die wiederum meist mit führenden Stellungen verbunden sind.

#### *Die studentische Selbstverwaltung*

Das Spitzengremium der studentischen Selbstverwaltung, der Vorstand des VDS, wird aus den Reihen der Studentenvertreter in den allgemeinen Studentenausschüssen gewählt. Die junge Studentengeneration ist hier in den letzten beiden Jahren in die Verantwortung hineingewachsen, während sich die Arbeit des VDS-Vorstandes gleichzeitig erweitert und kompliziert hat. Wir beobachten hier eine Diskrepanz; die „Nachwuchsstudenten“ verfügen notwendigerweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und die wünschenswerte Erfahrung, die notwendig sind, um die Führungsaufgaben des Verbandes Deutscher Studentenschaften zu bewältigen. Die Lösung dieser Aufgaben verlangt Einsicht, spezielles Können und Zeit. Andererseits wird gefordert, daß *echte* Studenten ihre Selbstverwaltung tragen sollen. Beide Anliegen lassen sich nur sehr schwer miteinander vereinbaren, und wir beobachten denn auch, daß die eigentliche Arbeit in der Führung des VDS zunehmend von der Verbandsbürokratie getragen wird. Schon die Finanzpolitik ist eine Geheimwissenschaft für sich geworden. Es kommt hinzu, daß die eigentlichen Entscheidungen politischer und sozialpolitischer Art auf Bundesebene getroffen werden und sich somit der Einflußnahme der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften der Studenten weitgehend entziehen. Die eigentliche Selbstverwaltung an den Universitäten aber ist das Opfer der hochschulpolitischen Restauration geworden: Es gibt kaum eine Hochschule, die der Studentenschaft eine wirkliche Mitarbeit in ihrer Gestaltung ermöglicht, und damit tendiert die Selbstverwaltung zwangsläufig zu einem leeren parlamentarischen Formalismus. Sie kann jedoch nur wirksam werden, wenn ihr auf jeder Ebene konkrete Aufgaben gestellt und zu lösen möglich sind.

Andererseits sind die Wirkungsmöglichkeiten des Vorstandes des VDS in den letzten Jahren weitgehend eingeschränkt worden durch die Einflußnahme der studentischen Verbände, die dem VDS ihren jeweiligen Willen aufzwingen wollen. Der VDS hat sich diese Tatsache offiziell nie eingestanden und dem Vorhandensein der *pressure groups* gegenüber die Ideologie von der Einheit der Studentenschaft entwickelt, die zu repräsentieren und zu erhalten gleichermaßen seine Aufgabe sei. Das akademische Bürgerrecht als formales Kriterium reicht jedoch bei weitem nicht aus, eine solche Einheit in der Sache zu begründen.

Aus dieser Situation sollte man zweierlei folgern: Man sollte den Einfluß der Verbände auf die Dachorganisation der Studenten offen zugeben und man sollte daneben die Vorstellung von einer studentischen Einheit zu den Akten legen, ehe man sich nicht darüber verständigt hat, *worüber* sich denn diese Studentenschaft eigentlich einig ist. Wie kann man von einer Einheit sprechen, wenn die schlagenden Korporationen von Jahr zu Jahr an Einfluß gewinnen, wenn längst vergessen geglaubte Idole und Traditionen wieder auf den Schild gehoben werden? Wie kann ernsthaft angenommen werden, die bloße Formel von einer Einheit sei ausreichend, die tatsächlichen Meinungsverschiedenheiten über den Sinn der wissenschaftlichen Ausbildung und über die politische Verpflichtung der Studierenden zu verdecken?

*Die konfessionellen Studentenverbände*

Die Eigenart der studierenden Gemeinschaften, die sich um Konfessionen gruppieren, bedingt, daß sie sich aus der Sicht ihres Glaubens mit den politischen und gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzen. Die „Katholische Deutsche Studenten-Einigung“ zeigt hier naturgemäß eine größere innere Geschlossenheit als die Gemeinschaft der evangelischen Christen. Sie kann sich auf eine relativ verbindliche katholische Soziallehre und auf eine festgefügte Tradition stützen. Hier sei nur daran erinnert, daß ein Verband wie der katholische CV seit langem über enge Verbindungen zum Staat und zur Politik verfügt und auch heute wichtige Positionen im öffentlichen Leben mit „seinen Leuten“ besetzt. Beispiele dafür sind verschiedene Bundesministerien.

Die „Evangelische Studentengemeinschaft in Deutschland“ ist in ihrer politischen Wirksamkeit begrenzt durch die Tatsache, daß die Freiheit eines Christenmenschen sie daran hindert, zu politischen Fragen als Verband verbindlich Stellung zu nehmen. Das schließt nicht aus, daß beispielsweise der letzte evangelische Studententag in Heidelberg, der sich mit der Problematik von Inhalt und Begriff der Nation befaßte, in vieler Hinsicht zu sehr klaren Schlußfolgerungen gelangte. Das Problem der Wiedervereinigung Deutschlands beherrschte diesen Studententag so sehr, daß die Herstellung der Einheit unseres Landes als die einzige nationale Aufgabe der Gegenwart herausgestellt wurde, ohne jedes nationalistische oder restaurative Pathos. Trotz der lebhaften Diskussion in den eigenen Reihen und der Freiheit des einzelnen in seiner Meinungsbildung sind die evangelischen Studentengemeinden so ein gewichtiger Faktor in der politischen Meinungsbildung an den Hochschulen. Das wird dem Beobachter besonders deutlich, wenn er feststellt, wieviel begabte und aufgeschlossene Menschen in den evangelischen Studentengemeinden anzutreffen sind.

*Die schlagenden Verbände*

Wenn wir hier von den schlagenden Verbänden sprechen, dann geht es nicht um Messuren, um das Farbentragen oder um das Prinzip des Lebensbundes. Die Diskussion mit den schlagenden Verbänden sollte eindeutig unter politischen Aspekten erfolgen, wenngleich die Lebens- und Organisationsformen dieser Verbände natürlich nicht unabhängig von dem Inhalt ihrer Arbeit gesehen werden können. Was uns bewegt und beunruhigt, ist zunächst einmal die Einstellung der dem Cartellverband Deutscher Korporationen (CDK) angeschlossenen Verbände zum 20. Juli. Es ist für die demokratischen Studentenverbände eine unabwiesbare Bedingung für jede Zusammenarbeit mit den Korporationen, eine verbindliche Erklärung zu erhalten, daß sich der CDK positiv zum 20. Juli stellt. Die Demokratie kann hier nicht auf eine klare Meinungsäußerung verzichten. Sollte sie vom gesamten Cartellverband nicht zu erhalten sein, müßten daraus Konsequenzen gezogen werden. Es ist erfreulich, daß der jetzige Bundesinnenminister *Dr. Schröder* diesem Problem sehr viel aufgeschlossener gegenübersteht als sein Vorgänger *Lehr*, der heute noch seinen Ehrgeiz darin sieht, auf Zusammenkünften seiner Verbandsbrüder verstaubte Reden zu halten und die Studenten daran zu mahnen, daß Vergangene erneut zu beleben.

Uns beunruhigt weiter der Nationalismus, vor allem im Zusammenhang mit dem erneut umstrittenen Status Österreichs. In den beiden letzten Jahren ist offen oder versteckt der Anschluß Österreichs an das „Großdeutsche Reich“ gefordert worden. Solche Meinungsäußerungen kommen keineswegs von „untergeordneten“ Mitgliedern, sondern sie bestimmen das Gesicht und die Haltung offizieller Verbandstage großer studentischer Verbände. Eine Diskussion darüber scheint indes in jeder Hinsicht unzeitgemäß, denn der Nationalismus hat keine realpolitische Chance mehr, es sei denn in Form eines europäischen Nationalismus. Trotzdem müssen solche Bemerkungen und Forderungen ernst genommen werden,.

weil die darin zum Ausdruck kommende Einstellung zeigt, daß ihre Vertreter nichts hinzulernt haben. Wir wollen von ihnen nicht verlangen, daß sie noch in den Dimensionen des Atomzeitalters denken lernen, aber wir erwarten die Achtung vor der von ihnen in Deutschland und Österreich einmal zerstörten Demokratie.

Sorge bereitet auch die ablehnende oder unklare Stellung der schlagenden Verbände zur parlamentarischen Demokratie und zum Parteienstaat. Man fühlt sich keiner Partei verpflichtet und will statt dessen das „Ganze“, die Nation, in den Mittelpunkt stellen. Schon die Terminologie der schlagenden Verbände ist für den normalen Menschen unverständlich; Menschen des 20. Jahrhunderts bedeutet sie nichts mehr. Dabei scheint in der Einstellung zum Parteienstaat (unabhängig von der Wertung der Zielsetzung der bestehenden Parteien) ein Denkfehler vorzuliegen. Jede Staatsform, die nicht auf den Einparteienstaat hinauslaufen soll, benötigt Regierung und Opposition, beruht also auf dem Vorhandensein zweier oder mehrerer Parteien. Wer diese Tatsache nicht zur Kenntnis nimmt oder ihre Notwendigkeit verneint, muß zwangsläufig ein Fürsprecher des totalitären Einparteiensystems werden.

Auch die ablehnende oder reservierte Stellungnahme der schlagenden Verbände zu den bestehenden politischen Parteien ist falsch und unrealistisch. Die politischen und weltanschaulichen Ideen, an denen sich in Deutschland die Parteien orientieren, werden sich in absehbarer Zeit nicht ändern. Insofern sind die bestehenden demokratischen Parteien der Sache nach und in erster Linie Träger und Mittler der politischen Meinungsbildung. Sie sind damit auch berechtigt, die staatsbürgerliche Bildungsarbeit mitzubestimmen — auch die der Hochschulen. Es ist nicht möglich, Kriterien der staatsbürgerlichen Bildung lediglich aus dem akademischen Raum zu gewinnen; der Bezug zu den politischen Kräften außerhalb der Hochschulen ist unerlässlich und sollte nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bejaht werden. Hält man sich diese Gegebenheiten vor Augen, dann ist es unbegreiflich, wie wirklichkeitsfremd die Haltung der schlagenden Verbände zu den politischen Parteien und vor allem zur demokratischen Linken ist. Die These, man wolle das „Ganze“ sehen, ist nichts anderes als eine Ideologie; sie ignoriert die tatsächliche Struktur unserer Gesellschaft und flüchtet in eine Art von Mystizismus, der eine klare politische Meinungsbildung unmöglich macht.

Die schlagenden Verbände sprechen in ihrer Presse von der „echten“ und „wahren“ Demokratie, die sie in ihren Verbänden zu pflegen vorgeben. Es gibt jedoch nur *eine* Demokratie, die zu umschreiben mindestens dann überflüssig und falsch ist, wenn nicht genau definiert wird, was hier unter „echt“ und „wahr“ verstanden werden soll. Die bloße Anerkennung und Handhabung demokratischer Spielregeln ist kein Beweis dafür, daß damit auch ein positives Verhältnis zu den Ideen der Freiheit und der Gerechtigkeit gemeint ist; nur von diesen Ideen her gewinnen aber bestehende Formen ihre Legitimität.

Gegenüber solchen Einwänden gegen ihre Zielsetzung und Arbeit führen die schlagenden Verbände an, daß sie doch genau wie andere studentische Vereinigungen großes „soziales Verständnis“ aufbrächten. Tatsächlich veranstalten sie seit einiger Zeit „Sozialtagungen“, zu denen junge Arbeiter eingeladen werden. Diese Art von Verbrüderungspolitik den Arbeitern gegenüber kommt jedoch 30 Jahre zu spät und ist in der Substanz nichts anderes als ein neuer Ausdruck akademischer Arroganz. Das Studium ist heute für die meisten Studierenden ohnehin Arbeit, Berufsausbildung, so daß es sinnlos ist, den Studenten gegenüber anderen Arbeitern besonders abzugrenzen. Die Lösung des Problems „Student — Arbeiter“ liegt darin, in dieser Frage überhaupt kein Problem mehr zu sehen. Arbeiter und Studenten sollten auf selbstverständliche Art und Weise miteinander umgehen; sie haben beide keinen Grund, sich für eine besonders interessante Gruppe zu halten.

In diesem Zusammenhang sprechen die schlagenden Verbände von ihrer Absicht, der „Vermassung“ entgegenwirken zu wollen. Es ist aber eine gefährliche Vereinfachung der Fragestellung, die politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen und ihre Angehörigen

schlechthin als Anhänger des „Kollektivismus“ zu verdächtigen, wie es immer wieder geschieht. Man ist einfach nicht up to date, wenn man übersieht, daß unsere Gesellschaft durch die politische, wirtschaftliche und militärische Entwicklung in den letzten 40 Jahren eingeebnet wurde. Die früher bestehenden Grenzen zwischen den sozialen Schichten sind verwischt. Jeder ist in mehr oder minder großem Ausmaß „Masse“ geworden, und die politische und soziale Haltung eines Menschen läßt sich weniger denn je aus seiner sozialen Herkunft oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmen. Das ist eine Tatsache, die von den schlagenden Verbänden übersehen wird, wenn sie ihren verhältnismäßig hohen Anteil an Werkstudenten als Begründung für ihre „zeitgemäße“ politische Gesinnung anführen.

#### *Der „Ring politischer und freier Studentenverbände“*

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den politischen Organisationen und den demokratischen Gruppen an den Universitäten erscheint um so notwendiger, als die politischen Studentengruppen an den Hochschulen relativ schwach sind. Sie verfügen zwar im Vergleich zu ihren Mitgliederzahlen — alle politischen Studentenverbände dürften heute etwa 8000 Mitglieder zählen (etwa 7 vH der Studentenschaft) — über verhältnismäßig große Wirkungsmöglichkeiten, aber ihre Stellung ist kaum stark genug, um allein den skizzierten restaurativen Tendenzen im Hochschulleben entgegenzutreten zu können. Aus dieser ihrer Situation ist es zu verstehen, wenn sich die politischen Studentenverbände — der „Sozialistische Deutsche Studentenbund“, der „Liberaler Studentenbund Deutschlands“, der „Ring Christlich-Demokratischer Studenten“, der „Internationale Studentenbund“ und der „Bund Demokratischer Studentenvereinigungen“ — zu einer engen Zusammenarbeit bereit gefunden haben und auf Bundesebene eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Das schließt nicht aus, daß etwa in der Frage der Bewaffnung in der Bundesrepublik die Gegensätze innerhalb des Ringes hart aufeinandertreffen.

Die politischen Studentengruppen wollen durch die Art ihrer Zusammenarbeit einen neuen politischen Stil im Zusammenleben demonstrieren, ohne dabei die unterschiedlichen Auffassungen zu verwischen. Sie bemühen sich, von diesem neuen Stil nicht nur zu reden, sondern haben ihn in der Praxis deutlich werden lassen. Die Zusammenarbeit der Ringverbände ergibt sich weiter aus der Tatsache, daß sie die Wertung des 20. Juli und der parlamentarischen Demokratie in Zweifel gezogen sehen und dagegen einmütig Stellung nehmen, insbesondere gegenüber dem CDK. Die Kooperation beruht drittens auf der Einsicht, daß man politische Bildungsarbeit im Raum der Hochschule nicht unabhängig von den bestehenden politischen Kräftegruppen und Erfahrungsbereichen in der Gesellschaft betreiben kann. Den politischen Studentenverbänden liegt dabei an einer Förderung des kritischen Denkens, wozu die Aneignung von Wissen und die Sammlung praktischer Erfahrungen gleichermaßen notwendig sind. Das Spannungsverhältnis zwischen Denken und Handeln lassen sie auf diese Weise in ihrer Arbeit sichtbar werden mit dem Ziel, die gemeinsame Grundlage der Demokratie im Bewußtsein der Studentenschaft zu verankern.

In diesem Bemühen sollte der Staat seine Hilfe großzügiger und den gestellten Aufgaben angemessener zur Verfügung stellen. Die Bildungsarbeit an den Hochschulen müßte zwei Gesichtspunkte Rechnung tragen, unabhängig davon, welche studentischen Gemeinschaften oder Gruppen diese Arbeit jeweils tragen:

Die kritische Meinungsbildung, gegründet auf Informationen und Erfahrungen, muß mehr als bisher gefördert werden.

Es geht nicht an, daß die politische Meinungsbildung bei der Information stehenbleibt; soll sie einen Sinn haben, muß sie darüber hinaus den Studierenden eine politische Entscheidung nahelegen, gleichgültig, ob diese Entscheidung in jedem Fall und sofort für eine der bestehenden politischen Parteien fällt. Der Zusammenhang zwischen Wissensvermitt-

lung und praktischer politischer Arbeit wird hier wiederum deutlich. Die Entscheidung ist nur möglich, wenn man die eigene Zielsetzung mit den Gegebenheiten im staatlichen und politischen Raum vergleicht und daraus die Folgerungen zieht.

#### *Gewerkschaftliche Hochschularbeit?*

Die Frage, ob die Gewerkschaften sich an der Gestaltung der Diskussion und der politischen Meinungsbildung an den Hochschulen beteiligen können und sollen, ist in den letzten Jahren oft Gegenstand ernsthafter Überlegungen gewesen. Weil die Gewerkschaften bisher in den bestehenden Studentenorganisationen keinen direkten Ansatzpunkt sahen, haben sie sich an manchen Hochschulorten dazu entschlossen, die Gründung gewerkschaftlicher Arbeitskreise oder Studentengruppen zu fördern. Solche Vereinigungen bestehen heute an mehreren Universitäten, aber ihre Arbeit ist nicht in jeder Hinsicht befriedigend, ohne daß deshalb ihren Trägern ein Vorwurf gemacht werden soll. Es geht bei der gewerkschaftlichen Hochschularbeit sicherlich auch darum, den Studierenden darzulegen, daß und aus welchen Gründen es nach Abschluß der Ausbildung zweckmäßig ist, sich einer der bestehenden Gewerkschaften anzuschließen. Aber für den Studierenden ist dieses Problem noch nicht so unmittelbar sichtbar; mehr bedrückt ihn z. B. die Frage, wie er während der Semesterferien eine vernünftige, seinem Studiengang entsprechende Arbeit finden kann. Hier haben die Gewerkschaften schon oft geholfen, und hier sollten sie mehr tun.

In der politischen Bildungsarbeit an den Hochschulen geht es aber mehr um andere Dinge. Hier ist es wichtig, daß innerhalb der Studentenschaft das politische Wollen und Wirken der Gewerkschaften einmal diskutiert wird. Vorbedingung dazu ist, daß die Studierenden über die gewerkschaftliche Zielsetzung überhaupt informiert werden. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Lehrtätigkeit an den Hochschulen heute nur unzureichend erfüllt. Gewerkschaftliche Hochschulgruppen würden also hier eine erste und wichtige Aufgabe finden, die allerdings mit der Gefahr verbunden ist, eine solche Gruppe zu einem bloßen Debattierklub werden zu lassen. Das zu vermeiden, ist möglich durch eine Ausweitung dieser Arbeit auf die eigentlichen gewerkschaftlichen Bildungsanliegen. Die Mitarbeit von Studenten in den Jugendgruppen oder den Bildungsveranstaltungen und Fachlehrgängen kann dem bloßen Theoretisieren vorbeugen und dürfte für beide Seiten ein Gewinn sein. Die Gewerkschaften haben bei dieser Art der Zusammenarbeit zudem die Möglichkeit, junge Akademiker während ihres Studiums genauer kennenzulernen; sie können die Besten nach ihrem Studium mit wichtigen Aufgaben betrauen. Auf diese Weise läßt sich die unheilvolle Praxis einschränken, daß Stellenbesetzungen vielfach vom Zufall oder von persönlichen Verbindungen abhängen. Die bisherige Arbeit von gewerkschaftlichen Hochschulgruppen läßt jedoch noch ein anderes Bedenken aufkommen: Es gibt Studierende, denen es verhältnismäßig gleichgültig ist, wo sie einen „Job“ finden. Das muß nicht immer und unbedingt ein Nachteil sein, aber in einer derartigen Haltung liegt doch die Gefahr eines Opportunismus, die zu übersehen den Gewerkschaften sehr schaden könnte. Der Sinn einer gewerkschaftlichen Hochschularbeit kann nicht darin liegen, einigen Studenten eine finanziell gesicherte Grundlage für Betriebsamkeit zu geben. Man sollte deshalb bei der Förderung solcher Hochschulgemeinschaften sorgsam vorgehen und sich von einem übertriebenen Optimismus ebenso fernhalten wie von einer Ablehnung solcher Experimente, weil man die Gefahren kennt. Im Denken und in der Haltung des akademischen Nachwuchses eine größere Aufgeschlossenheit und hinreichende Information über das Wollen der Gewerkschaften zu erreichen, bleibt aber eine Aufgabe, deren Bewältigung wichtig und vordringlich erscheint. Es ist an der Zeit, daß diese Frage im Zusammenhang mit der politischen Einstellung und der Situation der heutigen Studentenschaft bald gründlich erörtert wird. Die Gewerkschaften sollten dazu den ersten Schritt tun.

## Schiller - 150 Jahre danach

„Wie doch das Glück den Mächtigen lachet“  
Iphigenie in Aulis

Wenn am 9. Mai das gesamte offizielle Deutschland an die Wiederkehr des Todestages eines unserer größten Dichter denken wird, so geschieht das in einem Augenblick, in dem uns Schiller nichts mehr bedeutet. Reden und Theater, Staatsakte mit Topfpalmen und Kammermusik werden darüber hinwegzutäuschen suchen; Minister werden uns versichern, daß der Sohn des Volkes in unserem Herzen lebendig bleibt. In Wahrheit ist Schiller tot. Der Dichter des Idealismus hat keinen Platz mehr in einer Zeit, in der die Idee nur noch der Kaschierung materieller Zwecke dient, in der sie als Bretterzaun vor dem Abgrund aufgerichtet ist. „Natur? Ich weiß von keiner. Mord ist jetzt die Losung. Der Menschheit Bande sind entzwei.“ So steht es im Don Carlos. Die Idee hat sich verdunkelt, die Angst ist an ihre Stelle getreten.

Schiller war ein Sohn des deutschen Bürgertums. Er war Zeuge seiner großen Zeit. Für Jahrzehnte wurde er zum Spiegel aller seiner geistigen Inhalte, seiner gläubigen Wünsche. In den Jahren nach 1870, als die Brutalisierung der bürgerlichen Klasse in Deutschland offenbar wurde und sie sich nicht mehr imstande sah, einen ideellen Auftrag zu erfüllen, war es die deutsche Arbeiterbewegung, die sein Erbe aufnahm. Sie war sich inzwischen bewußt geworden, daß sie den frühen Auftrag dieses Bürgertums wiederaufzunehmen hatte, daß er ihr überliefert war für eine menschlichere Zukunft. An den Gedichten Friedrich von Schillers hat sich eine ganze Generation für ihre gesellschaftliche Aufgabe vorbereitet, in seinen Dramen erspürte sie den Geist der Freiheit und der Humanität. Was in der Schule des kaiserlichen Deutschland längst zu einem Teil eines offiziellen Systems idealistischer Verlogenheit geworden war, wurde hier noch einmal in seinen kämpferischen Ursprüngen zurückgewonnen, aus seinen Verkleidungen erlöst. Aber auch diese Zeit liegt nun schon lange zurück, sie vermag uns nichts mehr zu sagen. Die verheißungsvolle Verbindung zwischen dem kämpferischen Elan einer neuen Klasse und dem Erbe der großen deutschen Literatur ist längst zerrissen. Es war dies der letzte Augenblick, da uns die deutsche Klassik noch etwas bedeutet hat, dichterische Wahrheit, bestimmt, daß sie gelebt werde, um das Wirkliche zu verwandeln. Denn der Geist ist nur erlöst, wenn er dem handelnden Leben verbunden wird, es ist dies auch die einzige Erlösung der Toten, die uns zugemessen ist — und es gibt kein handelndes Leben, das nicht ein Stück jenes gesellschaftlichen Kampfes wäre, in den Menschen um den Preis ihres Unterganges gestellt sind. Doch wer sitzt heute wohl noch in seinem Stübchen, um an dem Geiste der Klassik zu wachsen, in den Kampf zu wachsen, durch den unser Menschentum bestehen soll? Die neuhumanistische Limonade, in die sich unser klassisches Erbe aufzulösen beginnt, mag vorzüglich dazu dienen, die Flucht vor den harten gesellschaftlichen Aufgaben durch den Schein eines geistigen Auftrags zu rechtfertigen, aber sie raubt diesem Geiste das Leben, aus dem er allein gezeugt ist.

Schiller war diesem Geiste tief verbunden, der sich als handelnde Wirklichkeit begreift. Aber auch er hat diesen Kampf um eine Sinnerfüllung des Konkreten, dieser deutschen Gesellschaft, wie sie ihm gegenüberstand, schließlich aufgegeben, er hat ihn nicht bis zur letzten Stunde ausgehalten. Die Fragwürdigkeit der deutschen Realität, die Aussichtslosigkeit, sie jemals über ihre eigenen Grenzen zu schleudern, hat auch ihn zermürbt. Rein subjektiv mag er diese Wendung zum schönen Schein, zur imaginären Welt der Idee als ein Glück empfunden haben. Heißt es doch in seinen berühmten Briefen „Über die ästhetische Erziehung des Menschen“: „Hier also in dem Reiche des ästhetischen Scheins, wird das Ideal der Gleichheit erfüllt, welches der Schwärmer so gern auch dem Wesen nach realisiert sehen möchte; und wenn es wahr

Ist, daß der schöne Ton in der Nähe des Thrones am frühesten und vollkommensten reift, so müßte man auch hier die gütige Schickung erkennen, die den Menschen oft nur deswegen in der Wirklichkeit einzuschränken scheint, um ihn in eine idealische Welt zu treiben.“ In der Welt des Scheins wird die innere Harmonie zurückgewonnen. Objektiv liegt hier jedoch ein tragischer Zwiespalt zugrunde, ein heilloses Unvermögen, jene Brücke zu schlagen, die Idee und Leben verbindet. Die Gründe sind eindeutig in den Voraussetzungen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland zu suchen. Aus ihnen ist der große Unterschied herzuleiten, wie er zwischen der Wirklichkeit der russischen Literatur im 19. Jahrhundert, den Kampfschriften der englischen und der französischen Aufklärung und der deutschen Klassik besteht. Der Geist *Pierre Bayles* und *Gogols*, *Lockes* oder *Alexander Herzens*, *Voltaires* und *Tolstois* ist zur Geschichtsmächtigkeit aufgestiegen, er hat das Wirkliche verwandelt; seine Spur hat die Erde zerrissen. Das selige und letzthin unrealistische Wandeln der deutschen Klassik in den olympischen Gefilden aber ist das Ergebnis nicht etwa eines Wollens zur Isolierung, zur aristokratischen Verklärung einer persönlichen Lebensform, sondern einer tiefen Verzweiflung. So war sich auch Schiller seines Verhältnisses zur deutschen Wirklichkeit durchaus bewußt. In einem Zweizeiler, der den Titel „Deutscher Genius“ trägt, kommt es überzeugend zum Ausdruck: „Ringe, Deutscher, nach römischer Kraft, nach griechischer Schönheit! / Beides gelang Dir; doch nie glückte der galische Sprung.“

Wo auch immer im heutigen Deutschland aus der Wahrheit des Geistes gelebt wird, muß diese Verzweiflung nach allen Fehlschlägen der Geschichte nachempfunden werden, wieviel mehr noch in diesen Stunden einer verhängnisvollen Entscheidung. Der Verzicht alleine drängt in die Vereinsamung, die wir wohl durch den Schein einer Heiterkeit verklären können, aber die doch der Preis der geschichtlichen Wüste ist. Der deutsche Geist und die deutsche Geschichte sind niemals zur Deckung gelangt, nicht einmal für eine einzige, glückliche Stunde. So ist Schiller heute ein Phantom, das für einen Augenblick durch unsere Zeitungen spuken wird, vielleicht als Kronzeuge einer christlich-abendländischen Zivilisation, hinter deren dünnen Kruste sich unsere Geschäfte vollziehen. Binnen kurzem wird er wieder vergessen sein, eine Angelegenheit der Schule und der Ausbildung zukünftiger Studienräte, nicht einmal zum Helden der Boudoirs erwählt; was er wollte und was er litt, liegt wie eine Parallele über unserer Wirklichkeit, die sie nie berühren kann.

Doch sollten wir, die wir auf eine Neuordnung dieser deutschen Gesellschaft auch heute nicht verzichten wollen, die wir vielmehr glauben, daß die endgültige Niederlage des Alten in der Stunde seines Triumphes gewiß ist, auch in Schiller den Geist des Aufstandes neu entdecken. Wir werden einige Mühe damit haben, der Stil der bürgerlichen Epoche, das Wort ihres Aufbegehrens ist uns fremd geworden; wir lieben den spröden, metallischen Klang. Das Schillersche Pathos, dieses ewige Wandeln auf dem Kothurn spricht uns nicht mehr an. Jedoch müssen wir versuchen, auch diese Sprache *des* bürgerlichen Idealismus aus ihren Voraussetzungen zu verstehen, was heute unwahr ist, was wir als eine Form der Verstellung empfinden, ist in jenen ersten Stunden des geistigen Aufstiegs des deutschen Bürgertums blutvolle Wahrheit gewesen; wir können diese Wahrheit der Sprache auch heute noch erlösen. Dann gewinnt sie das Pathos des Lebens zurück, des Ringens um die Verwirklichung, dann wird sie erneut zum gewaltigen Donner am Horizont der faulen Gesellschaft, dann spricht sie das Unvergängliche aus.

1780 erscheinen die Räuber, für immer das klassische Schauspiel der Revolution. Es wurde zu einem einzigartigen Erfolg. Noch unbelastet von aller tatsächlichen Lebenserfahrung, aller feineren psychologischen Schattierungen bar, ist es ganz Aufschrei der jungen Seele, ungebändigtes Verlangen nach Aussage; Zeugnis zugleich jenes ewi-

gen Widerspruches zwischen einer Jugend, die die Götter lieben, und dem Verzicht, der sich in die Herzen der Alten drängt. Wenig später, 1782, folgt „Die Verschwörung des Fiesco in Genua“, 1783 „Kabale und Liebe“. Hier wird mit dem Hammer philosophiert, schon scheinen die morschen Fundamente der Gesellschaft zu wanken. Wer hat das Recht, den Menschen zu erniedrigen? Der junge Schiller bleibt das Idol unserer nationalen Literatur, so wie es der junge Luther für die ganze deutsche Geschichte bleibt, eine kometenhafte Erscheinung von unbezwingbarer Kraft, unverbraucht, aus Abgründen schöpfend. Als die „Räuber“ über die Bretter gehen, werden die Menschen der Zeit in ihrem Innersten aufgerührt. Wird doch das Leben in einer letzten Entscheidung gewagt, es wird wirkliches, geistiges Wagnis mitten unter den Gewalten dieser Erde. Nun hat *Ernst Niekisch* darauf hingewiesen, daß Schiller später bewußt diesem Wagnis unter den wirklichen Gewalten ausgewichen sei, das deutsche Bürgertum brauche seinen Schiller, weil er zu nichts verpflichtet. Der Vorwurf sollte zugleich den Idealismus selber treffen als eine Form der Aussage, die der Wirklichkeit nicht mächtig werden kann. Diese Kritik ist so wesentlich, daß ihrer Berechtigung im einzelnen nachgegangen werden muß.

Die Voraussetzungen der Schillerschen Wandlung waren angedeutet. Der „Sturm und Drang“, der Aufstand des bürgerlichen Menschen in der deutschen Literatur gegen eine sinnentleerte Wirklichkeit, geht früh zu Ende, er erstickt an der Unzulänglichkeit seiner Bedingungen. Nach der Aufführung des „Fiesco“ schreibt Schiller an einen Freund: „Den Fiesco verstand das Publikum nicht; republikanische Freiheit ist hierzulande ein Schall ohne Bedeutung, ein leerer Name.“ Die Welt der Idee, der Schiller nunmehr in steigendem Maße verhaftet ist und deren Leben er in der Geschichte sucht, begründet tatsächlich einen Scheinfrieden mit der bestehenden Gesellschaft, die diese Welt nicht fürchtet. In ihr wird die einzige Möglichkeit gewonnen, in diesem Lande eine geistige Existenz bis zu Ende zu leben. Der Geist wird in das Irreale abgedrängt, er weiß, daß er sich die Wirklichkeit nicht mehr unterwerfen kann, er zieht sich in sein eigenes Reich zurück. Kein Vorwurf kann hier treffen, die Frage der Selbsterhaltung ist berührt. Denn wo endet dieser „Sturm und Drang“, dieser gesellschaftliche Aufstand, der er im Tiefsten ist? Wo endet er bei denen, die den Weg bis zu Ende gingen, denen es nicht mehr gelang, ein Geisterreich der Ruhe zu gewinnen? „Ich werde untergehen und verlöschen in Rauch und Dampf“, so hat *Jakob Michael Reinhold Lenz*, die Hoffnung der deutschen Dichtkunst, sein eigenes Schicksal vorausgesagt, seine letzten Stunden in Rußland sind vom Wahnsinn gezeichnet. Hier aber handelt es sich um mehr als um eine persönliche Tragödie, als um das Zufällige am menschlichen Schicksal. So legt sich die Dämmerung auf das Auge *Hölderlins*, so zerbricht später *Georg Büchner*, Man kann die Kraft des Aushaltens nur an dem Wissen messen, das man selber von den Dingen besitzt; wer will verurteilen, wenn uns eine Erkenntnis anfaßt, die nicht mehr tröstet, sondern unheilbar zerfrißt? Aber der spätere Schiller, der Dichter des „schönen Scheins“, der Philosoph des kantischen Idealismus, war in ruhigere Gewässer gelangt, er hatte seinen Trost gefunden. Er hat den Frieden mit der Wirklichkeit geschlossen, um im reinen Geiste frei zu bleiben, um seine Bestimmung und damit sein Leben zu retten. Die historische Wirkung, die Kraft, die Gesellschaft umzuformen, reicht nicht aus, um in ihr eine volle und innerlich geschlossene dichterische Existenz zu begründen, die utopische Vision wird gebändigt, um innerhalb neuer Grenzen eine bleibende Aussage treffen zu können. Wie in allem in der deutschen Geschichte, so sind auch die großen revolutionären Ansätze in unserer Nationalliteratur fast immer vor der Zeit abgebrochen worden. Die Freiheit, von einer neuen Generation von Dichtern proklamiert, findet ihr Ende im Wahnsinn, wo sie sich nicht selber zu retten vermag. Im Reiche des reinen Geistes wird diese Freiheit allein zu-



rückgewonnen, für die die Wirklichkeit noch nicht reif ist, hier erlebt der Genius der deutschen Klassik seine tiefste Gestaltwerdung, indem er das Vergängliche als Gleichnis erschaut, hier rettet er seine Humanität.

Daher wird man nicht einfach sagen können, Schiller habe sich selbst aufgegeben. Er hat sich gerettet, um nicht vor der Zeit zu verbrennen. Bei aller Vorsicht, die seinem Spätwerk anzumerken ist, bei dem Verzicht, das Drama des menschlichen Schicksals auf deutschem Boden auszutragen — „Die Jungfrau von Orleans“, „Wilhelm Teil“, „Maria Stuart“ —, bleibt doch das große sittliche Problem erhalten, unerbittlich wird der Mensch vor seine Pflicht gestellt. Gewiß ist alles nunmehr in die Sphäre des Ästhetischen erhoben, es gewinnt den Zauber der reinen Bühne, es schiebt das konkrete Problem der Freiheit beiseite. Aber es verliert niemals jene einzigartige Kraft des Idealen, die uns durch alle Zeiten trägt und ewig auf dem Sprung bleibt, sich neu in die Wirklichkeit einzusenken, um sie der geschichtlichen Zerreißprobe zu unterwerfen. Das Schillersche Werk bleibt dem Geiste der sittlichen Revolution verbunden, es trifft uns in unserer unmittelbaren Existenz. *Goethes* Worte über den Dichter deuten das in wenigen Versen an: „Von jenem Glauben, der sich stets erhöhet, / Bald kühn hervor-drängt, bald geduldig schmiegt, / Damit das Gute wirke, wachse, fromme! / Damit der Tag des Edeln endlich komme.“

So wartet auch das Spätwerk Schillers auf die Verwirklichung des Menschentums, obwohl es auf den unmittelbaren, gesellschaftlichen Kampf verzichtet. Es ist zugleich weit hinausgedrungen über die Inhalte des aufklärerischen Denkens, dem sich der Dichter in seiner Frühzeit besonders verbunden wußte. Ein kleines Gedicht, das Rousseau gewidmet ist, legt beredtes Zeugnis dafür ab, was ihm gerade dieser Philosoph in der Zeit seiner ersten Reife bedeutet hat. Über viele Jahre geht die Auseinandersetzung mit der Kantischen Philosophie, durch die der Boden für eine durchaus selbständige Auffassung des Idealen gewonnen wird. Die reinen geistesgeschichtlichen Zusammenhänge sind hier zu offenbar, als daß sie noch einmal geklärt werden müßten. Aber es kommt auf eine andere Frage an und sie weist auf ein entscheidendes Problem. Alles, was auch an dieser Stelle bisher ausgesagt worden ist, scheint jene These zu stützen, nach der eine idealistische Interpretation des menschlichen Daseins einer Kapitulation vor der Wirklichkeit gleichkommt, daß sie höchstens als eine historische Form der bürgerlichen Weltansicht gewertet werden kann. Man wird argumentieren, daß die geistige Entwicklung, wie sie in Deutschland im Anschluß an die französische Aufklärung und die große Revolution erfolgte, in demselben Augenblick alle echte, umgestaltende Kraft verliert, in dem sie dieses Geistige aus der Gegenwartigkeit heraussetzte, um es dem Bereich einer geträumten Idealität zu verbinden. Ist der Idealismus nicht eine Verhaltensweise, den wahren Aufgaben auszuweichen, dem Kampf im Herzen der Dinge? Ging nicht *Fichtes* Weg von jener erregenden Schrift, von der „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas“, schließlich zu einer dunklen, fast quietistischen Mystik, die sich das selige Leben zum Ziele setzt? blieb nicht auch die Revolution des deutschen Erziehungswesens in einer metaphysisch verklärten Anbetung des Griechentums stecken, anstatt die wirklichen Probleme zu lösen? So muß man den Versuch erkennen, der echten Spannung der Geschichte durch den Sprung in das Transzendente zu entgehen, durch die Zurückverlegung ihres Sinnes in eine unwiederbringliche, verlorengegangene Welt.

„Ja, sie kehrten heim, und alles Schöne, / Alles Hohe nahmen sie mit fort, / Alle Farben, alle Lebenstöne, / Und uns blieb nur das entseelte Wort. / Aus der Zeitflut weggerissen, schweben / Sie gerettet auf des Pindus Höhn; / Was unsterblich im Gesang soll leben, / Muß im Leben untergehn.“ So noch einmal Schiller in „Die Götter Griechenlands“, das Wahre, das Schöne, das Ewige ist für immer dahin. Der Geist des Dichters taucht in die Geschichte, um in ihr das Leben und den heroischen Untergang

der Größe zu preisen, um den Rausch zu genießen, den uns die Vergangenheit mit tiefer Wollust bietet, indem sie uns entführt. Wird es jetzt verständlich, wenn die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus die Forderung aufstellten, daß das Proletariat keine Ideale zu verwirklichen habe, weil sie an der politischen Aufgabe vorbeiführen mußten? Und dennoch geht diese Rechnung niemals auf. Die Metaphysik der Geschichte verbirgt sich hinter der äußeren Erscheinung, die Kraft, durch die sie getragen wird, liegt in ihr versteckt. Die Idee, in der Philosophie der Spätantike verstanden als die Vorstellung, die das Absolute von sich selbst gewinnt, als Setzung des Vollkommenen im Geiste, wird zur Voraussetzung allen Handelns; sie ruht bei der Wahrheit. Die Geschichte ist ihr dunkles Widerspiel, ist ihr Leben und ihr Sterben in den Menschen, die von der Sehnsucht nach ihr bewegt sind. Um ihretwillen lohnt es sich, auch ohne geschichtliche Hoffnung unterzugehen. Das ist der wahre Sinn des Idealismus, und Schiller hatte ihn wohl begriffen. Nur weil es ein Sein gibt, gibt es Bewegung, weil es Wahrheit gibt, gibt es das Verlangen nach ihr, das niemals zur Ruhe kommt; weil es Vollkommenheit gibt, sind wir nach ihr auf dem Wege. Weil wir aus dem Grenzenlosen gezeugt sind, aus einer grenzenlosen Freiheit, tasten wir uns nach ihr unter Widersprüchen zurück. Nun ist es gewiß, daß sich alles Leben unter der Relativität von Bedingungen vollzieht, denen wir unterworfen sind. Wir kennen die Wahrheit nicht, und wir sind des Vollkommenen nicht fähig; nur das Bedingte ist für uns erfaßbar, die äußere Erscheinung, die sich uns erschließt. Vor ihr haben wir unsere Entschlüsse zu fassen und ihre Wirkungen auf das Bewußtsein der Menschen zu untersuchen; wir selbst sind ihr in unserem Denken in jedem Falle verhaftet. Die Vorstellungen einer Gruppe sind in jedem Augenblick durch ihre materiellen Voraussetzungen bestimmt, ihre Wünsche sind durch sie geprägt, das Absolute tritt in der Geschichte nicht frei hervor. So ist die Idee in diesem Sinne kein jenseitiges Reich, in dem sich der Geist versteckt, keine bedingungslose Wahrheit, die uns zuteil werden könnte. Sie ist für immer das Gegenwärtige, sie lebt in der Realität der gesellschaftlichen Kämpfe, in ihrer Erscheinung wird sie nur faßbar als Ringen der Gegensätze. Das Vollkommene ist immer gegenwärtig — ein schmerzliches, verzehrendes Wissen —, aber nur in der Form der Vergänglichkeit. Nur in dieser konkreten Wirklichkeit, mitten in diesem Kampf, in dem uns kein Schein mehr erlöst, gibt es eine Begegnung zwischen Gott und den Menschen.

Der Idealismus ist keine Theorie einer Klasse; er ist das Wissen des Menschen um seine geistige Existenz.

#### FRIEDRICH SCHILLER

*Aber eben deswegen, weil der Staat eine Organisation sein soll, die sich durch sich selbst und für sich selbst bildet, so kann er auch nur insofern wirklich werden, als sich die Teile zur Idee des Ganzen hinauf gestimmt haben. Weil der Staat der reinen und objektiven Menschheit in der Brust seiner Bürger zum Repräsentanten dient, so wird er gegen seine Bürger dasselbe Verhältnis zu beobachten haben, in welchem sie zu sich selber stehen, und ihre subjektive Menschheit auch nur in dem Grade ehren können, als sie zur objektiven veredelt ist. Ist der innere Mensch mit sich einig, so wird er auch bei der höchsten Universalisierung seines Betragens seine Eigentümlichkeit retten, und der Staat wird bloß der Ausleger seines Instinktes, die deutlichere Formel seiner inneren Gesetzgebung sein.*